



Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 18. November 1999 bis zum 13. Februar 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses	2
2 Petition darf nicht zu Nachteilen führen	2
2.1 Petitionsgebühr durch die Hintertür?	2
2.2 Petition als Grund für den Entzug der Jagderlaubnis? ...	3
3 Themenschwerpunkte	3
3.1 Beschwerden aus dem Schulbereich	3
3.2 Einkommensverluste und Existenznöte der Röntgenärzte und Psychotherapeuten	5
3.3 Bürgerbeschwerden über Sozialämter	8
3.3.1 Sozialhilfe und Unterhaltsverpflichtete	8
3.3.2 Übernahme angemessener Mietkosten bei Sozialhilfegewährung	9
3.4 Dauer von Gerichtsverfahren	10
3.4.1 Dauer von Verwaltungsgerichtsverfahren	10
3.4.2 Dauer der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher	11
3.5 Handlungsbedarf im Maßregelvollzug aus Rechtsgründen	12
3.6 Vererben und Verschenken	13
3.7 Fußgänger und Autofahrer	14
3.7.1 Alkohol am Steuer und die Folgen	14
3.7.2 Parkraumbewirtschaftung in Friedenau und Steglitz ...	15
3.7.3 Mehr Sicherheit für Fußgänger	15
3.8 Klagen über Entgelte und Mängel bei der Straßenreinigung	16
3.9 Wohin mit dem Papier?	18
3.10 Erfolgreicher Abschluss jahrelanger Beschwerden über das Versorgungsamt	18
3.11 Und wieder einmal geht es um Hunde	19
3.12 Geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal ...	19

Inhaltsverzeichnis	Seite
4 Einzelfälle	20
4.1 Der aufmerksame Student	20
4.2 Genehmigung des Aufenthalts eines tschechischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen	20
4.3 Ein besonderer Fall der Verweigerung von Akteneinsicht	21
4.4 Fristversäumnis wegen psychischer Störungen	22
4.5 Eine böse Überraschung	23
4.6 Ausbildungsbeginn mit Hindernissen	23
4.7 Genehmigung des Besuchs eines Internats für Blinde und Sehbehinderte in Brandenburg	24
4.8 Kostenübernahme für eine betreute Ausbildung im Werkhof Zehlendorf	24
4.9 Behindertenfreundliche Entscheidungen über Ferienbetreuung	25
4.10 Fragwürdige Entlastung der Verwaltung durch Rechtsanwälte	25
4.11 Unterschrift des verschollenen Ehegatten für Steuerfreistellung gefordert	25
4.12 Große Fische - kleine Fische	26
4.13 Eine Straße verändert sich	26
4.14 Hilfe für das Hängebauschwein Pit und andere Bewohner des Schulzoos	27
5 Arbeitssplitter - oder was den Petitionsausschuss sonst noch beschäftigte	27

1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Im Berichtszeitraum haben den Petitionsausschuss 2 433 Bitten, Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Mit Mehrfachpetitionen, auf Grund derer bereits abgeschlossene Petitionen erneut aufgegriffen wurden und die den Eingängen hinzugerechnet werden müssen, war der Petitionsausschuss wiederum stark befasst. Im Berichtszeitraum waren dies 1 508 weitere Zuschriften. Der Petitionsausschuss hat in 41 Sitzungen 2 401 Petitionen abgeschlossen. Der Ausschuss hat eine Anhörung durchgeführt, in der er Mitglieder des Bezirksamtes Neukölln zu Problemen im dortigen Sozialamt befragt hat, und ist bei einer Ortsbesichtigung im Amtsgericht Mitte Beschwerden von Mitarbeitern über den Zustand des Gebäudes nachgegangen.

Am Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 23. September 2000 wurden vom Petitionsausschuss in einer öffentlichen Sitzung Petitionen beraten, so auch die Eingabe eines Vereins, mit der gebeten wird, die Standbilder der Heerführer der Befreiungskriege in den öffentlichen Straßenraum Unter den Linden zurückzuführen. Die Beratung war verbunden mit einer Anhörung des Petenten sowie eines Vertreters der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und hat sich eines großen Zuspruchs bei den Besuchern erfreut.

Am 4. April 2000 hat eine Delegation des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses besucht und an einer Arbeitssitzung teilgenommen. An diese Sitzung schloss sich ein Meinungsaustausch an, in dem die beiderseitigen Erfahrungen vertieft wurden.

Den Petitionsausschuss haben wiederum eine Vielzahl von Massenpetitionen und Sammelpetitionen einschließlich Unterschriftenlisten erreicht. Von den sechs Massenpetitionen, die der Ausschuss erhalten hat, ist besonders die Eingabe zum Erhalt der kulturellen Substanz in Berlin hervorzuheben, mit der annähernd 20 000 Bürgerinnen und Bürger aus Berlin, dem übrigen Bundesgebiet und aus allen Teilen der Welt sich gegen Maßnahmen zur Bühnenstrukturreform und für den Erhalt der eigenständigen Tradition der Staatsoper Unter den Linden ausgesprochen haben.

Unter den 44 Sammelpetitionen einschließlich Unterschriftenlisten, die im Berichtszeitraum beim Ausschuss eingegangen sind, hat der Protest von etwa 850 vorwiegend Johannisthaler Bürgerinnen und Bürger über die geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal zu umfangreichen Ermittlungen des Ausschusses geführt, die im Bericht unter 3.12 im Einzelnen nachzulesen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit zwei Problemen aus dem Petitionsrecht sowie mit allgemeinen Problemen und Schwerpunktthemen aus der Arbeit des Petitionsausschusses. Im Weiteren werden Einzelfälle geschildert, die einen Einblick in die Aufgabenvielfalt des Ausschusses vermitteln. Der Bericht schließt ab mit einer statistischen Übersicht, die als Anlage beigelegt ist.

2 Petition darf nicht zu Nachteilen führen

2.1 Petitionsgebühr durch die Hintertür?

Das Petitionsverfahren ist für die Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Der Petitionsausschuss achtet auch sehr darauf, dass Niemandem wegen seiner Eingabe ein Nachteil entstehen darf. Umso mehr hat ihn der mutmaßliche Versuch eines Bezirksamtes befremdet, eine Petentin im Nachhinein zur Kasse zu bitten.

Die Petentin hatte sich zunächst im Zusammenhang mit dem Erhalt von Hortplätzen in einer Kindertagesstätte an den Ausschuss gewandt. Unabhängig von der Eingabe, zu deren Bearbeitung der Ausschuss mehrere schriftliche Stellungnahmen vom Bezirksamt eingeholt hat, hat sie beim Bezirksamt Einsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in die Betriebs-erlaubnis der Kindertagesstätte beantragt. Für die Akteneinsicht ist nach der Verwaltungsgebührenordnung ein Rahmen von 20 bis 1000 DM vorgeschrieben. Das Bezirksamt setzte die Gebühr in Höhe von 150 DM fest und begründete dies unter anderem damit, dass die Behörde durch die Einschaltung des Petitionsausschusses zusätzlich beansprucht war, dessen entsprechende Anfragen in Form von umfangreichen Stellungnahmen zu beantworten waren. Die Petentin vermochte nicht einzusehen, weshalb ihr der Arbeitsaufwand des Bezirksamtes beim Schriftverkehr mit dem Petitionsausschuss auf diese Weise in Rechnung gestellt werden sollte, und machte daher den Gebührenbescheid zum Gegenstand einer erneuten Eingabe.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung der Petentin. Das Petitionsrecht ist ein Grundrecht, dessen Wahrnehmung nicht mit Kosten verbunden ist und auch nicht im Nachhinein durch die Annahme Gebühren erhöhender Tatsachen beeinträchtigt werden darf. Zudem kommt das Bezirksamt, wenn es auf Anforderung des Petitionsausschusses eine Stellungnahme abgibt, allein seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 des Petitionsgesetzes nach. Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad dieser Arbeiten muss bei der Bemessung der Gebühren für eine Akteneinsicht außer Betracht bleiben. Denn nach § 5 der Verwaltungsgebührenordnung ist die Gebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, **nach dem Umfang der beantragten Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben**, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Da beantragte Amtshandlung die Akteneinsicht war, beruhte die Gebührenfestsetzung auf unzutreffenden Erwägungen, soweit die Bearbeitung von Stellungnahmen an den Petitionsausschuss Gebühren erhöhend gewertet wurde.

Der Bitte des Ausschusses, die Erhebung der Gebühr noch einmal zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass Bürgerinnen und Bürgern bei der Wahrnehmung ihres Petitionsrechts keine Nachteile entstehen, kam das Bezirksamt zunächst nicht nach, sondern verwies auf das inzwischen von der Petentin beschrittene Verwaltungsgerichtsverfahren über den Gebührenbescheid, dessen Ergebnis es zunächst abwarten wollte.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit und der bekannten Überlastung des zuständigen Verwaltungsgerichts Berlin wollte es der Ausschuss dabei nicht belassen und ersuchte

den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht um eine rechtliche Prüfung der Angelegenheit. Dabei stellte sich heraus, dass der Beauftragte sich bereits eingeschaltet hatte und wegen Bedenken gegen die Begründung des Gebührenbescheides das Bezirksamt gebeten hatte, ihn vor einer abschließenden Entscheidung zu informieren. Dieser Aufforderung war das Bezirksamt nicht nachgekommen, sondern hatte durch einen Widerspruchsbeseid Tatsachen geschaffen. Da der Datenschutzbeauftragte in einer ausführlichen Stellungnahme die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides ebenfalls verneinte, bat der Ausschuss unmittelbar den Bezirksbürgermeister um Abhilfe.

Der Bezirksbürgermeister hat daraufhin entschieden, die Petentin klaglos zu stellen. Die Gebührenforderung wurde auf 50 DM herabgesetzt und liegt damit deutlich am unteren Rand der zulässigen Spanne. Unabhängig davon stellte der Bezirksbürgermeister in Abrede, dass der Verwaltungsaufwand für das Petitionsverfahren in die Gebührenbemessung eingeflossen sei. Vielmehr sei dieser Eindruck durch unglücklich gewählte Formulierungen entstanden. Da der Bezirk letztlich seine Entscheidung korrigiert hat, ist der Petitionsausschuss dieser Frage nicht weiter nachgegangen.

2.2 Petition als Grund für den Entzug der Jagderlaubnis?

Auch in einem weiteren Fall wurde einem Bürger die Einschaltung des Petitionsausschusses von der Behörde vorgehalten.

Der Petent hatte von den Berliner Forsten einen entgeltlichen Jagderlaubnischein erhalten. Damit wurde er seiner Auffassung nach ermächtigt, in einem von den Berliner Forsten zugewiesenen Bereich die Jagd als Gastjäger auszuüben. Da er in diesem Revierabschnitt überaus erfolgreich jagte, war er mit der überraschenden Entscheidung der Berliner Forsten, ihm einen anderen, nach seiner Auffassung weniger attraktiven, Revierabschnitt zuzuweisen, nicht einverstanden. Seine Bemühungen, bei den Berliner Forsten die für diese Entscheidung ausschlaggebenden Gründe herauszufinden, waren ergebnislos; aus diesem Grund wandte er sich schließlich an den Petitionsausschuss und stellte seine Bedenken und Einwände in einem sachlichen Schreiben dar. Der Ausschuss bat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als die für die Berliner Forsten zuständige Aufsichtsbehörde um eine Stellungnahme zu dieser Beschwerde.

Unmittelbar darauf spitzte sich der Konflikt zu; die Berliner Forsten entzogen dem Petenten den noch gültigen Jagderlaubnischein mit sofortiger Wirkung und kündigten an, jede weitere Jagdtätigkeit von ihm als Wilderei zu betrachten. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass der Petent versucht habe, unter anderem über den Petitionsausschuss Druck auf die Berliner Forsten auszuüben; damit sei das für die Jagdausübung unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen den Berliner Forsten und dem Petenten zerstört.

Diese Begründung hielt der Ausschuss für überaus befremdlich, denn schließlich vermag die Wahrnehmung eines verfassungsrechtlich garantierten Grundrechts – hier des Petitionsrechts – einen vorwerfbaren Vertrauensbruch gegenüber einer Behörde nicht zu begründen. Die Behörde darf eine Beschwerde nicht mit belastenden Maßnahmen sanktionieren. Zwar bemühte sich die Senatsverwaltung in einer vom Ausschuss ergänzend angeforderten Stellungnahme, die Entscheidung der Berliner Forsten zu rechtfertigen, und stellte die gewählte Begründung als missverständlich dar. Der fatale Eindruck, dass die Anrufung des Petitionsausschusses dem Petenten zum Nachteil gereicht haben könnte, konnte dadurch jedoch nicht ausgeräumt werden, sondern hat sich später sogar verstärkt: In einem vom Petenten beantragten Gerichtsverfahren machten die Berliner Forsten dem Petenten es erneut zum Vorwurf, dass er sich an den Petitionsausschuss gewandt hatte. Sie unterstellten ihm eine beispiellose Rechthaberei und wiesen auf die Gefährdung Dritter sowie auf das Risiko von Fehlabschläüssen und Tierquälerei wegen des behaupteten Vertrauensverlustes hin.

Der Ausschuss konnte seine Ermittlungen in dieser Angelegenheit noch nicht abschließen, wird aber in jedem Fall darauf achten müssen, dass Beschwerdeführer von der betroffenen Behörde nicht ihrerseits durch missverständliche Formulierungen unter Druck gesetzt werden.

3 Themenschwerpunkte

3.1 Beschwerden aus dem Schulbereich

Die meisten Neueingänge betrafen im vergangenen Jahr den Schulbereich, wo wieder einmal zahlreiche Probleme Anlass zu Beschwerden gaben. Erheblicher Unterrichtsausfall wegen Personalmangels für bestimmte Fächer oder wegen Erkrankungen von Lehrkräften und fehlender Vertretungsmittel, geplante Schulschließungen wegen rückläufiger Schülerzahlen, die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Lehrer/innen oder die geplante Verringerung der Hortplätze an Grundschulen waren hier einige Schwerpunkte, mit denen sich der Ausschuss zu befassen hatte.

So erreichte ihn im Frühjahr 2000 massiver Protest, als bekannt wurde, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte verlängert werden sollte. In langen Unterschriftenlisten brachten ganze Schulkollegien und viele weitere betroffene Pädagogen geschlossen zum Ausdruck, dass sie mit dem Vorhaben nicht einverstanden waren. Sie verwiesen auf ihre schon bestehenden immensen Belastungen, bedingt durch starke Klassenfrequenzen, eine zunehmend schwieriger werdende Schülerschaft, den hohen Altersdurchschnitt bei den Berliner Lehrerinnen und Lehrern, der sich auch bereits auf den Krankenstand ausgewirkt habe, diverse Zusatzaufgaben sowie höhere Anforderungen an die Wissensvermittlung, wie den Einsatz von neuen Technologien im Unterricht. Gleichzeitig erinnerten sie an die 1998 vom Senat mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vereinbarte Arbeitskontenregelung, nach der sie bereits ein bis zwei Stunden wöchentlich länger arbeiteten und ihnen diese Stunden später wieder gutgeschrieben werden sollten.

Da die beabsichtigte Pflichtstundenerhöhung sowohl bei den Lehrkräften als auch bei Eltern und Schülern großen Unmut hervorgerufen hatte, beschloss der Ausschuss, eine öffentliche Sitzung mit Anhörung des Schulsenators und verschiedener Interessengruppen durchzuführen. Unmittelbar danach ergab sich jedoch, dass der Senat die Erhöhung der Pflichtstundenzahl schon in den Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes 2000 eingearbeitet hatte und das Haushaltssanierungsgesetz 2000 bereits im Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2000 in erster Lesung behandelt worden war. Da sich nun der Fachausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport mit der vorliegenden Problematik im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu befassen hatte, überwies der Petitionsausschuss die ihm vorliegenden Eingaben dorthin zur Mitberatung und verzichtete auf eigene Ermittlungen.

Am 13. April 2000 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin das Haushaltssanierungsgesetz 2000 mehrheitlich verabschiedet, mit dem auch die Arbeitszeitverordnung für die Lehrkräfte des Landes Berlin mit Wirkung zum 1. August 2000 geändert und damit deren wöchentliche Arbeitszeit um eine Pflichtstunde erhöht wurde. Der Petitionsausschuss musste daher die ihm vorliegenden Eingaben zu diesem Thema negativ abschließen. Trotz der von den Petenten geäußerten Bedenken hatte er dennoch die Hoffnung, dass mit der Pflichtstundenerhöhung für die Lehrkräfte dem erheblichen Unterrichtsausfall an den Berliner Schulen wirksam begegnet werden würde. Die Pflichtstundenerhöhung war nur eine Maßnahme zur Verbesserung der Situation an den Berliner Schulen, die im Hinblick auf die Pflichtstunden in anderen Bundesländern vertretbar erschien, vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes Berlin jedoch erforderlich wurde. Selbstverständlich sollten aber auch weiterhin Lehrkräfte neu eingestellt werden, um ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten, was auch geschehen ist. Im Jahr 2000 konnten fast 1 000 Lehrerinnen und Lehrer in den Berliner Schuldiensten eingestellt werden.

Den Neueinstellungen von Pädagogen stand im vergangenen Jahr jedoch eine erhebliche Anzahl von Pensionierungen gegenüber. Darüber hinaus fehlten und fehlen für bestimmte sogenannte Mangelfächer, wie den Naturwissenschaften, Mathematik und den Sprachen, die Fachpädagogen. Dies hatte zur Folge, dass an verschiedenen Schulen ein erheblicher Unterrichtsausfall zu beklagen war. In den meisten Fällen, die den Ausschuss zu dieser Problematik erreicht hatten, konnte jedoch Abhilfe durch Umsetzungen oder Neueinstellungen von Lehrkräften geschaffen werden, wie zum Beispiel an der Eckener-Oberschule, wo seit

Februar 2000 in zwei Klassen Biologie und Chemie wegen der Erkrankung einer Lehrkraft ausgefallen waren. Die Schulverwaltung genehmigte im November 2000 eine Neueinstellung für diese Fächer, so dass inzwischen wieder ordnungsgemäßer Unterricht in beiden Klassen stattfinden dürfte.

Etwas anders gelagert war ein Problem am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium. Dort beklagten Eltern, Schülerinnen und Schüler, dass 10 von 21 Schüler/innen, die im Schuljahr 2000/01 die Kursphase besuchen würden und Informatik als Kurs gewählt hätten, dieses Fach wegen gravierender Überschneidungen mit anderen Pflichtkursen nicht belegen könnten. Damit würde ihnen jede Möglichkeit genommen, Informatikkenntnisse zu erlangen, da ein späteres Einsteigen in den 4-semestrigen Informatikkurs nicht möglich sei. Schulleitung und Schulaufsicht, die die Betroffenen erst 14 Tage vor Beginn der Sommerferien über diesen Sachverhalt informiert hätten, vermochten das Problem nicht zu lösen, weil der Schule 2,5 Lehrerstellen fehlten und insbesondere der Lehrerberauf für Mathematik/Informatik nicht gedeckt sei.

Die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport teilte hierzu dem Ausschuss mit, das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium sei zu Beginn des neuen Schuljahres mit Lehrerstunden zu 100 % ausgestattet worden. Einen speziellen Bedarf an Informatiklehrkräften hätte die Schule nicht angemeldet. Im Übrigen sei die Möglichkeit der Wahl von Informatikkursen (Grundkurse) von der schülerindividuellen Leistungskurswahl sowie von den organisatorischen Bedingungen abhängig. Die zeitlich parallele Durchführung von Kursen verschiedener Fächer führe dazu, dass leider nicht für jede Schülerin und jeden Schüler Informatik wählbar sei. Die Qualität des Abiturs, das am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium erreicht werden könne, werde dadurch aber nicht beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund, dass gerade in der heutigen Zeit Fachkräfte für die neuen Informationstechniken dringend benötigt würden und in diesem Zusammenhang den für die Bildung Verantwortlichen häufig vorgehalten werde, die Schulen hätten in der Vergangenheit nicht praxisnah und bedarfsgerecht ausgebildet, vermochte der Ausschuss dies nicht hinzunehmen. Er beanstandete außerdem den langen Zeitraum, den die Senatsverwaltung für ihre Stellungnahme benötigt hatte, der auch nicht ansatzweise zu entnehmen war, ob man sich um eine Lösung des Problems bemüht hatte. Da inzwischen das neue Schuljahr begonnen hatte, bat der Ausschuss mit Nachdruck darum, sich gemeinsam mit dem Ulrich-von-Hutten-Gymnasium unverzüglich um Abhilfe zu bemühen, damit alle Schülerinnen und Schüler, die dies gewünscht hatten, den Informatikkurs doch noch belegen konnten.

Um es gleich vorweg zu nehmen, die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport konnte dem Anliegen leider nicht entsprechen. Sie hat dem Ausschuss nun aber nachvollziehbar begründet, warum dies nicht möglich war:

Für die Wahl der zwei Leistungsfächer und der weiteren zwei Prüfungsfächer sind verbindliche Bedingungen zu beachten, die zwischen allen Bundesländern im Rahmen von (einstimmig zu fassenden) Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgegeben sind. So kann beispielsweise erstes Leistungsfach nur Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Durch die Wahl der vier Prüfungsfächer müssen drei in so genannten Aufgabenfeldern definierte Fächergruppen in jedem Fall erfasst sein. Aus der individuellen Wahl dieser vier Prüfungsfächer ergeben sich für jede Schülerin und jeden Schüler jeweils weitere **Pflichtfächer**, die zu belegen sind, um alle KMK-Bedingungen zu erfüllen.

Zu den insoweit beschriebenen Pflichtfächern, die vom Leistungs- und Grundkursangebot einer Schule abhängen und deshalb von ihr zuallererst zu realisieren sind, gehört nicht das Fach Informatik.

Das Kursangebot einer Schule im Prüfungsfach- und daraus resultierenden Pflichtfachbereich kann nicht von der Wahl eines Teils der Schüler im offenen Wahlbereich abhängig gemacht werden. In jedem Schuljahr sind an einer Vielzahl der gymnasialen Oberstufen Berlins Fächerwünsche außerhalb des Pflichtbereichs nicht vollständig oder nur durch einen Schulwechsel erfüllbar.

Im Ergebnis versicherte die Senatsverwaltung dem Ausschuss, die vom Ulrich-von-Hutten-Gymnasium und der für die Schule zuständigen Schulaufsicht dargelegten Umstände der Fächer- und Kurswahl sowie der Planung und Organisation des Schuljahres einschließlich der Verknüpfung mit der Nachbarschule hätten in keinem Punkt fehlerhafte Planungen oder mangelndes Bemühen der Schulleitung erkennen lassen. Durch die Kooperation bei der Organisation der gymnasialen Oberstufen mit der Georg-Büchner-Oberschule lägen in beiden Schulen die Leistungskurschienen fest, von denen die zeitliche Lage der Grundkurse abhängt. Im Ergebnis führe die zeitlich parallele Durchführung von Kursen verschiedener Fächer dazu, dass die Wahl von Grundkursen im Fach Informatik in Einzelfällen leider nicht möglich sei.

Der Ausschuss konnte dies gegenüber den Petenten nur außerordentlich bedauern und darüber hinaus lediglich berichten, dass zwar wegen der zunehmenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechniken auch auf der Ebene der KMK derzeit intensiv über Aufgabe und Stellung des Schulfaches Informatik diskutiert werde, eine Aufnahme des Faches in den allgemeinen Pflichtbereich dabei allerdings bisher nicht vorgesehen sei. Dies würde der Ausschuss allerdings begrüßen, und er hofft, dass die KMK in naher Zukunft einen entsprechenden Beschluss fassen wird.

Eine Vielzahl besorgter Eltern, insbesondere aus den Bezirken Friedrichshain und Mitte, wandte sich im Mai und Juni 2000 an den Ausschuss. Ihnen war von den Bezirksämtern mitgeteilt worden, dass im kommenden Schuljahr ihren Kindern der gewünschte Hortplatz an einer Grundschule nicht oder nicht mehr angeboten werden könne. Wegen der von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport vorgegebenen „Deckelungszahlen“ für den Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen – der bisher fast ausschließlich in den östlichen Bezirken angeboten wird – stünden dort künftig nicht mehr genügend Plätze zur Verfügung. Die Betroffenen müssten daher auf das in den Kindertagesstätten bestehende Angebot an Hortplätzen verwiesen werden.

Mit der Übernahme der ehemaligen Schulhorte in Form des Offenen Ganztagsbetriebes traf der Senat im Jahre 1992 die Entscheidung, dieses zusätzliche Angebot an den Schulen in dem Maße abzubauen, wie im Kindertagesstättenbereich Hortplätze aufgebaut werden würden. In Übereinstimmung mit den gültigen jugendhilferechtlichen Gesetzesvorgaben sollte auch in den östlichen Bezirken die bewährte Angebotsstruktur der Kindertagesstätten errichtet werden.

Mit dem Verfahren der so genannten Deckelung gibt die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport den bezirklichen Schulämtern in jedem neuen Schuljahr die maximalen bezirklichen Platzkapazitäten im Offenen Ganztagsbetrieb vor. Bei der Berechnung der Deckelungszahlen werden die aktuellsten Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes zu Grunde gelegt.

Diese Vorgaben entsprachen jedoch nicht den Wünschen der Eltern, wie die vielen Eingaben zeigten. Diese wollten insbesondere in Sorge um ihre Kinder angesichts des hohen Verkehrsaufkommens in den Innenstadtbezirken, aber auch um ihnen die weitere Teilnahme an den Nachmittagsveranstaltungen der Grundschulen (Arbeitsgemeinschaften usw.) zu ermöglichen, sie im Schulhort untergebracht wissen. Da an einigen Schulen gar keine Hortplätze mehr vergeben wurden und sogar Kinder in Kindertagesstätten wechseln sollten, die bereits seit ein oder zwei Jahren den Schulhort besuchten, befürchteten die Petenten, dass der bewährte Offene Ganztagsbetrieb abgeschafft werden solle.

Angesichts der für den Ausschuss verständlichen Argumente der betroffenen Eltern bat er den Schulsenator eindringlich, den für den Abbau von Schulhortplätzen maßgeblichen Senatsbeschluss aus dem Jahre 1992 dahingehend zu überprüfen, ob an dem damals beschlossenen Verfahren, das offensichtlich nicht den Wünschen vieler Eltern entsprach, festgehalten werden sollte. Der Ausschuss hielt es für vertretbar, wenn im Ergebnis die „Deckelungszahlen“ entsprechend der Nachfrage der Eltern erhöht werden würden, zumal dem Land Berlin finanzielle Nachteile nicht entstehen dürften, wenn zwar mehr Schulhortplätze, dafür aber weniger Kitahortplätze finanziert werden müssten.

Erfreulicherweise erhielt der Ausschuss vom Schulsenator daraufhin die Mitteilung, alle Eltern, die dies gewünscht hatten, hätten für ihre Kinder doch noch einen Platz im Offenen Ganztagsbetrieb in den Grundschulen erhalten. Dies sei durch einen bezirksübergreifenden Kapazitätsausgleich gelungen. Allerdings finde sich bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen in den östlichen Bezirken für den Offenen Ganztagsbetrieb der Schulen zusammen mit den Angeboten der Jugendhilfe ein Versorgungsgrad von 73,8 %, dem stehe in den westlichen Bezirken ein Versorgungsgrad von 42,3 % gegenüber. Angestrebt werde jedoch eine Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse im Bereich der durch Schule vorgehaltenen zusätzlichen außerunterrichtlichen Angebote, was nur möglich sei, wenn alle Bereiche, die mit der Betreuung von Grundschulkindern in dieser Stadt befasst seien, ihre Kräfte bündelten und berlinweit neue Formen und Strukturen der Nachmittagsbetreuung an den Schulen einführten. Neben der Gestaltung von ergänzenden Angeboten in Kooperation mit oder durch freie Träger an den Schulen solle aber auch dem Offenen Ganztagsbetrieb in seinem Zuspruch durch die Elternschaft dergestalt Rechnung getragen werden, dass die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport sich bemühen werde, die „Deckelungszahlen“ nicht weiter zu senken.

Konkret werde die Senatsverwaltung eine Konzeption erarbeiten, die die Einführung der familienfreundlichen Halbtagschule für Berlin als Basismodell der Betreuung anstrebe. Im Gesamtkontext der konzeptionellen Gestaltung von Angeboten an den Schulen werde es also nicht darum gehen, den Offenen Ganztagsbetrieb in den östlichen Bezirken einzustellen, sondern ihn unter Einbeziehung der bezirklichen Abteilungen Jugend abzusichern.

Der Ausschuss hofft, dass dies gelingen wird und in diesem Jahr nicht die gleichen Probleme bezüglich ausreichender Hortplätze im Offenen Ganztagsbetrieb auftreten werden wie im letzten Jahr, wo er glücklicherweise die Eingaben im Sinne der Petenten positiv abschließen konnte.

In Berlin drücken immer weniger Kinder die Schulbank. Die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport rechnet in den kommenden 10 Jahren sogar mit einem Rückgang der Schüler bei allen Schultypen um etwa 50 000 bis 80 000. Bis zum Schuljahr 2004/2005 sollen daher voraussichtlich 44 Schulen geschlossen werden. Einige Bezirke mussten bereits im Berichtszeitraum zu diesen unpopulären Maßnahmen greifen und im Rahmen ihrer Verpflichtung, den 1997 nach Vorgaben der Senatsschulverwaltung erstellten Schulentwicklungsplan regelmäßig zu aktualisieren, Schulschließungen oder -zusammenlegungen beschließen.

Dies führte vor allem bei den Eltern zu erheblichen Protesten, die auch an den Petitionsausschuss herangetragen wurden. Bei der Prüfung dieser Fälle musste der Ausschuss jedoch feststellen, dass die jeweiligen bezirklichen Schulträger ihre Entscheidungen stets nach sorgfältigen Abwägungen und nach Anhörung der Schulkonferenz und des Bezirksschulbeirates entsprechend den Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes getroffen hatten. So vermochte der Ausschuss auch nicht die Entscheidung des Bezirksamtes Lichtenberg, die Pascal-Oberschule mit der Georg-Forster-Oberschule am Standort der Georg-Forster-Oberschule in der Dolgenseestraße zusammenzulegen, zu beanstanden. Ein erheblicher Rückgang der Schülerzahlen machte dies erforderlich. Durch die Zusammenlegung beider Schulen sollte – unter Beibehaltung ihrer Profile – eine stabile Mittelstufe und langfristig eine gesicherte gymnasiale Oberstufe mit einem besonderen mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt erhalten werden. Die Entscheidung des Bezirkes für den Standort Dolgenseestraße war unter anderem auch auf den mangelhaften baulichen Zustand der Pascal-Oberschule zurückzuführen.

In den Bezirken Marzahn und Hellersdorf hat sich die Anzahl der Grundschülerinnen und Grundschüler von 28 951 im Schuljahr 1997/1998 auf 17 232 im Schuljahr 2000/2001 verringert. Dies bekam auch die Grundschule am Weiher zu spüren. Dort konnte in den beiden vergangenen Jahren jeweils nur eine Lernanfängerklasse eröffnet werden, was trotz der Vorgabe, dass Grundschulen zwei- bis vierzügig zu führen sind, ausnahmsweise genehmigt worden war, um diese sportbetonte Grundschule für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf zu erhalten. Zum Schuljahr 2001/2002 gestaltete sich die Situation jedoch noch dramatischer, denn es lagen nur 19 Anmeldungen von Schulanfängern vor. Deshalb

musste beschlossen werden, dass die Grundschule am Weiher zum Schuljahr 2001/2002 keine Lernanfängerklasse eröffnen würde, wenn nicht noch genügend Eltern diese Grundschule für ihre Kinder wählten. Eine endgültige Entscheidung soll im Mai 2001 fallen. Der Ausschuss konnte daher die betroffenen Eltern nur bitten, die weitere Entwicklung abzuwarten und mit weiteren Aktionen für diese Grundschule und ihr sportliches Profil zu werben, um auch Eltern aus anderen Einzugsbereichen bzw. Bezirken zu gewinnen. Gleichzeitig ging der Ausschuss davon aus, dass auch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf alles in seinen Kräften Stehende veranlassen wird, um die sportbetonte Grundschule am Weiher zu erhalten, was hoffentlich gelingen wird.

Schulschließungen bzw. -zusammenlegungen werden den Ausschuss sicherlich auch noch in den kommenden Jahren beschäftigen, denn sie werden aus nachvollziehbaren Gründen zu Protesten bei den betroffenen Eltern und Schülern führen, aber auf Grund der Bevölkerungsentwicklung unumgänglich sein. Überhaupt sieht es leider nicht danach aus, dass die Probleme im Schulbereich den Ausschuss so schnell loslassen werden.

3.2 Einkommensverluste und Existenznöte der Röntgenärzte und Psychotherapeuten

Der Verfall des Vergütungspunktwertes für Röntgenleistungen und damit einhergehende Honorareinbußen haben eine Reihe von Röntgenärzten aus dem Ostteil der Stadt veranlasst, sich mit ihren Existenzsorgen an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin zu wenden.

Die erst nach 1990 gegründeten Röntgenpraxen im Ostteil waren wegen ihrer hohen Investitionskosten und den damit verbundenen erheblichen Schuldverpflichtungen in besonderer Weise betroffen. Befürchtungen wurden laut, dass wegen der sinkenden Honorare die nun nicht mehr wirtschaftlich arbeitenden Röntgenpraxen in Konkurs gehen könnten. Eingewandt wurde außerdem, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Ostteil der Stadt mit Röntgenleistungen durch die drohenden Konkurse akut gefährdet sei. Die Petenten richteten deshalb an den Ausschuss die eindringliche Bitte, eine Erhöhung des Vergütungspunktwertes für Röntgenleistungen und andere radiologische Leistungen zu bewirken und damit die wirtschaftliche Existenz der noch relativ neuen Röntgenpraxen sicherzustellen. Auch äußerten einige der Röntgenärzte ihr Unverständnis darüber, wie es zu der Überversorgung der Stadt mit Röntgenärzten kommen konnte, wodurch die ohnehin schwierige Situation noch verschärft worden sei.

Auch wenn der Petitionsausschuss die vorgetragene Argumentation überzeugend fand, sah er sich nicht in der Lage, den Bitten der Röntgenärzte nachzukommen. Die Honorare werden nicht von staatlicher Seite, sondern im Rahmen eines vorgegebenen Budgets von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) an die Vertragsärzte und die Psychotherapeuten verteilt. Da die Krankenkassen nach Anzahl ihrer Mitglieder die Vergütung für die gesamte vertragsärztliche Versorgung einzahlen, wird in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen ein Honorarverteilungsmaßstab festgelegt. Von besonderer Bedeutung ist die Punktzahl, die für jede ärztliche Leistung bestimmt wird. Wie hoch das tatsächliche Einkommen eines Arztes ist, hängt von der Gesamtzahl der abgerechneten Punkte ab. Werden viele Leistungen abgerechnet, sinkt die Punktzahl. Leider führte die erhebliche Zunahme der Leistungen im radiologischen Bereich bei gleichbleibenden Leistungen der konventionellen Röntgendiagnostik zu einer derartigen negativen Entwicklung mit der Folge, dass der Wert der einzelnen Leistung (Punktwert) zum Ende des Jahres 1999 von ursprünglich 7,0 Pf. auf 5,6 Pf. bei den Ersatzkassen und 4,3 Pf. bei den Primärkassen (AOK, IKK, BKK) absank und die Röntgenärzte dadurch sinkende Einnahmen hinnehmen mussten. Zudem ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Januar 1998 eine feste Punktwertgarantie für Auftragsleistungen nicht zwingend. Vor diesem rechtlichen Hintergrund hatte die KV eine Stützung des Punktwertes bei Auftragsleistungen ab dem IV. Quartal aufgegeben, so dass die Ärzte seit Wegfall der Punktwertstützung in der Tat mit wechselnden Punktwerten und zurückgehenden Honoraren leben müssen. Die Röntgenärzte als Fachgruppe sahen sich zudem besonderen Widerständen der Ärzteschaft insgesamt ausgesetzt, die sich gegen eine

weitere Ausuferung der radiologischen Diagnostik wendet. Tatsächlich hat in den letzten Jahren gerade im Bereich der Computer- und Kernspintomografie eine gewaltige Ausweitung der Leistungen stattgefunden, verbunden mit einem starken Anstieg der Anzahl der Großgeräte, so dass Berlin eine viel zu dichte Ausstattung der radiologischen Praxen mit Großgeräten zu verzeichnen hat. Ein höherer Punktwert für Röntgenleistungen würde zu Lasten der anderen Fachgruppen der Ärzteschaft gehen. In diesen Verteilungskampf aber kann der Petitionsausschuss nicht eingreifen.

Beklagt wird von vielen Seiten außerdem die in der Tat bestehende hohe Überversorgung Berlins mit Röntgenärzten. Zwar war mit Einführung von Zulassungsbeschränkungen für Vertragsärzte vorgesehen, dass bei bestehender Überversorgung keine weiteren Zulassungen mehr vorgenommen werden sollten. Mit Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen setzte jedoch auf Grund von Übergangsvorschriften nochmals eine Niederlassungswelle ein, die zu der allseits beklagten Überversorgung geführt hat. So liegt der Versorgungsgrad bei Radiologen in einigen Bezirken bei über 200 %. Da demzufolge keine mangelnde Versorgung der Bevölkerung - auch nicht in weiterer Zukunft - droht, konnte der Petitionsausschuss die Gesundheitsverwaltung nicht zu entsprechenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auffordern, zumal es der Senatsverwaltung trotz aller Bemühungen bisher nicht gelungen ist, den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zu bewegen, Berlin zum einheitlichen Planungsbereich zu erklären. Dem Problem der Überversorgung mit seinen Auswirkungen auf die Einkommen der Ärzte aber ist nicht beizukommen, wenn die Zulassungen weiterhin nach dem Versorgungsgrad in den einzelnen Bezirken bemessen werden. Selbst die Bezirksfusion wird keine wesentlichen Veränderungen bewirken, denn durch die Reduzierung der Planungsbezirke im Zuge der Bezirksreform wird die Zahl der offenen Arztstze nur geringfügig abnehmen. Auch wenn zu befürchten ist, dass die Überversorgung sogar noch zunehmen wird, kann der Petitionsausschuss zur Lösung dieses Problems nicht beitragen, da die erforderlichen Entscheidungen bzw. Initiativen auf Bundesebene ergriffen werden müssen.

Im Ergebnis hat sich der Petitionsausschuss bei der vorliegenden Problematik letztlich nur über die Gründe, die zu den Existenznöten in den Röntgenpraxen geführt haben, Klarheit verschaffen können. Er hat jedoch keine Möglichkeit gesehen, selbst Abhilfe zu schaffen, denn hierfür fehlen ihm die rechtlichen Befugnisse. Da selbst der Gesundheitsverwaltung keine ordnungsbehördlichen Funktionen gegenüber der KV zustehen, sondern nur eine Rechtsaufsicht gegeben ist, sind auch die Kontrollmöglichkeiten des Petitionsausschusses äußerst begrenzt. Weil die KV als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr obliegenden Selbstverwaltung eigenverantwortlich und souverän handelt, bleibt sie auch in der Pflicht, ihren Beitrag für die Existenzsicherung radiologischer Praxen zu leisten. Ein breiter Gestaltungsspielraum gerade bei den Honorarverteilungsregelungen ist ihr vom Gesetzgeber eingeräumt worden, den es zu nutzen gilt. Im Rahmen der Petitionsverfahren konnte die von den Röntgenärzten erbetene Abhilfe nicht bewirkt werden, auch wenn den Ausschuss die in den Schreiben eingehend geschilderten Existenzsorgen sehr betroffen gemacht haben. Wegen der fehlenden Kompetenzen mussten die Bescheide des Ausschusses bedauerlicherweise auf Auskünfte zur Sach- und Rechtslage beschränkt werden.

Eine vergleichbare Problematik besteht bei der Berufsgruppe der Psychotherapeuten. So erreichte den Ausschuss zu Beginn der neuen Legislaturperiode eine Flut von Eingaben von Seiten der Psychotherapeuten sowie ihrer Verbände und Vereinigungen. Die Petenten beklagten den Verfall ihrer Honorare ab dem Jahr 1999 und wiesen vehement auf die Gefährdung ihrer Existenz hin. Zahlreiche Petenten beklagten, sie könnten von dem derzeitigen Verdienst nicht mehr ihre Familie ernähren. Es sei kaum noch möglich, angesichts der derzeitigen Honorarsituation eine psychotherapeutische Praxis wirtschaftlich zu führen. Vielen würde das Wasser bis zum Hals stehen und der finanzielle Ruin drohen. Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter könnten nicht mehr bestritten werden.

Seit dem 1. Januar 1999 ist das Psychotherapeutengesetz in Kraft, das sich die Berufsgruppe der Psychotherapeuten nach jahrzehntelangem Kampf geradezu erstritten hat und mit dem sie vom Gesetzgeber den ärztlichen Therapeuten gleichgestellt worden sind. Alsbald setzte aber ein aus Sicht der Psychotherapeuten nahezu existenzvernichtender Honorarverlust ein. Unter dem Dach der Kassenärztlichen Vereinigung tragen die Psychotherapeuten nun gemeinsam mit den Ärzten zur vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung bei. Dies bedeutet aber, dass sie sich das begrenzte Budget mit den anderen Berufsgruppen teilen müssen. In diesem Zusammenhang beklagten die Psychotherapeuten eine unzureichende Vergütung ihrer Arbeit innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung. Dass sie als Konsequenz des neuen Gesetzes einem sich verschärfenden Verteilungs- und Existenzkampf um die begrenzten Mittel ausgesetzt sein würden, haben die Psychotherapeuten in dieser Härte sicher nicht erwartet. Sie äußerten Zweifel, ob die Organe der gemeinsamen Selbstverwaltung noch in der Lage sind, die vorhandenen Probleme zu bewältigen, und forderten, die Gefährdung der Versorgung der Berliner Bevölkerung mit qualifizierter Psychotherapie abzuwenden. Sie baten den Petitionsausschuss, Gesetzgeber, Krankenkassen und KV in die Pflicht zu nehmen und den notwendigen Finanzbedarf der psychotherapeutischen Praxen sicherzustellen.

Der Gesetzgeber hatte vorausschauend und als flankierende gesetzliche Maßnahme für die Vergütung im Jahr 1999 auf der Grundlage des Artikels 11 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes ein Ausgabenvolumen für psychotherapeutische Leistungen vorgegeben. Dieses setzt sich zusammen aus den Ausgaben der Krankenkassen im Jahr 1996 für die psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und den Ausgaben für Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung im Jahr 1996. Das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz hatte diese Regelung geändert und vorgegeben, dass für die Bestimmung des Anteils der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung in das Vergütungsvolumen das Bezugsjahr 1997 zugrunde zu legen ist. Das Gesetz enthält noch weitere Vorgaben, auf deren Grundlage die Verbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen das Vergütungsvolumen für die psychotherapeutische Versorgung im Jahr 1999 zu vereinbaren hatten. Es besteht außerdem eine Auffangregelung, wonach die Vertragspartner geeignete Maßnahmen zur Stützung des Punktwertes zu ergreifen haben, wenn der Punktwert den für die übrigen vertragsärztlichen Leistungen geltenden Punktwert um 10 % unterschreitet.

In Berlin hatten die Kassenärztliche Vereinigung Berlin und die Krankenkassenverbände einen Punktwert in Höhe von 5,7 Pf. vertraglich vereinbart. Da eine Vereinbarung mit den Ersatzkassen nicht geschlossen werden konnte, musste das Landesschiedsamt angerufen werden. Im 2. Halbjahr 1999 kündigte sich ein drastischer Verfall des Punktwertes für psychotherapeutische Leistungen und eine erhebliche Finanzierungslücke an. Die Vertragspartner waren somit gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Darüber bestanden aber grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen. Wegen der konträren Standpunkte schien eine Einigung nicht erreichbar, so dass die Psychotherapeuten über ihre weitere finanzielle Lage im Unklaren blieben. Viele Petenten zweifelten an den von den Kassen gelieferten Daten. Von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen wurde zu den Ursachen des Punktwertverfalls eingeräumt, dass das gesetzlich vorgegebene Budget für die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten die tatsächliche Leistungsmengenentwicklung in den Jahren 1996 bis 1998 nicht adäquat abbildet. Allein in der Zeit von 1996 bis 1998 habe es einen Leistungsmengenzuwachs um knapp 30 % gegeben, der sich vor allem aus der Zunahme der Zahl der ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten um insgesamt 17 % ergibt. Zu den geäußerten Befürchtungen der Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung wies die Senatsverwaltung aber darauf hin, dass eine akute Gefahr wegen der sehr hohen Überversorgung Berlins mit Psychotherapeuten nicht bestehe. So beträgt zum Beispiel der Versorgungsgrad in Schöneberg 383 %. Insgesamt sei aber unstrittig, dass eine Stabilisierung des Punktwertes erforderlich ist, um den Psychotherapeuten eine langfristige Existenzsicherung zu ermöglichen. Allerdings könne dies nicht bedeuten, dass mehr Geld eingestellt werde, ohne gleichzeitig die Zahl der Leistungserbringer wirksam

zu begrenzen. Insofern müsse Berlin unbedingt in einen einheitlichen Planungsbezirk umgewandelt werden, damit zumindest für die Zukunft die weitere Zulassung von Psychotherapeuten und das Anwachsen der Überversorgung in Berlin ausgeschlossen werden.

Angesichts der dramatischen Lage der Psychotherapeuten beschloss der Petitionsausschuss, den zuständigen Fachausschuss für Gesundheit, Soziales und Migration um eine Stellungnahme zu den vorliegenden Eingaben zu bitten. Der Unterausschuss Gesundheit führte in diesem Zusammenhang eine Anhörung über den Stand der Integration Psychologischer Psychotherapeuten in die Kassenärztliche Vereinigung durch, bei der die streitenden Parteien Gelegenheit hatten, ihre unterschiedlichen Positionen darzulegen. Dem Petitionsausschuss wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die Schwierigkeiten der Petenten als solche anerkannt werden, durch landesrechtliche Regelungen aber nicht zu beeinflussen seien. Auch der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Migration sah in der Zunahme des Leistungsangebots eine der Hauptursachen des Punktwertverfalls im gedeckelten Budget für die Berliner Psychotherapeuten. Eine Verbesserung der Situation sei zu erreichen, wenn mit Ausnahme des Bereichs der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie eine Versorgungsregion Berlin festgelegt würde und sich Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen über die Budgetaufteilung verständigten und den Betroffenen die unter Berücksichtigung der vorliegenden Gerichts- bzw. Schiedsamtentscheidungen zugedachten Beträge bereitstellten. Der Petitionsausschuss hat sich dieser Bewertung angeschlossen. Bei allem Verständnis für die Nöte der Berliner Psychotherapeuten sah er sich im Rahmen der anhängigen Petitionsverfahren nicht in der Lage, ihren Anliegen zu entsprechen, da der Grundsatz der Selbstverwaltung auch von parlamentarischer Seite zu wahren ist. In die Verhandlungen der Vertragspartner konnte der Ausschuss aus diesem Grund ebenfalls nicht eingreifen. Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Wege der hier gegebenen Rechtsaufsicht durch die Senatsverwaltung hatte der Ausschuss vor allem angesichts der hohen Überversorgung der Stadt mit Psychotherapeuten nicht gesehen, zumal sich die Gesundheitsverwaltung mit den Kassen auch hinsichtlich der zugrunde zu legenden Daten einigen konnte. Wie bei den Röntgenärzten sieht der Ausschuss auch hier die KV in der Pflicht, die psychotherapeutischen Praxen finanziell abzusichern.

Möglicherweise könnte sich aber in nächster Zeit die Notwendigkeit für Maßnahmen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung im Rahmen der Rechtsaufsicht seitens der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen ergeben. Insofern bestehen auch für den Petitionsausschuss begrenzte Möglichkeiten, da er die parlamentarische Kontrolle über die Senatsverwaltung ausübt. Ende des Jahres 2000 erreichte den Ausschuss eine neue Eingabe mit der Bitte, sich des Themas noch einmal anzunehmen. Seit der letzten Beratung des Petitionsausschusses über die Situation der Psychotherapeuten in Berlin habe sich eine weitere dramatische Verschlechterung der Lage ergeben. Mitglieder von Primärkassen würden im Gegensatz zu Mitgliedern von Ersatzkassen nur noch mit großer Mühe einen Therapieplatz finden und hätten gegenüber Ersatzkassenmitgliedern häufig das Nachsehen. Tatsächlich hat es bei den nichtgenehmigungspflichtigen Leistungen einen dramatischen Punktwertverfall auf 0,12 Pf. im ersten Quartal 2000 gegeben, was einem Sitzungshonorar von 1,74 DM für 50 Minuten entspricht. Im zweiten Quartal lag der Punktwert bei 2,23 Pf. Für diese Leistungen, zu denen vor allem die zur Diagnostik unentbehrlichen probatorischen Sitzungen gehörten, hat der Gesetzgeber keine entsprechenden Regelungen vorgesehen. Dieser Punktwertverfall steht nach Auffassung des Petitionsausschusses allerdings nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der vertragsärztlichen und -therapeutischen Versorgung. Die Kassenärztliche Vereinigung war bedauerlicherweise zu Stützungsmaßnahmen nicht bereit und hält an den bisherigen Regelungen zur Verteilung der Honorare fest. Zum einen macht sie geltend, dass die psychotherapeutische Versorgung nach wie vor auch für Primärkassenversicherte gewährleistet sei, was die Krankenkassen allerdings nicht ohne weiteres bestätigen. Zum anderen könne es den Fachärzten angesichts der gestiegenen Zahl psychotherapeutischer Leistungserbringer nicht zugemutet werden, die Überversorgung mit Psychotherapeuten zu subventionieren, zumal ihre Honorarsituation ebenfalls ange-

spannt sei. Für den Ausschuss besteht damit Gewissheit, dass eine Lösung der weiterhin bestehenden und nun auf den Nägeln brennenden Probleme vorerst nicht in Sicht ist. Wenn aber die Honorarverteilung an einem schweren Rechtsverstoß leidet, der mit erheblichen finanziellen Schäden verbunden ist, oder wenn durch diesen die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung gefährdet wäre, kämen rechtsaufsichtliche Maßnahmen bei aller Wertschätzung ärztlicher Selbstverwaltung und Autonomie durchaus in Betracht. Der Petitionsausschuss wird daher sein besonderes Augenmerk auf die weitere Entwicklung richten und mit der Senatsverwaltung in Verbindung bleiben.

Im Gegensatz zur Honorarsituation der Psychotherapeuten, die der Petitionsausschuss nicht zum Besseren wenden konnte, waren Erfolge bei den Zulassungsverfahren zu verzeichnen. Nach dem neuen Psychotherapeutengesetz müssen Psychotherapeuten zugelassen werden. Sie müssen ihre Qualifikation nachweisen und staatlich approbiert sein. Auf diese Weise wird die Berufsbezeichnung geschützt und der Patient kann sich bei der Suche nach einem Therapieplatz entsprechend orientieren. Mit den Krankenkassen dürfen jedoch nur die Therapeuten abrechnen, die Richtlinienverfahren anbieten wie Verhaltenstherapie oder Psychoanalyse. Der begehrten Zulassung ist ein Zulassungsverfahren beim Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten vorgeordnet, zusammengesetzt aus Vertretern der Krankenkassen, der Ärzteschaft und der Psychotherapeuten. Einige Psychotherapeuten beanstandeten die Zulassungspraxis dieses Ausschusses, zum Beispiel aus ihrer Sicht zu hohe Hürden wie etwa die geforderte Anzahl von mindestens 250 mit den Kassen abgerechneter Therapiestunden. Auch die Dauer der Zulassungsverfahren wurde beanstandet. Hierzu hat sich der Petitionsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung informiert und erfahren, dass der Zulassungsausschuss rund 2 000 Anträge zu beraten hatte. Beim Berufungsausschuss, der über die Widersprüche zu entscheiden hatte, waren etwa 750 Widersprüche anhängig. Der Ausschuss erkannte an, dass die - nicht staatlicher Kontrolle unterliegenden - ehrenamtlichen Gremien eine schwierige Aufgabe zu bewältigen hatten und innerhalb kürzester Zeit über eine Fülle von Anträgen entscheiden mussten, obwohl ihre Mitglieder auch beruflich eingebunden sind. Soweit eine Änderung des Zulassungssystems gefordert wurde, hat der Ausschuss auch in diesem Fall auf das Selbstverwaltungssystem hinweisen müssen, das aber gerade im Zulassungsverfahren durch seine ehrenamtlichen Gremien die nötige Fachkompetenz einbringt.

Probleme mit ihrer Zulassung hatte beispielsweise eine 51 Jahre alte Petentin, die als Psychotherapeutin beim Amerikanischen Krankenhaus tätig und nach Abzug der Alliierten zunächst arbeitslos war. Sie begann daher, sich auf eine selbstständige Tätigkeit vorzubereiten mit dem Ziel, zur Abrechnung mit den Krankenkassen zugelassen zu werden. Nach entsprechender Weiterbildung konnte sie sich in einer Praxismgemeinschaft niederlassen, erhielt in der Folgezeit im Rahmen des Delegationsverfahrens dann aber doch nicht so viele Patienten, wie sie eingepplant hatte. Der Grund hierfür waren Restriktionen, die bei den Krankenkassen wegen eines Urteils gegen die Techniker-Krankenkasse eingesetzt hatten. Dies führte dazu, dass sie keine 250 mit den Krankenkassen abgerechnete Stunden vorweisen konnte. Sie scheiterte daraufhin mit ihrem Zulassungsantrag sowohl vor dem Zulassungsausschuss als auch vor dem Berufungsausschuss. Die Petentin hatte aber gleichzeitig eine bedarfsabhängige Zulassung für einen nicht gesperrten Berliner Bezirk beantragt. Der Petitionsausschuss hat angesichts des Lebenslaufs der Petentin und ihrer umfangreichen Fort- und Weiterbildungsbemühungen hier einen besonderen Härtefall gesehen und den Zulassungsausschuss gebeten, den Antrag der Petentin unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Der Zulassungsausschuss hat die Petentin daraufhin bedarfsabhängig in dem von ihr beantragten Bezirk zugelassen.

Mit einer anderen Petition wurde ebenfalls auf Probleme im Zusammenhang mit einer beantragten bedarfsunabhängigen Zulassung aufmerksam gemacht. Zunächst wurden die Institute, an denen der Petent seine Weiterbildung absolviert hatte, nicht anerkannt. Schließlich gab es auch in diesem Fall Schwierigkeiten wegen der Anzahl der mit den Kassen abgerechneten Stunden, so dass der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen wurde. Der Petitionsausschuss konnte in diesem Fall nicht nachvollziehen,

warum der Bitte des Petenten, in diesem Verfahren persönlich angehört zu werden, nicht entsprochen worden war. Er bat daher den Berufungsausschuss, bei dem der Antrag inzwischen anhängig war, dem Petenten die Gelegenheit zu geben, persönlich seinen beeindruckenden Werdegang und seine zahlreich erworbenen Qualifikationen darzulegen und ihm damit sozusagen rechtliches Gehör zu gewähren. Auf diese Bitte hin wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass der Berufungsausschuss inzwischen beschlossen habe, den Petenten zur vertragsärztlichen Versorgung zu ermächtigen.

Den Ausschuss hat es sehr gefreut, dass er diese beiden Eingaben mit einem positiven Ergebnis abschließen konnte. Auch in diesen Verfahren war dem Ausschuss bewusst, dass der Zulassungsausschuss als unabhängiges Gremium völlig selbstständig entscheidet und an Weisungen nicht gebunden ist. Um so erfreulicher war es für ihn, dass er in diesen Fällen gehört worden ist. Anderen Eingaben, in denen er keine besondere Härte durch die Ablehnung des Zulassungsantrages erkennen konnte, hat er jedoch nicht entsprochen.

3.3 Bürgerbeschwerden über Sozialämter

3.3.1 Sozialhilfe und Unterhaltsverpflichtete

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Leistungen der Sozialhilfe sind zum Beispiel also nachrangig gegenüber Unterhaltsansprüchen. Unterhaltspflichtig nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen sind in der Regel Eheleute untereinander, Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern sowie Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern und umgekehrt. Wird Sozialhilfe beantragt oder bezogen, wendet sich das Sozialamt mit einer so genannten Überleitungsanzeige an die Unterhaltsverpflichteten und bittet diese, ihre Einkommens- und Vermögenssituation darzulegen, um überprüfen zu können, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Unterhaltsleistungen für den Hilfesuchenden gezahlt werden können. Die Überleitungsanzeige ist eine notwendige rechtliche Formalie, durch sie gehen die Ansprüche des Hilfeempfängers gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger über.

An den Petitionsausschuss haben sich im Berichtszeitraum vermehrt Bürgerinnen und Bürger gewandt, die von Sozialämtern aufgefordert worden waren, zum Unterhalt für ihre hilfsbedürftigen Verwandten beizutragen. Der Anlass, den Ausschuss um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen zu bitten, betraf häufig nicht die Unterhaltsverpflichtung an sich, sondern es wurde vielmehr beklagt, dass die Sozialämter teilweise sehr lange Bearbeitungszeiten für die Ermittlung des Unterhaltsbetrags benötigten, wodurch Nachzahlungen für die Vergangenheit in erheblicher Höhe fällig geworden waren.

Ein besonders gravierender Fall betraf einen unterhaltsverpflichteten Sohn, dessen im Heim lebende Mutter seit Jahren Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezog. Im Jahre 1993 erging an ihn vom Sozialamt die Mitteilung, dass er auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht unterhaltsfähig war und somit keine Zahlungen zu entrichten hatte. Im Jahre 1996 wurde er dann - routinemäßig - vom Sozialamt aufgefordert, erneut Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Er kam seiner Auskunftspflicht umgehend nach und hörte dann vier Jahre nichts mehr vom Sozialamt. Er ging davon aus, auch weiterhin keine Unterhaltszahlungen leisten zu müssen. Erst im Jahre 2000 wurde er vom Sozialamt über die Höhe eines künftig von ihm zu erbringenden monatlichen Unterhaltsbetrags sowie über rückwirkende Unterhaltsleistungen von Januar 1996 bis Mai 2000 von über 31 000 DM in Kenntnis gesetzt. Als Begründung für die lange Bearbeitungszeit nannte das Sozialamt personelle Probleme und Umstrukturierungsmaßnahmen.

Bei diesem Sachstand bat der Ausschuss das Sozialamt um erneute Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die besondere Härte sah der Ausschuss darin, dass der Petent nunmehr einen enormen Rückstand ausgleichen müsste und vor Schulden stünde, mit denen er nicht rechnen konnte und die ihn und seine Familie nachvollziehbar belasten würden.

Das Sozialamt sah sich auf Grund weiterer vom Petenten inzwischen angeforderter und von ihm umgehend nachgereichter Unterlagen sowie einer kammergerichtlichen Entscheidung in einem ähnlichen Verfahren dann doch in der Lage, die Angelegenheit günstiger zu beurteilen. Für drei zurückliegende Jahre sah es die Unterhaltszahlungen nun als verwirkt an. Für die Zeit danach wurde der Unterhalt auf Grund aktueller Einkommens- und Vermögensverhältnisse neu festgestellt. Dem Anliegen des Petenten konnte damit doch in erheblichem Umfang entsprochen werden.

Eine weitere Eingabe hat der Ausschuss ebenfalls überwiegend positiv abschließen können. Ein gegenüber seinem volljährigen erwerbsunfähigen Sohn unterhaltsverpflichtetes Rentnerhepaar wurde im Jahre 1997 vom Sozialamt zwar pflichtgemäß darüber informiert, dass es unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und Belastungen unterhaltsfähig wäre. Da der Sohn aber einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente gestellt hatte, setzte das Sozialamt die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche bis zur endgültigen Entscheidung über den Rentenanspruch des Sohnes aus. Erst im September 2000 erging dann vom Sozialamt die Aufforderung an die Petenten, für die Zeit ab Juni 1997 einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 5 000 DM zu erstatten.

Auf Grund der in der Eingabe vorgetragenen Einwendungen sowie einer aktuellen zivilgerichtlichen Entscheidung in einem ähnlichen Fall wurde die Angelegenheit vom Sozialamt noch einmal eingehend geprüft. Im Ergebnis verzichtete das Sozialamt - auch aus Billigkeitsgründen - auf einen erheblichen Teil des auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruchs und setzte auf der Grundlage einer Wiederholungsanfrage bei den Petenten die Unterhaltsfähigkeit ab September 2000 auf einen erheblich geringeren als den zuvor bezifferten Betrag fest. Die Eheleute können nun ihre eigenen Renten bis auf einen geringen Unterhaltsbeitrag für sich verwenden, ohne sich über wachsende Schulden Sorgen machen zu müssen.

Die Mutter einer anderen Petentin war seit November 1998 hilfebedürftig. Die Überleitungsanzeige hatte das Sozialamt der Petentin im Februar 1999 zugestellt. Alle von ihr erbetenen Unterlagen reichte sie jeweils zügig ein. Gleichwohl fand die abschließende Berechnung der Unterhaltsverpflichtung erst im April 2000 statt und ergab rückwirkend ab Oktober 1999 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag sowie eine erhebliche Nachzahlungsverpflichtung. Hierüber beschwerte sich die Petentin sowie über die schleppende Bearbeitung der Angelegenheit.

Auch in diesem Fall verwies das Sozialamt darauf, dass durch die Unterbesetzung des Fachbereichs Unterhalt und Kosteneinziehung im Jahre 1999 erhebliche Rückstände entstanden waren. Deshalb war es zu den von der Petentin beklagten Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen. Das Sozialamt berichtete aber gleichzeitig, dass die Rückstände seit Beginn des Jahres 2000 konzentriert abgearbeitet würden.

Die Forderung an die Petentin, die an ihre Mutter geleistete Sozialhilfe entsprechend ihrer Unterhaltspflicht zu erstatten, erwies sich als berechtigt. Dass die rückwirkende Berechnung des Unterhalts, bedingt durch die Dauer der Bearbeitung, bei ihr zu einer finanziellen Mehrbelastung führte, erkannte das Sozialamt an und bot ihr Ratenzahlungen an. Einen Verzicht auf die rückwirkende Heranziehung zum Unterhalt vermochte das Sozialamt jedoch nicht zu erklären. Abgesehen davon, dass die Verjährung der auf den Sozialhilfeträger übergegangenen Forderung erst nach vier Jahren eintritt, musste die Petentin wegen der Überleitungsanzeige damit rechnen, zum Unterhalt beitragen zu müssen und - auch wenn die Beträge noch nicht feststanden - Vorsorge für den Fall einer Nachforderung treffen.

In diesem Fall lag auch nach Auffassung des Ausschusses keine unzumutbare Härte vor, weshalb er der Petentin nicht weiterhelfen konnte, auch wenn er die Bearbeitungszeit insgesamt für zu lang hielt.

Um die Berechnungsmodalitäten für die Höhe des Unterhaltsbetrages ging es in der Eingabe eines Bürgers aus Marzahn, dessen Mutter Sozialhilfeleistungen bezieht. Der Petent hatte beklagt, seine Rente werde unterhaltsrechtlich zu 100 % als Einkommen angerechnet, während sie nach dem Einkommensteuergesetz nur mit 29 % als Einkommen gewertet werde.

Gemäß § 76 Bundessozialhilfegesetz gehören zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Vom Einkommen sind abzusetzen auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Von dem Einkommen sind ferner Beträge in jeweils angemessener Höhe abzusetzen für Erwerbstätige, für Personen, die trotz beschränkter Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, und für Erwerbstätige, die blind sind oder deren Behinderung so schwer ist, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Somit hat der Bundesgesetzgeber eindeutig geregelt, dass Renten (bei Nichtvorliegen der beschriebenen Ausnahmen) in voller Höhe als Einkommen anzurechnen sind. Das gilt auch für Unterhaltsverpflichtete gegenüber ihren hilfsbedürftigen Verwandten.

Der Petent hatte sich außerdem darüber beschwert, der für ihn geltende so genannte Selbstbehalt sei zu niedrig festgesetzt worden, nämlich zum einen geringer als bei einem im Westteil lebenden Unterhaltsverpflichteten und zum anderen geringer als bei einem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten.

Hierzu ist zunächst zu erwähnen, dass vom Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt zu zahlen ist, wenn das anrechenbare Einkommen geringer ist als der festgesetzte Selbstbehalt. Welcher Betrag als Selbstbehalt zur Ermittlung der Unterhaltsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten herangezogen wird, ist abhängig vom Wohnort sowie der Art seines Einkommens. In den Fällen, in denen der Unterhaltsschuldner und auch der Unterhaltsgläubiger im Beitrittsgebiet Berlins wohnen, findet die so genannte Berliner Tabelle Anwendung. In der Berliner Tabelle ist der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten gegenüber seinen Eltern auf mindestens 2 055 DM festgelegt. Dieser Betrag ist 200 DM geringer als die in den westlichen Bundesländern geltende so genannte Düsseldorfer Tabelle. Die Familiensenate des Kammergerichts legten darüber hinaus mit einer Neufassung der unterhaltsrechtlichen Leitlinien fest, dass auch beim so genannten Elternunterhalt der Eigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten um 200 DM zu mindern ist, wenn seine Einkünfte ausschließlich aus anderen Quellen als aus Erwerbstätigkeit herrühren. Die bis dahin von den Berliner Bezirksämtern vertretene Rechtsauffassung, dass bei dieser Form des Unterhalts ein Absenken des Selbstbehaltes nicht infrage kommt, musste daher aufgegeben werden.

Da der Petent Bezieher von Rentenleistungen ist und Renten in den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen dem Einkommen von Nichterwerbstätigen zugeordnet werden, unabhängig davon, aus welchen Leistungen die Rente ursprünglich entstanden ist, konnte bei der Prüfung der Unterhaltsfähigkeit im vorliegenden Fall nur der geminderte Selbstbehalt in Höhe von 1 855 DM berücksichtigt werden. Das hatte zur Folge, dass der Petent höhere Unterhaltszahlungen für seine Mutter zu leisten hatte.

Der Ausschuss konnte aber auf Grund der klaren Regelungen, die dem Sozialamt kein Ermessen einräumen, nicht helfen. Der Petent hatte die vom Sozialamt errechneten Unterhaltsbeträge für seine Mutter zu zahlen.

Zwei weitere Eingaben haben den Ausschuss sehr betroffen gemacht. Während der eine Fall inzwischen positiv abgeschlossen werden konnte, weil das Sozialamt nach erneuter Prüfung einen immateriellen Härtefall anerkannte und somit auf den zunächst von den betagten Eltern geforderten Unterhalt für ihre schwerbehinderte Tochter ganz verzichtete, beschäftigt der andere Fall den Petitionsausschuss weiterhin.

Auch hier hat eine Rentnerin, die selbst schwerbeschädigt ist, ihre seit Geburt hochgradig mehrfach behinderte Tochter über 40 Jahre lang aufopferungsvoll zu Hause gepflegt und so nicht nur

dem Sozialhilfeträger erhebliche Kosten erspart, sondern auch der Tochter ein Leben in der häuslichen Umgebung ermöglicht. Sie hatte ihre eigenen Bedürfnisse stets zurückgestellt, und die jahrzehntelange Pflege hatte ihre Kräfte erschöpft. Gleichwohl wurde die Petentin seit Jahren zum Unterhalt herangezogen. Erst auf Interventionen ihres Rechtsanwalts wurde eine unbillige Härte anerkannt und die Verpflichtung für die Petentin ab Juli 2000 aufgehoben. Zu einer rückwirkenden Erstattung von Unterhaltsbeiträgen für die Zeit von 1998 bis 2000 war das Sozialamt trotz Bitten der Petentin und ihres Rechtsanwalts bisher nicht bereit.

Auch der Ausschuss war der Ansicht, dass eine unbillige Härte schon seinerzeit vorgelegen haben muss, selbst wenn der Anwalt der Petentin dies möglicherweise nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen haben sollte, und dass der Petentin die bereits gezahlten Beträge auch für die genannten Zeiträume erstattet werden sollten.

Das Sozialamt hat dem Ausschuss gegenüber bereits zugesagt, die Angelegenheit noch einmal eingehend zu prüfen. Es will, um sowohl eine rechtlich einwandfreie, haltbare Entscheidung zu treffen als auch dem Anliegen der Petentin gerecht zu werden, eine fachjuristische Stellungnahme des bezirklichen Rechtsamtes einholen. Bis diese erstellt ist, wird noch einige Zeit vergehen. Der Ausschuss hofft sehr, dass das Sozialamt zu Gunsten der Petentin entscheiden möge.

Die Fachbereiche für Unterhalt und Kosteneinzug der Sozialämter haben eine schwierige Aufgabe zu bewältigen, wie dem Ausschuss auch aus einer Anzahl weiterer Eingaben bekannt ist. Dass die Prüfungen zeitraubend sind und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fingerspitzengefühl erfordern, ist eine weitere Tatsache. Umso mehr bedauert der Ausschuss die Klagen der Betroffenen über zu lange Bearbeitungszeiten, die von den Bezirksämtern mit personellen Problemen und Unterbesetzungen begründet werden. Eine Lösung der Problematik vermag sich der Ausschuss nur in der Weise vorzustellen, dass ausreichend geschultes Personal eingesetzt wird, was Aufgabe der Bezirksamter und vom Ausschuss kaum zu beeinflussen ist.

3.3.2 Übernahme angemessener Mietkosten bei Sozialhilfegewährung

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz werden laufende Leistungen für die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Bei der Prüfung, ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, sind zum einen die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles, insbesondere die Zahl der Familienangehörigen, das Alter und der Gesundheitszustand des Hilfesuchenden zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich zum anderen nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des Wohnungsmarktes.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfesuchenden nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder andere Weise die Aufwendungen zu senken. Aber auch wenn der Sozialhilfeträger im Einzelfall feststellt, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen sind und kein Härtefall vorliegt, darf er in der Regel die Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, vielmehr hat er die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

Möchte ein Sozialhilfeempfänger umziehen, ist er verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den zuständigen Sozialhilfeträger in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, wird das Sozialamt die Zustimmung in der Regel versagen, da der Sozialhilfeträger nicht zur Übernahme unangemessen hoher Aufwendungen verpflichtet ist. Eine Zustimmung zum Umzug erteilt der Sozialhilfeträger, wenn die Kosten der Unterkunft angemessen sind und der Umzug durch ihn selbst veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

An den Petitionsausschuss wandten sich im Berichtszeitraum wieder zahlreiche hilfsbedürftige Bürgerinnen und Bürger, die sich darüber beschwerten, dass die Sozialämter sie aufgefordert hätten, sich um kleinere, preiswertere Wohnungen zu bewerben, weil die von ihnen bewohnten Wohnungen zu groß und/oder zu teuer wären. Oder es wurde darüber geklagt, dass ihnen die Zustimmung zur Anmietung bestimmter Wohnungen versagt werde, weil sie aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht angemessen wären.

Eine vierköpfige Familie war vom Sozialamt bereits vor vier Jahren erstmalig aufgefordert worden, sich um preisgünstigeren und kleineren Wohnraum zu bemühen, da sie eine über 140 m² große Wohnung bewohnte, deren monatlicher Mietzins über 2 300 DM betrug. Angemessen wäre für einen Vier-Personen-Haushalt eine Wohnungsgröße bis zu 85 m² bei einer Nettokaltmiete von bis zu 816 DM. Die entsprechenden Bemühungen sollten die Petenten dem Sozialhilfeträger nachweisen. Da dies jedoch unterblieb, übernahm das Sozialamt nur noch die Unterkunftskosten in Höhe der sozialhilferechtlich angemessenen Beträge. Es entstanden in der Folge erhebliche Mietrückstände, deren Übernahme das Sozialamt jedoch ablehnte, da die Unterkunft aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht erhaltenswert war.

Einer Petentin, deren volljähriger Sohn aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und die nun allein eine Vier-Raum-Wohnung bewohnte, konnte der Ausschuss auch nicht helfen. Obwohl der Sozialhilfeträger ihren Mietanteil seit vielen Jahren übernommen hatte, da er seinerzeit sozialhilferechtlich durchaus angemessen war, war es zulässig, nach der veränderten Situation die Weiterzahlung des Mietanteils in der bisherigen Höhe abzulehnen und die Hilfeempfängerin aufzufordern, sich anderen Wohnraum zu suchen.

Eine andere Petentin wurde vom Sozialamt in der Vergangenheit ebenfalls mehrfach darüber informiert, dass bei einem Auszug ihrer volljährigen Tochter zusammen mit deren drei Kindern die bisherige gemeinsame Wohnung als unangemessen groß und teuer gelten und deswegen ein Auszug sozialhilferechtlich gefordert werden würde. Die grundsätzliche Notwendigkeit für einen Umzug aus der Vier-Zimmer-Wohnung wurde deshalb für diesen Fall anerkannt. Die Petentin wollte dann aber einen Untermietvertrag für zwei Zimmer mit einer Untermiete von 650 DM abschließen. Als sozialhilferechtlich angemessen können jedoch für eine Person bei Untermietverhältnissen lediglich Mieten für ein Zimmer bis zu 500 DM inklusive aller Nebenkosten akzeptiert werden. Damit war die unabdingbare Voraussetzung der Angemessenheit für eine Zustimmung des Sozialamtes zu dem von der Petentin gewünschten Umzug nicht gegeben.

Der Ausschuss versuchte auch vergeblich, einen kranken Sozialhilfeempfänger und seine Ehefrau in ihrem Bemühen um Erhalt einer Wohnung zu unterstützen. Dieser hatte - ohne Zustimmung des Sozialamtes - eine Drei-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von über 77 m² angemietet, deren Warmmiete sich auf über 1 100 DM monatlich belief. Zwar hatte das Sozialamt im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung eines ärztlichen Attestes dem Wunsch des Petenten, eine andere Wohnung anmieten zu dürfen, entsprochen, allerdings nur für eine nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten angemessene Wohnung. Der Empfehlung der behandelnden Ärzte, eine Wohnung mit einem zusätzlichen Raum anzumieten, kam das Sozialamt durch die Anerkennung einer Zweieinhalb-Zimmer-Wohnung nach; im Regelfall können einem Zwei-Personen-Haushalt nur zwei Wohnräume zugestanden werden. Die Wohnfläche durfte auch den Richtwert von 60 m² für zwei Personen nicht überschreiten, da von den Ärzten nicht die Notwendigkeit einer flächenmäßig größeren Wohnung bescheinigt worden war. Vom Sozialamt waren nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt und in der Bedarfsberechnung berücksichtigt worden. Die Anträge auf Übernahme der Umzugskosten mussten ebenfalls abgelehnt werden. Die Bitte des Ausschusses an das Sozialamt, noch einmal wohlwollend zu prüfen, ob die Miete nicht doch in voller Höhe berücksichtigt werden könnte, hat leider nicht zum Erfolg geführt. Die einmal vom Sozialamt getroffene Entscheidung wurde zwar erneut geprüft, aber mit dem Ergebnis, dass die Miete weiterhin nicht in voller Höhe anerkannt werden konnte.

Der Ausschuss vermochte in keinem der beschriebenen Fälle eine für die Petenten positive Entscheidung herbeizuführen. Er musste den Petenten nahe legen, sich um kleinere und preiswertere Wohnungen zu bemühen. Das Beharren der Sozialämter auf den vorgegebenen Richtlinien mag aus Sicht der einzelnen Hilfesuchenden oft kleinlich oder bürokratisch eng erscheinen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte auch in geeigneten Fällen geprüft werden, ob die Umzugs- und Renovierungskosten in einem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Mietersparnis stehen. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass den Sozialhilfeträgern durch die Übernahme nicht bedürfnisgemäßer Wohnungsmieten erhebliche zusätzliche Ausgaben entstehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die monatlichen Zahlungen sondern auch bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen für Betriebskosten- oder Heizkostennachzahlungen. Durch die Senkung unangemessen hoher Mietkosten können in Einzelfällen sogar ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt ganz entfallen.

3.4 Dauer von Gerichtsverfahren

Ein Großteil der Eingaben aus dem Bereich der Justiz beinhaltet Beschwerden über Gerichtsentscheidungen. Hier kann der Petitionsausschuss wegen der in der Verfassung verankerten Unabhängigkeit der Richter in aller Regel nicht helfen, sondern nur allgemeine Auskünfte und Hinweise auf Möglichkeiten der Rechtsberatung geben. Auch auf die Dauer von Gerichtsverfahren vermag der Petitionsausschuss nicht unmittelbar Einfluss zu nehmen, da die Terminierung von Gerichtssachen in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt. Gleichwohl greift der Ausschuss immer wieder Eingaben zu diesem Thema auf. In einigen Fällen genügt es, die Eingabe dem betreffenden Gericht zur Kenntnis zu geben, weil auf diesem Wege das Gericht zum ersten Mal von besonderen Umständen erfährt, die für eine Beschleunigung des Verfahrens sprechen. In anderen Fällen wiederum möchte der Ausschuss erfahren, ob es sich um einen allgemeinen Missstand handelt und Abhilfe möglich ist. In diesem Zusammenhang hat sich der Petitionsausschuss grundsätzlich mit der Dauer von Verwaltungsgerichtsverfahren und mit der Dauer der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher befasst.

3.4.1 Dauer von Verwaltungsgerichtsverfahren

Für völlig berechtigt hielt der Petitionsausschuss die Beschwerde eines Petenten, der seit fünf Jahren auf den Fortgang eines von ihm betriebenen Verwaltungsgerichtsverfahrens wartete. Der Petent wollte mit seiner Eingabe auf die offensichtlich andauernde Überlastung des Verwaltungsgerichts Berlin bzw. die unzulängliche Personalausstattung hinweisen, deren Folgen mittlerweile auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen würden.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Berlin, an den sich der Ausschuss zunächst gewandt hatte, berichtete, dass die Streitsache des Petenten zu den ältesten der bei der zuständigen Kammer anhängigen 600 Klagen gehörte. Zu den großen Rückständen ist es auf Grund der die Erledigungskapazität zum Teil erheblich übersteigenden Eingangszahlen der Kammer in den Vorjahren und der wiederholten, zum Teil mehrmonatigen personellen Vakanzen gekommen. Zur bestmöglichen Aufrechterhaltung eines effektiven Rechtsschutzes sehen sich die Richter der mit öffentlichem Dienstrecht befassten Kammer gezwungen, bei der Erledigungsreihenfolge neben dem Alter der jeweiligen Streitsache stärker auf deren erkennbaren Dringlichkeitsgrad Rücksicht zu nehmen. Daher kommt unter anderem Klagen, bei denen es um den Status von Beamten geht, und Verfahren, in denen die Gefahr einer mit Zeitablauf erschwerten Sachverhaltsaufklärung besteht, oder von Klägern mit hohem Lebensalter Vorrang zu. Vergleichsweise geringe Priorität wird demgegenüber etwa Besoldungsstreitigkeiten zugemessen, in denen der Kernbereich amts-gemäßer Besoldung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Streitigkeiten, die - wie im Falle des Petenten - eine Versorgungsdifferenz zum Gegenstand haben. Obwohl die Kammer sich bemüht, durch die Übertragung von Streitsachen auf den Einzelrichter im Rahmen der prozessualen Möglichkeiten Verfahren zu beschleunigen, konnte für die Streitsache des Petenten kein konkreter Erledigungszeitpunkt genannt werden, da nach den oben genannten Kriterien vorrangig zu behandelnde Klagen, insbeson-

dere Eilrechtsanträge wegen Konkurrentenschutz und Entlassungen, anhängig waren. Im Hinblick auf die seit Jahren bestehende sehr starke Belastung dieser Kammer und im Hinblick auf den durch den Regierungsumzug bedingten Zuwachs von Verfahren zum öffentlichen Dienstrecht hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts eine weitere Kammer teilweise für die Bearbeitung von Beamten-sachen eingesetzt. Dennoch ist es bisher nicht gelungen, in allen Verfahren einen befriedigenden Terminstand zu erreichen. Angesichts der anhaltenden Belastung des Gerichts und der 30 000 unerledigten Verfahren ist nach Auffassung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts eine Entspannung der Situation ohne eine deutliche Personalverstärkung nicht zu erwarten.

Auch wenn das Verfahren des Petenten nicht erkennbar eilbedürftig ist, hält der Petitionsausschuss eine Verfahrensdauer von über fünf Jahren für zu lang, um den Anspruch Recht suchender Bürger auf effektiven Rechtsschutz zu erfüllen. Er bat daher die Senatsverwaltung für Justiz um Prüfung, ob angesichts der dramatischen Entwicklung nicht doch eine Entlastung der Kammern durch Neueinstellungen bewirkt werden könne.

In ihrer Stellungnahme wies die Senatsverwaltung für Justiz darauf hin, dass die durch den Regierungsumzug bedingte Mehrbelastung durch die insgesamt rückläufigen Eingangszahlen zumindest ausgeglichen wird. So ist die Anzahl der Eingänge, die von 12 864 im Jahre 1990 auf 33 511 im Jahre 1997 angestiegen war, im Jahre 1998 auf etwa 23 900 gesunken und im Folgejahr gleich geblieben. Allerdings hat sich die Zahl der Richterstellen, die sich nach der durchschnittlichen Erledigungsleistung der jeweils letzten fünf Jahre bemisst, nicht im gleichen Maße entwickelt wie die Zahl der Eingänge. Diese hat sich in der Zeit von 1990 bis 1999 nahezu verdoppelt, während die Richterstellen von 76 nur auf 115 zugenommen haben. In diesem Zeitraum ist folgerichtig die durchschnittliche Dauer von Klageverfahren von 14 auf gut 20 Monate angestiegen. Es handelt sich offensichtlich um eine bundesweite Entwicklung, da die durchschnittliche Dauer der Berliner Verfahren in den letzten Jahren nur unwesentlich über dem Bundesdurchschnitt lag. Auch die Senatsverwaltung für Justiz hält es für bedenklich, wenn in einzelnen Verfahren Klagen länger als fünf Jahre anhängig sind.

Sie wies jedoch darauf hin, dass der Justizbereich insgesamt von den zur Konsolidierung des Haushalts notwendigen Personaleinsparungen betroffen ist. Zusätzliche Richterstellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit müssten daher von anderen Gerichtsbarkeiten abgezogen werden. Dies erscheint auch dem Ausschuss nicht vertretbar, da keine Gerichtsbarkeit über Bedarf ausgestattet ist. Im großen Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit beträgt zum Beispiel das Defizit zwischen dem nach bundeseinheitlichen Kriterien festgestellten Bedarf an verfügbaren Stellen rund 20 %.

Der Ausschuss hat bedauert, dass er dem Petenten weder hinsichtlich der Dauer seines Verwaltungsgerichtsverfahrens noch allgemein Abhilfe in Aussicht zu stellen vermochte. Da jedoch nach Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz die im Jahre 1997 noch 38 971 betragene Zahl der unerledigten Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin im Jahre 1999 auf 27 830 zurückgegangen ist, hofft der Ausschuss auf eine Entspannung der Situation.

3.4.2 Dauer der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher

Weniger optimistisch als bei den Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Petitionsausschuss hinsichtlich der Dauer von Zwangsvollstreckungsverfahren, zu der ihn zwei Eingaben im Berichtszeitraum erreicht haben. Zwar konnten beide Petitionen – eine davon allerdings erst nach einer weiteren Intervention des Ausschusses – mit positiven Ergebnissen beschieden werden, jedoch haben die Petenten völlig zu Recht auf einen Missstand in der Rechtspflege hingewiesen: In dem einen Fall dauerte es über sechs, in dem anderen Fall über neun Monate, bis der zuständige Gerichtsvollzieher beim jeweils zweiten Vollstreckungsversuch erfolgreich war bzw. sich die Notwendigkeit eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses herausgestellt hatte. Entgegen der Zielvorstellung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, wonach in der Regel innerhalb eines Monats die erste Vollstreckungshandlung erfolgen sollte, sind die Gerichtsvollzieher wegen Arbeitsüberlastung erstmalig nach drei bzw. sechs Monaten tätig

geworden. Derartig lange Bearbeitungszeiten sind nicht nur unangenehm für die Gläubiger, die auf ihr Geld warten, sondern können sogar zu echten Nachteilen führen, etwa bei einer Verschlechterung der Vermögenssituation des Schuldners oder bei einem erfolgreichen Zugriff anderer Gläubiger.

Im Hinblick auf die starke Arbeitsbelastung sämtlicher Gerichtsvollzieher in ihrem Bereich, die zum Beispiel in Neukölln durchschnittlich das Pensum von 1,9 Gerichtsvollziehern bewältigen mussten, sahen die vom Ausschuss eingeschalteten Amtsgerichte keine Möglichkeiten, die unerträgliche Länge der Bearbeitungsdauer von Zwangsvollstreckungsaufträgen nachhaltig zu verkürzen.

Auch die Senatsverwaltung für Justiz konnte dem Petitionsausschuss keine kurzfristige Lösung in Aussicht stellen. Vielmehr berichtete sie, dass seit Beginn des Jahres 1999 die Belastung der Gerichtsvollzieher im gesamten Bundesgebiet kontinuierlich gestiegen ist. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Verfahren auf Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 vollständig von den Rechtspflegern auf die Gerichtsvollzieher übertragen worden ist, was eine starke zusätzliche Belastung nach sich gezogen hat. Die vom Gesetzgeber erwartete Entlastung durch das Verbraucherinsolvenzverfahren ist hingegen noch nicht eingetreten. Hoffte man bei der Einführung der Insolvenzordnung noch auf eine deutliche Verringerung der Einzelvollstreckungsverfahren, so zeigte sich bald, dass die Schuldner von der Möglichkeit der Verbraucherinsolvenzen kaum in nennenswertem Umfang Gebrauch machen. Diese nicht vorhersehbare Situation hat in allen Bundesländern und damit auch in Berlin zu einer deutlichen Mehrbelastung der Gerichtsvollzieher geführt.

Die Senatsverwaltung für Justiz hat dem Ausschuss die vielfältigen Bemühungen aufgezählt, hier Abhilfe zu schaffen und eine ordnungsgemäße Erledigung der Verfahren zu gewährleisten. Erfreulicherweise konnte Anfang des Jahres 2000 die Zahl der in Berlin tätigen Gerichtsvollzieher um knapp 5 % aus dem letzten beendeten Ausbildungslehrgang erhöht werden. Darüber hinaus ist es trotz des angespannten Berliner Haushalts gelungen, 31 zusätzliche Stellen für Gerichtsvollzieher zu schaffen. Die Präsidentin des Kammergerichts hat am 1. April 2000 mit der Ausbildung von 20 Gerichtsvollzieheranwärtern begonnen und den Beginn eines weiteren Lehrgangs für Oktober 2000 in Aussicht genommen. Um geeignetes Personal zu gewinnen, wird verstärkt bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften für den Gerichtsvollzieherdienst geworben. Auch die Personalmanagementliste wird weiterhin aufmerksam ausgewertet. In das Prüfungsverfahren werden auch externe Bewerber einbezogen. Leider hat sich die Erwartung nicht erfüllt, dass geprüfte Rechtspflegeranwärter aus anderen Bundesländern (vornehmlich Thüringen) für einen Einsatz als Gerichtsvollzieher einberufen werden konnten. Die Beamten zeigten sich nicht interessiert. Zudem hat sich die Oberfinanzdirektion Cottbus nicht bereit erklärt, geeignete Beamte des mittleren Zolldienstes freizugeben, nachdem das Bundesministerium der Finanzen Bedenken aus personalwirtschaftlicher und organisatorischer Sicht angemeldet hatte. Besonders belastete Amtsgerichtsbezirke werden durch die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an Beamte des gehobenen Dienstes unterstützt. Auf Grund dieser Maßnahmen wird die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Justiz mittelfristig zurückgehen. Mit einer deutlichen Verringerung der Gesamtbelastung ist allerdings erst zu rechnen, wenn mehr Schuldner von der Möglichkeit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu beantragen, Gebrauch machen.

Wegen der angespannten Haushaltslage, die Einsparungen in allen Bereichen erforderlich macht, können Gerichtsvollzieherstellen nicht beliebig ausgeweitet werden, wie der Ausschuss auch den Petenten darlegen musste. Es bleibt aber zu hoffen, dass sich die Erwartungen der Senatsverwaltung, die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher mittelfristig zu mindern, erfüllen.

Anhand von künftigen Eingaben zur Dauer von Gerichtsverfahren wird der Ausschuss sicherlich Gelegenheit haben, die Entwicklung weiter zu verfolgen.

3.5 Handlungsbedarf im Maßregelvollzug aus Rechtsgründen

Auch Strafgefangene wenden sich häufig mit Bitten und Beschwerden an den Ausschuss und fordern ihre Rechte ein. Die Klagen über abgelehnte oder unzureichende Vollzugslockerungen sowie Probleme aus dem Vollzugsalltag nahmen dabei einen breiten Raum ein und hatten im Ergebnis der Prüfungen individuelle Entscheidungen zur Folge. Aber auch mit grundsätzlichen vollzuglichen Defiziten hatte sich der Ausschuss zu befassen. So beklagten mehrere in der Justizvollzugsanstalt Moabit befindliche Inhaftierte, sich noch Monate nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung unter den verschärften Bedingungen der Untersuchungshaft in einer so genannten Zwischen- oder auch Organisationshaft zu befinden, obgleich das Gericht neben einer Freiheitsstrafe die sofortige Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet hatte. Sie verwiesen auf ihren Anspruch, sofort in die für sie zuständige Vollzugseinrichtung verlegt zu werden.

Diesem berechtigten Anliegen konnte und kann leider noch immer nicht innerhalb angemessener Fristen entsprochen werden. Dem für den Vollzug der Maßregel der Besserung und Sicherung zuständigen Krankenhaus des Maßregelvollzuges (KMV), einer der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen nachgeordneten Einrichtung, fehlen schlicht die erforderlichen Bettenkapazitäten. Die Inhaftierten müssen daher bis zum Freiwerden von Plätzen im KMV in der für ihren weiteren Vollzug unzuständigen Justizvollzugsanstalt Moabit verbleiben, obwohl diese selbst extrem überbelegt und daher überaus interessiert daran ist, entsprechend den staatsanwaltlichen Anordnungen die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe nebst Unterbringung in einer Entziehungsanstalt Verurteilten schnellstmöglich in den Maßregelvollzug zu überführen.

Diese rechtlich bedenkliche Situation besteht schon seit längerem. Wartezeiten bei der Übernahme der im Justizvollzug befindlichen Personen in den Maßregelvollzug sind u. a. auf eine stetig steigende Anzahl von Aufnahmeersuchen der Justizbehörden und längere Verweildauern zurückzuführen. Die zur Verfügung stehenden Bettenkapazitäten, bis Anfang 2000 insgesamt 310 Planbetten, hielten dieser Entwicklung nicht stand, konnten bei der gegebenen räumlichen und personellen Ausstattung jedoch auch nur begrenzt überschritten werden. Die im Maßregelvollzug unverzichtbaren Sicherheits- und Therapieaspekte hätten eine frühzeitige Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für bauliche Maßnahmen und personelle Verstärkungen erfordert, um zeitgerechte Anpassungen an den zunehmenden Bedarf zu bewerkstelligen.

Zu erheblichen Problemen führte daher eine Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 23. Januar 1998, in der die Verurteilung eines vollstreckungsrechtlich für den Maßregelvollzug bestimmten Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt ausdrücklich für rechtswidrig erklärt und überdies die Feststellung getroffen worden ist, dass unzureichende Kapazitäten im Maßregelvollzug diese rechtswidrige Unterbringung nicht rechtfertigen können. Der Aufenthalt in einer Haftanstalt sei – so der Tenor der Entscheidung – nicht vergleichbar mit dem Maßregelvollzug und sei allein in dafür geeigneten Anstalten mit entsprechend geschultem Personal zu vollstrecken.

Bedingt durch diese richterlich angeordnete sofortige Überstellung der Patienten vom Justizvollzug in den Maßregelvollzug musste eine umgehende Abnahme der auf ihre Verlegung wartenden Gefangenen erfolgen, um den Zustand der Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Ausdehnung der Zwischenhaft nicht weiter andauern zu lassen. Die Anzahl der im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten stieg damit im Jahr 1998 sprunghaft an. Die damalige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sah sich, nachdem die Sicherheit und die Therapie innerhalb der Einrichtung nicht mehr im vertretbaren Maße gewährleistet erschien, wegen Gefahr im Verzuge kurzfristig gezwungen, zusätzlich eine Station mit 20 Betten provisorisch zu eröffnen.

Eine Überbelegung war gleichwohl noch zu verzeichnen, so dass das KMV trotz der gerichtlichen Vorgaben die Aufnahme von Verurteilten wegen fehlender Plätze erneut ablehnen musste und eine Warteliste führte. Diese Vorgehensweise brachte nunmehr die Staatsanwaltschaft, die von der Justizvollzugsanstalt Moabit gedrängt wurde, als Vollstreckungsbehörde für eine unverzügliche Aufnahme der Verurteilten in den Maßregelvollzug Sorge zu tragen, der Senatsverwaltung für Justiz zur Kenntnis, welche dann Mitte des Jahres 1998 unter Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales nachdrücklich bat, um ausreichende Platzkapazitäten im Maßregelvollzug bemüht zu sein. So hatte auch der Bundesgerichtshof wiederholt darauf hingewiesen, dass „es nicht Sache der Gerichte sein könne, einem eindeutigen Gesetzesanliegen, wie es sowohl dem § 64 Abs. 1 StGB als auch § 67 Abs. 1 StGB zugrundeliege, die Gefolgschaft deshalb zu versagen, weil die Exekutive nicht die zu seiner Durchführung erforderlichen Mittel bereithalte“. Laut Rechtsprechung wird der Vollzugsbehörde gegebenenfalls eine mit drei Monaten angemessene Frist für die Durchführung der gerichtlichen Entscheidung eingeräumt, wobei diese Frist nicht vom Zugang des Aufnahmeersuchens, sondern ab Rechtskraft des Urteils rechnen soll.

Mit den Folgen der Überbelegung im Maßregelvollzug, zu denen erhebliche physische und psychische Belastungen der Patienten und Mitarbeiter gehören, hatte sich der Petitionsausschuss in Zusammenhang mit der Eingabe eines Patienten bereits am Ende der 13. Legislaturperiode sehr ausführlich beschäftigt und dringenden Handlungsbedarf gesehen. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales war im Rahmen der ganzen Entwicklung verschiedentlich versucht worden, eine entsprechende Vorlage zur Erweiterung der damaligen Planbettenzahl von 310 in den Senat und das Abgeordnetenhaus einzubringen. Nachdem anfängliche Bedenken der Senatsverwaltung für Finanzen geklärt werden konnten, dauerte es gleichwohl bis Februar 2000, bis eine von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen erarbeitete Vorlage „Maßnahmen der forensischen Psychiatrie“ eingebracht und beschlossen wurde. Neben den notwendigen baulichen Maßnahmen und personellen Verstärkungen ist die Erhöhung der Planbettenzahl von 310 auf 370 vorgesehen worden. Noch im November 2000 standen jedoch nur 360 Planbetten zur Verfügung, da notwendige bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen waren. Die betriebenen 360 Planbetten waren mit 21 Patienten weiterhin überbelegt, acht Inhaftierte warteten in der Justizvollzugsanstalt Moabit auf ihre Aufnahme.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen konnte im Berichtszeitraum bei dieser Situation wiederholt nur darauf verweisen, dass im Gegensatz zu psychisch Kranken, bei denen die Unterbringung der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) verhängt wurde, die in Zwischen- bzw. Organisationshaft befindlichen Patienten, bei denen eine Anordnung zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) ergangen ist, nur schrittweise in den Maßregelvollzug übernommen werden können. Zwar habe sich nach Ausweitung der Bettenkapazitäten die Belegungssituation innerhalb der Einrichtung erheblich entspannt; gleichwohl komme es bedingt durch die anhaltende richterliche Spruchpraxis – auf die kein Einfluss genommen werden könne – weiter zu einer steigenden Anzahl von Zuweisungen an Patienten, bei denen die Maßregel verhängt wurde. Die zunehmend restriktive Haltung der Strafvollstreckungskammern, die Maßregel auf Bewährung auszusetzen bzw. aufzuheben, führe im Gegenzug zu längeren Verweildauern. Ebenso der Umstand, dass für den Fall einer Erledigung der Maßregel mangels hinreichend konkreter Erfolgsaussichten mit einer Verfahrensdauer von bis zu drei Monaten auch ohne Beschwerde beim Kammergericht zu rechnen ist.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen will die Entwicklung im Hinblick auf den Bettenbedarf weiter kritisch beobachten. Dies hält der Petitionsausschuss auch für angezeigt, da Wartezeiten von fünf bis sieben Monaten in einer unzuständigen Vollzugseinrichtung in die Rechte der Verurteilten eingreifen und längerfristig nicht hinnehmbar sind.

3.6. Vererben und Verschenken

Verschiedene Eingaben zur Erbschaft- und Schenkungsteuer haben dem Ausschuss gezeigt, dass sich Steuerpflichtige mitunter nicht über die Folgen einer Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten oder auch einer Erbschaft im Klaren sind. Eine solche Vermögensübertragung unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

In den letzten Jahren sind enorme Vermögenswerte an die nächste Generation gefallen und für die Zukunft scheint dieser Trend ungebrochen. Über die steuerrechtlichen Konsequenzen wissen die Wenigsten Bescheid. Sie sind dann umso mehr überrascht, wenn sich das Finanzamt bei ihnen meldet.

Der Gesetzgeber hatte das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz rückwirkend zum 1. Januar 1996 im Jahressteuergesetz 1997 neu gefasst und einerseits die Freibeträge angehoben. Gleichzeitig wurden aber auch die Steuersätze erhöht. Wenn die Vermögenswerte die gesetzlichen Freibeträge übersteigen, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker bemessen, muss der Erbe oder der Beschenkte höhere Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen als früher.

Die beim Petitionsausschuss im Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben vor allem bei Übertragung von Grundbesitz machen deutlich, dass die Gesetzesänderungen nunmehr in der Praxis Wirkung zeigen und bei den Betroffenen zugleich auf Unverständnis stoßen, wenn bei dem für sie erfreulichen Vermögenszuwachs schon bald der Fiskus empfindlich zugreift.

Bei der Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer ist zu unterscheiden zwischen Barvermögen und Grundvermögen. Bei übertragbarem Barvermögen wird der eigentliche Nennwert angesetzt. Dagegen werden Immobilien immer noch viel günstiger besteuert als Geldvermögen, denn für Häuser, Eigentumswohnungen und unbebaute Grundstücke sind die Grundbesitzwerte maßgeblich, die zwar einerseits wesentlich über den alten Einheitswerten liegen, andererseits aber noch immer erheblich unter dem Verkehrs- bzw. Marktwert. Trotz dieses Vorteils richteten sich die Eingaben in erster Linie gegen die Bewertung des Grundbesitzes durch die zuständigen Lagefinanzämter.

Bei der Bewertung von Grundvermögen sind die Finanzämter an die Vorschriften des Bewertungsgesetzes gebunden. Bei einem unbebauten Grundstück wird der Bodenrichtwert zugrunde gelegt, der dem Finanzamt vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1996 mitgeteilt wird und der bis zum 31. Dezember 2001 unverändert gültig bleibt. Die Wertverhältnisse sind bis zu diesem Zeitpunkt festgeschrieben und müssen vom Gesetzgeber erst zum 1. Januar 2002 überprüft, gegebenenfalls fortgeschrieben oder neu festgelegt werden. Von einigen Petenten wurde beanstandet, dass Wertverluste innerhalb dieses Zeitraums somit beim Finanzamt nicht berücksichtigt werden. Dies trifft sicher so zu, andererseits wirken sich aber Wertsteigerungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen ebenfalls nicht aus, da der Bodenrichtwert auch in diesem Fall erst nach Ablauf von sechs Jahren angepasst wird. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Festschreibung der Wertverhältnisse deshalb für einen Zeitraum von sechs Jahren vorgenommen wurde, da „in diesem Zeitraum“ . . . „der durchschnittliche Preisanstieg auf dem Grundstücksmarkt nicht so erheblich sein“ dürfte, „dass er zu nicht mehr hinnehmbaren Wertverzerrungen innerhalb des Grundbesitzes, aber auch im Vergleich zu anderem Vermögen führt. Andererseits lässt sich gerade durch die Festschreibung“ . . . „eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreichen.“ Wenn die tatsächlichen Bodenwerte innerhalb dieses festgeschriebenen Zeitraums sinken, kann der Steuerpflichtige allerdings den Ansatz eines niedrigeren gemeinen Grundstückswerts bewirken, indem er diesen durch Gutachten eines Grundstückssachverständigen nachweist.

Die zu dieser Problematik eingegangenen Eingaben hat der Petitionsausschuss eingehend geprüft. So hatte beispielsweise einer der Petenten das von seiner Mutter noch bis zu ihrem Todestag bewohnte Einfamilienfertighaus auf einem zirka 1 000 m² großen Grundstück in Lichterfelde geerbt. Das Lagefinanzamt legte den Grundstückswert auf der Grundlage des Bewertungsgesetzes mit 790 000 DM fest. Der festgesetzte Wert

lag jedoch unter dem gesetzlich zu beachtenden Mindestwert bebauter Grundstücke, die mindestens mit dem Wert des unbebauten Grundstücks zu bewerten sind. Da der Ertragswert des Gebäudes unter diesem Mindestwert lag, wurden die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 anhand des vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin herausgegebenen Bodenrichtwertatlases zutreffend mit 1 000 DM/m² ermittelt. Insgesamt ergab sich nach den Angaben des Petenten in der Erbschaftsteuererklärung eine Erbschaftsteuer von zirka 47 000 DM.

Mit seiner Petition wandte sich der Petent sowohl gegen die Bewertung als auch die Besteuerung des Grundstücks mit der Begründung, es handle sich um so genanntes Familiengebrauchvermögen, das nach Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht bei der Erbfolge von Eltern auf ihre Kinder steuerlich freizustellen sei. Hier aber irrte der Petent, denn der Gesetzgeber hatte mit den Änderungen des Bewertungs- und Erbschaftsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997 den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 22. Juni 1995 Rechnung getragen und „den erbschaftsteuerlichen Zugriff bei Ehegatten und Kindern“ . . . „derart gemäßigt, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn übergehende Nachlass zumindest zu einem deutlichen Teil, bei kleineren Vermögen sogar völlig steuerfrei zugute kommt.“ Die Freistellung des Familienverbrauchsvermögens orientiert sich „am Wert durchschnittlicher Einfamilienhäuser“ . . . „Die Gesamtentlastung ist für den Ehegatten und die Kinder so bemessen, dass auf jeden Erwerber ein übliches Einfamilienhaus auch in teuren Ballungsgebieten unbelastet übergehen kann.“ (Begründung zum Gesetzgebungsverfahren Jahressteuergesetz 1997). Ein Anspruch auf völlige Freistellung etwa von Grundstücken im Familienbesitz, die durch Erbfolge übergehen, kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch die Anhebung der persönlichen Freibeträge für Ehegatten auf 600 000 DM und für Kinder auf 400 000 DM einerseits sowie durch Anpassung der steuerlichen Grundstückswerte mittels geändertem Bewertungsverfahren andererseits wurde die vom Bundesverfassungsgericht geforderte steuerliche Entlastung des so genannten durchschnittlichen Familiengebrauchvermögens sowie die gleichmäßige Besteuerung von Grundvermögen und anderen Vermögenswerten sichergestellt.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, der sich mit vergleichbaren Petitionen auf Bundesebene befassen musste, hat bei seinen Beratungen beschlossen, er werde Forderungen auf erneute Änderung des Bewertungsgesetzes und des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes nicht nachkommen. Er halte die gesetzlichen Freibeträge für angemessen und verfassungsgemäß. Soweit von Petenten auf die hohen Immobilienpreise in Ballungsgebieten oder besonders bevorzugten Bereichen hingewiesen wurde, stellte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages klar, das Bundesverfassungsgericht habe keine generelle Freistellung aller Ein- und Zweifamilienhäuser unabhängig von der Höhe des Wertes verlangt. Dies wäre mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes auch nicht vereinbar.

Diese Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist den betroffenen Petenten so mitgeteilt worden, auch wenn dies im Ergebnis bedeutet, dass eher Erben und Beschenkte aus Gebieten mit hohen Grundstückswerten mit Erbschaft- und Schenkungsteuer belegt werden als Steuerpflichtige in ländlichen Gebieten mit niedrigeren Grundbesitzwerten. Dementsprechend konnte der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin der Bitte des Petenten aus Lichterfelde ebenfalls nicht nachkommen, der mit seiner Eingabe zudem eine völlige erbschaftsteuerliche Freistellung angestrebt hatte. Da der Petent darauf verzichtete, ein Gutachten eines Grundstückssachverständigen beizubringen, musste es bei der nicht zu beanstandenden Bewertung und Besteuerung durch die Finanzverwaltung verbleiben.

Ergänzend bleibt noch zu bemerken, dass an Stelle des ermittelten Grundbesitzwertes der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft berücksichtigt wird, wenn dieser niedriger sein sollte als der vom Finanzamt ermittelte Wert. Den niedrigeren Wert muss der Steuerpflichtige aber auf jeden Fall nachweisen. Wird das Grundstück verkauft, kann der Kaufpreis angegeben werden. Im anderen Fall muss jedoch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder des

Gutachterausschusses vorgelegt werden, das der Steuerpflichtige aber selbst bezahlen muss.

So hatte eine Petentin ein derartiges Gutachten vorgelegt und den Ansatz der Verkehrswerte für Grund und Boden beantragt. Dennoch konnte sie mit dem Finanzamt keine Einigung erzielen, weil die obersten Finanzämter der Länder die Auffassung vertreten, die Finanzämter seien an ein vorgelegtes Gutachten nicht zwingend gebunden und das Gutachten unterliege ihrer freien Beweiswürdigung. Im hier erwähnten Fall war das erstellte Gutachten fehlerbehaftet und wurde deshalb abgelehnt. Selbstverständlich konnte auch der Petitionsausschuss nicht darauf bestehen, dass die Finanzverwaltung ihrer Beurteilung ein fehlerhaftes Gutachten zugrunde legt. Diese Eingabe musste daher mit negativem Ergebnis abgeschlossen werden.

Mitunter überträgt der Erblasser schon zu Lebzeiten Vermögen an seine Angehörigen im Wege einer Schenkung. Im Abstand von 10 Jahren können zum Beispiel dem Ehegatten bis zu 600 000 DM und jedem Kind bis zu 400 000 DM steuerfrei geschenkt werden. Die Vor- und Nachteile einer solchen Schenkung müssen jedoch sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, auch wenn letztlich Steuern gespart werden können. Immerhin verzichtet der Schenkende auf sein Eigentum und kann es nur in ganz besonderen Fällen zurückfordern. Auch ein derartiger Fall wurde an den Petitionsausschuss herangetragen. Eine 70 Jahre alte Petentin hatte ihr bebautes Grundstück je zur Hälfte auf ihre beiden Söhne übertragen. Schenkungsteuer fiel bei der Vermögensübertragung nicht an, da die gesetzlichen Freibeträge nicht überschritten wurden. Einer der Söhne verschuldete sich später aus beruflichen Gründen und ging bei seinem beruflichen Vorhaben erhebliche Risiken ein verbunden mit hohen Kreditverpflichtungen. Daraufhin schenkte dieser Sohn das Grundstück der Petentin zurück. Da bei der Rückübertragung vom Sohn auf die Mutter ein erheblich niedrigerer Freibetrag gilt, fiel zur Überraschung der Petentin nun Schenkungsteuer in Höhe von zirka 30 000 DM an. Diesen Betrag konnte die Petentin von ihrer niedrigen Rente nicht aufbringen bzw. sich auch nicht entsprechend mit monatlichen Hypothekenzinsen verschulden. Sie bat daher den Petitionsausschuss, ihr zu helfen, denn sie bewohne das betroffene Haus noch immer und habe inzwischen sogar ihre pflegebedürftige Mutter aufgenommen. Dem Finanzamt könne sie nur ihre gesamten Ersparnisse von 5 000 DM anbieten.

Die Überprüfung ergab, dass die Petentin die Gründe für die Rückschenkung erst im Rahmen ihrer Petition geltend gemacht und dem Finanzamt bis dahin nicht mitgeteilt hatte. Das Finanzamt erklärte sich bereit, die Frage zu prüfen, ob die festgesetzte Schenkungsteuer möglicherweise als erloschen angesehen werden kann, denn diese erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts des Schenkers herausgegeben wird. Bedauerlicherweise war seinerzeit bei der Übertragung auf die Söhne vergessen worden, ein Rückforderungsrecht im Vertrag zu regeln. Allerdings enthielt der Notarvertrag ein lebenslängliches Nutzungsrecht durch die Petentin und ein Veräußerungs- und Belastungsverbot für die Erwerber. Daher wird das Finanzamt nun noch prüfen, ob mit der unternehmerischen Tätigkeit des Sohnes und die damit verbundene Schuldenaufnahme ein Wegfall der Geschäftsgrundlage für den damaligen Vertrag eingetreten sein könnte mit der Folge, dass auf die Schenkungsteuer verzichtet werden kann. Ein Ergebnis dieser Überprüfung liegt dem Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Ungeachtet dessen bleibt aber die Erkenntnis, dass eine Schenkung gut bedacht sein will, denn die Zukunft kann Veränderungen der Lebensverhältnisse mit sich bringen, die der Schenkende bei seiner Entscheidung, sich schon beizeiten von seinem Besitz zu trennen, beim besten Willen nicht übersehen kann.

3.7 Fußgänger und Autofahrer

3.7.1 Alkohol am Steuer und die Folgen

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben von Bürgern, denen auf Grund von Trunkenheitsfahrten oder wegen anderer erheblicher Verkehrsverstöße die Fahrerlaubnis für einen bestimmten Zeitraum entzogen wurde. Nach Ablauf der Frist hatten sie vergeblich versucht, im Rahmen eines Neuerteilungs-

verfahrens beim Landeseinwohneramt Berlin die Fahrerlaubnis zurückzuerhalten.

Vor einer Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug ist die Verwaltungsbehörde von Amts wegen zu einer umfassenden Prüfung verpflichtet, dies insbesondere auch deshalb, da in Angelegenheiten des Straßenverkehrs die Rechtsgüter und Grundrechte anderer Verkehrsteilnehmer mit betroffen sind. Das Straßenverkehrsgesetz sieht die Erteilung einer Fahrerlaubnis nur vor, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber dazu ungeeignet ist. Wer zum Beispiel unter erheblicher Wirkung alkoholischer Getränke am Straßenverkehr teilgenommen hat, lässt Zweifel an seiner Fahreignung erkennen, die durch Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle - in der Umgangssprache als „Idiotentest“ benannt - auszuräumen sind.

Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wird dabei auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr geprüft. Dabei haben die Gutachter alle bedeutsamen Umstände einzubeziehen, die Aufschluss über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben können. Insbesondere müssen sie die Wahrscheinlichkeit feststellen, mit der ein Kraftfahrer erneut gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Dies gilt in besonderem Maße für das Rückfallrisiko bei einem wegen eines Trunkenheitsdeliktes vorbestraften Kraftfahrer.

Zu diesem Thema lag dem Ausschuss die Eingabe eines Bürgers vor, dem bereits 1991 wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinwirkung (2,15 Promille) die Fahrerlaubnis für 10 Monate entzogen worden war. Nach Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, Teilnahme an einem Nachschulungskursus und Ablegung einer vollen Prüfung wurde ihm 1994 die Fahrerlaubnis neu erteilt. Bereits 1998 musste er jedoch von der Fahrerlaubnisbehörde verwarnet werden, da er wiederholt geltende Verkehrsvorschriften nicht beachtet hatte und dadurch in der „Verkehrssünderkartei“ einen Punktestand von 10 erreicht hatte. Die Punkte erhielt er für Geschwindigkeitsüberschreitungen und die Missachtung des Rotlichts. Mit der Verwarnung wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er bei Bekanntwerden weiterer Verkehrsverstöße mit einer Überprüfung seiner Fahreignung rechnen müsse, die auch zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen könne. Noch im gleichen Jahr wurde dem Landeseinwohneramt durch das Kraftfahrt-Bundesamt eine Verurteilung des Petenten wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort bekanntgegeben, die mit 7 Punkten bewertet wurde. Daraufhin forderte die Behörde ihn auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, das für den Petenten jedoch negativ ausfiel. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass auch zukünftig damit zu rechnen sei, dass er erneut erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen werde. Daher wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis entzogen. Diese Entscheidung vermochte der Ausschuss nicht zu beanstanden. Angesichts der vom Petenten in seiner Eingabe geschilderten, auf den Fahrerlaubnisentzug zurückzuführenden beruflichen und finanziellen Probleme musste der Ausschuss ihn darauf hinweisen, dass etwaige wirtschaftliche Auswirkungen nicht berücksichtigt werden können, weil der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrzeugführern Vorrang hat.

In einem anderen Fall war dem Petenten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren trotz Fahrverbots der Führerschein für 12 Monate entzogen worden. Außerdem war ihm eine Geldstrafe von 2 700 DM auferlegt worden. Er hatte die Geldstrafe längst bezahlt und mehrere Anträge auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ohne Erfolg gestellt, weil die jeweils beigebrachten medizinisch-psychologischen Gutachten die an seiner Fahreignung bestehenden Zweifel nicht ausräumen konnten. Die Aufwendungen des Petenten insbesondere für die Gutachten und die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes beliefen sich inzwischen auf 12 000 DM und belasteten ihn und seine Familie erheblich. Er empfand dies als „doppelte Bestrafung“, was der Ausschuss jedoch anders sah. Die an einen auffällig gewordenen Kraftfahrzeugführer zu stellenden Anforderungen dienen dem Schutz anderer potenziell gefährdeter Verkehrsteilnehmer. Erfreulicherweise konnte dieser Fall

dann aber doch noch im Sinne des Petenten abgeschlossen werden, weil das vierte medizinisch-psychologische Gutachten für ihn positiv ausfiel und ihm – wenn auch erst nach über drei Jahren – wieder eine Fahrerlaubnis erteilt werden konnte.

Der Ausschuss möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, an alle Autofahrer zu appellieren, nach dem Konsum von Alkohol das Fahrzeug stehen zu lassen, und sich auch ansonsten an die Verkehrsvorschriften zu halten. Dadurch können viele Unfälle sowie menschliches Leid verhindert werden. Außerdem stehen die Kosten für ein Taxi in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, wie die beispielhaft genannten Einzelfälle zeigen.

3.7.2 Parkraumbewirtschaftung in Friedenau und Steglitz

Die Anordnung des gebührenpflichtigen Parkens und die Privilegierung der Anwohner mit Parkausweis haben ihre Rechtsgrundlage im geltenden Straßenverkehrsrecht. Die bisherigen Erfahrungen Berlins mit der Parkraumbewirtschaftung haben gezeigt, dass das angestrebte Ziel einer spürbaren Verbesserung der Parksituation erreicht worden ist. Sowohl den Anwohnern als auch den Kurzzeitparkern stehen dort wieder freie Parkplätze zur Verfügung.

Gleichwohl haben den Ausschuss eine ganze Reihe von Beschwerden erreicht, nachdem die Bezirksverordnetenversammlungen der damaligen Bezirke Schöneberg und Steglitz die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung in den Einzugsgebieten der Schloßstraße und der Hauptstraße/Rheinstraße zum 1. Oktober 2000 beschlossen hatten. Einige Anwohnerinnen und Anwohner beklagten, dass sie nun einen Anwohnerparkausweis erstehen müssen, wenn sie im Umfeld ihrer Wohnung ihr Fahrzeug kostenlos parken wollen. Andere waren nicht damit einverstanden, dass nunmehr ihre Besucher Parkgebühren entrichten müssen. Es wurden aber auch Befürchtungen laut, dass künftig in der Schloßstraße sowie in der Hauptstraße/Rheinstraße die Kunden ausbleiben würden, was sich nach Kenntnis des Ausschusses bisher nicht bewahrheitet hat.

Der Ausschuss sah im Ergebnis keine Möglichkeit, die Parkraumbewirtschaftung in Schöneberg und Steglitz zu verhindern. Er war vielmehr zuversichtlich, dass sich die Maßnahme positiv auf die Situation des ruhenden und des fließenden Verkehrs in den betreffenden Gebieten auswirken wird, weil das Auffinden eines freien Parkplatzes erleichtert wird und somit auch die zahlreichen und lang andauernden Parkplatz-Suchfahrten verringert werden.

Leider hatten einige Anwohner die Informationsblätter über die Einführung der Parkraumbewirtschaftung und die damit verbundenen Modalitäten nicht erhalten und dadurch erst auf anderen Wegen sowie sehr spät von der Maßnahme erfahren, was der Ausschuss im Nachhinein nur bedauern konnte. Weitere Probleme ergaben sich aus dem Zuschnitt der Parkraumzonen, die zum Teil aber gelöst worden sind. So hat zum Beispiel der Polizeipräsident angeordnet, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze zu beiden Straßenseiten der Saarstraße und der Friedenauer Brücke sowohl von Vignetteninhabern der Parkzone 26 als auch der Parkzone 28 genutzt werden können.

Um nicht die Problematik des Dauerparkens in die Randgebiete des Bewirtschaftungsraumes zu verschieben, war es notwendig, die Grenzen der Parkraumzonen so festzulegen, dass die Nutzung eines Parkplatzes außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete sich für Kunden von Dienstleistungsunternehmen oder Berufspendler als unattraktiv erweist. In einer Eingabe wies jedoch die Petentin darauf hin, dass sie nunmehr in der Elsastraße keinen Parkplatz mehr finde, weil dort keine Parkgebühren zu entrichten sind und sich deshalb die Dauerparker und Berufspendler nun in die Elsastraße zurückgezogen hätten. Zu dieser Problematik sagte die Bezirksbürgermeisterin von Schöneberg zu, die zum 1. Oktober 2000 eingeführte Parkraumbewirtschaftung solle nach einer gewissen Probezeit nochmals überprüft werden. Es sei beabsichtigt, mit allen Beteiligten – insbesondere mit den Dienststellen der Polizei – noch im Jahr 2000 die Erfahrungen mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung zu besprechen. Dabei werde das Problem der Randzonen der Parkraumbewirtschaftung eine besondere Rolle spielen. Auf Grund dieser

Zusage ging der Ausschuss davon aus, dass bei der anstehenden Besprechung auch nach einer Lösung für die Elsastraße gesucht würde. Anderenfalls gab er der Petentin anheim, sich erneut an ihn zu wenden, was bisher nicht geschehen ist.

Offenbar haben sich nach Bewältigung der Anlaufschwierigkeiten die Wogen inzwischen doch geglättet, denn seit geraumer Zeit haben den Ausschuss keine Beschwerden über die Parkraumbewirtschaftung in Schöneberg und Steglitz mehr erreicht.

3.7.3 Mehr Sicherheit für Fußgänger

Im vergangenen Berichtszeitraum haben auch wieder Bürgerinnen und Bürger Sicherheitsmängel im Straßenverkehr aufgezeigt, die insbesondere die schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fußgänger und hier vor allem die Kinder sowie behinderte und alte Menschen gefährdeten. Seit vielen Jahren liegen dem Petitionsausschuss diese Fälle und deren Lösung sehr am Herzen, und er hat auch schon so manchen Kampf mit den zuständigen Behörden ausgefochten, um Verbesserungen zu erreichen. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Gehwegvorstreckungen, Hinweisschilder auf Kinder und Fußgänger, Zebrastreifen und/oder Lichtzeichenanlagen haben oftmals Abhilfe schaffen können. Eine intensive Verkehrserziehung in Kitas und Schulen sowie die seit einiger Zeit zu erstellenden Schulwegepläne waren weitere wichtige Beiträge.

Nach Polizeiangaben wurden im Jahr 2000 in Berlin 89 Verkehrstote gezählt (14 weniger als 1999), darunter 33 Fußgänger. Im Gegensatz zu den Vorjahren ist im vergangenen Jahr kein Kind unter 14 Jahren im Straßenverkehr ums Leben gekommen. Diese rückläufige Tendenz, die hoffentlich anhalten wird, ist erfreulich, sollte aber auch angesichts der vielen Verletzten auf Berlins Straßen nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für alle Verkehrsteilnehmer angemessene Bedingungen zu erreichen. Dies zeigen auch beispielhaft die beiden folgenden Fälle:

Ein tragischer Unfall vom Oktober 1999 war der Anlass für eine Eingabe, mit der um Maßnahmen zur Unfallverhütung im Haltestellenbereich der Straßenbahn am Müggelseedamm in Höhe Yachthafen gebeten wurde. Dort verunglückte die 16-jährige Tochter der Petentin tödlich, als sie den Müggelseedamm überqueren wollte. Die Eltern beklagten, dass sich an dieser Straßenbahnhaltestelle weder eine Ampel noch ein beleuchteter Fußgängerüberweg noch eine Geschwindigkeitsbegrenzung befand und zudem die Fahrbahn wegen der dort eingerichteten Parkhäfen nur schwer einzusehen war. Sie berichteten außerdem, dass nur zwei Wochen nach dem Unfall ihrer Tochter an gleicher Stelle eine Frau von einem Pkw angefahren worden und verletzt ins Krankenhaus gekommen war. Um ein weiteres Unglück zu verhindern, baten die Petenten den Ausschuss um Unterstützung bei der Abänderung dieser untragbaren Situation.

Der Polizeipräsident berichtete daraufhin dem Ausschuss, er habe auf Grund des tragischen Unfalls die Verkehrssituation in dem Bereich bereits untersucht, halte im Ergebnis jedoch straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen, insbesondere die Errichtung einer Lichtzeichenanlage oder eines Fußgängerüberweges, aber auch die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, nicht für erforderlich. Fußgängerüberwege und Lichtzeichenanlagen dürften nur dort angelegt werden, wo ein entsprechend starker Fußgängerverkehr dies erfordert und es den Fußgängern wegen der Dichte des Verkehrs nicht möglich ist, die Straße ohne Schutzeinrichtung zu überqueren. Dies sei am Müggelseedamm in Höhe Yachthafen nicht der Fall. Zu allen Tageszeiten seien in der Fahrzuchtfolge genügend große Lücken vorhanden, die es dem Fußgänger ermöglichen, mit der gebotenen Sorgfalt die Fahrbahn ohne besondere Gefährdung zu überqueren. So habe auch eine Unfallauswertung für diesen Bereich im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 29. Oktober 1999 ergeben, dass von den 45 registrierten Verkehrsunfällen zwei Verkehrsunfälle mit Fußgängerbeteiligung zu verzeichnen waren. Allerdings wolle das Tiefbauamt Köpenick einen Parkhafen entfernen und als Gehwegvorstreckung für die Fußgänger umgestalten, um eine geradlinige kurze Überquerung der Fahrbahn für die Fußgänger zu gewährleisten und die Sichtverhältnisse zu verbessern. Der Polizeipräsident wollte zudem die Verkehrssituation in dem Bereich weiter beobachten.

Mit diesem Ergebnis war der Ausschuss jedoch noch nicht zufrieden. Er bat den Polizeipräsidenten nochmals zu prüfen, ob die bereits in östlicher Richtung vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung nicht doch bis zum Haltestellenbereich verlängert werden kann. Dabei wies der Ausschuss darauf hin, dass bereits 14 Tage nach dem Unfall der 16-jährigen Schülerin schon wieder eine Fußgängerin an gleicher Stelle angefahren wurde und das Bezirksamt Köpenick ebenfalls Handlungsbedarf zum Schutz der Fußgänger gesehen hat.

Der Polizeipräsident wollte eine derartige Anordnung gleichwohl nicht treffen, weil nach seiner Erfahrung mit jeder Verlängerung der geschwindigkeitsreduzierten Strecken die Akzeptanz für eine Beschränkung bei den Fahrzeugführern abnehme und damit der angestrebte Gewinn an Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sei. Er sagte aber zu, er werde zusätzlich zu den vom Tiefbauamt Köpenick durchzuführenden baulichen Veränderungen am Haltestellenübergang die Verkehrszeichen 133 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - Achtung Fußgänger - anordnen und nach Fertigstellung des Überganges mit den verbesserten Sichtverhältnissen und den zusätzlichen Hinweisen die Verkehrssituation weiter beobachten und gegebenenfalls neu einschätzen. Darüber hinaus habe er bereits 1994 bzw. 1996 Lichtzeichenanlagen für die Kreuzung Fürstenwalder Damm/Müggelseedamm und für den Müggelseedamm (Spreestraße) angeordnet. Mit dem Bau dieser Anlagen würden weitere Lücken im Fahrzeugstrom gebildet und dadurch das Überqueren der Fahrbahn zusätzlich erleichtert werden.

Erfreulicherweise wurden die genannten baulichen Veränderungen vorgenommen und damit die Sichtverhältnisse an der Unfallstelle verbessert.

Mit einer anderen Eingabe bat die Seniorenvertretung Steglitz darum, die Ampelanlage an der Kreuzung Schloß-, Grunewald- und Albrechtstraße blindengerecht umzurüsten. Seit Jahren hätten sich verschiedene Organisationen, wie der Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin e. V., das Bezirksamt Steglitz sowie alle Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlung von Steglitz dafür eingesetzt, bisher jedoch ohne Erfolg. Und das, obwohl sich in unmittelbarer Nähe der Kreuzung eine Blindenschule, das Blindenhilfswerk Berlin mit Behindertenwerkstätten sowie Wohnhäuser für sehbehinderte und blinde Menschen befinden. Dort sind auch alle wichtigen Ämter und Behörden in Steglitz, und beim Umsteigen von der U-Bahn oder S-Bahn zu einer der Bus-Haltestellen müssen eine oder mehrere der genannten Straßen überquert werden.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung teilte daraufhin dem Ausschuss mit, trotz der Dringlichkeit der blindengerechten Ausstattung könne eine Umrüstung zurzeit nicht vorgenommen werden, weil das Bezirksamt Steglitz erhebliche Veränderungen an der Kreuzung vor dem alten Rathaus Steglitz plane, die auch veränderte Maststandorte, Kabeländerungen und eine Neuprogrammierung der Ampeln erfordern würden. Angesichts der knappen Haushaltsmittel sei es nicht vertretbar, dass eine Lichtzeichenanlage zweimal hintereinander umgebaut werden müsse. Das Bezirksamt Steglitz hingegen bestätigte dem Ausschuss, dass es sich schon seit Jahren vergeblich für die blindengerechte Umrüstung der Ampelanlage Schloßstraße/Grunewaldstraße/Albrechtstraße eingesetzt habe. Die nun von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung angeführten Überlegungen des Bezirks seien jedoch weit von einer Realisierung entfernt, so dass man noch nicht von Planungen sprechen könne.

Daraufhin forderte der Ausschuss die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf, sich mit allen beteiligten Verwaltungen umgehend zusammenzusetzen, um die Problematik gemeinsam zu erörtern und das berechnete Anliegen der Petenten so schnell wie möglich einer zufrieden stellenden Lösung zuzuführen. Angesichts der Tatsache, dass sich in unmittelbarer Nähe der Kreuzung verschiedene Einrichtungen für sehbehinderte und blinde Menschen befinden, für die das Überqueren der dortigen Straßen eine große Gefahr bedeutet, hielt der Ausschuss Eile für geboten und ein weiteres Zuwarten nicht für verantwortbar.

Entsprechend der Bitte des Ausschusses haben die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, das Bezirksamt Steglitz sowie die Polizei dann auch ein Abstimmungsgespräch geführt mit dem

Ergebnis, dass nun unverzüglich ein Ersatzbau der Lichtzeichenanlage mit blindengerechter Ausstattung in Angriff genommen wird. Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung prüfen, ob die Fußgängerampel Schloßstraße (Nr. 35) ebenfalls blindengerecht erneuert werden kann. Der Ausschuss war sehr froh, den Petenten diese positive Nachricht übermitteln zu können.

3.8 Klagen über Entgelte und Mängel bei der Straßenreinigung

In diesem Berichtszeitraum hat der Ausschuss - wie bereits in den Jahren zuvor - zahlreiche Beschwerden über die Straßenreinigung erhalten. Die Kritik reicht von der nach Ansicht der Petenten unzutreffenden Festlegung hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit über den Ausfall von Reinigungen bis hin zu der Frage, ob der Berechnungsmaßstab, der nach dem Straßenreinigungsgesetz für die Entgeltberechnung angewandt wird, als Wahrscheinlichkeitsmaßstab überhaupt zutreffend ist.

Um die Arbeit des Petitionsausschusses und sein Vorgehen bei der Bearbeitung derartiger Beschwerden darzustellen, ist es unverzichtbar, zunächst einige Bemerkungen über die rechtlichen Grundlagen für die Reinigungsleistungen und Berechnung der Straßenreinigungsentgelte vorzuschicken:

Dem Land Berlin obliegt die ordnungsgemäße Reinigung von öffentlichen Straßen, soweit diese ausreichend ausgebaut sind. Zuständig dafür sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR). Nicht alle Straßen unterliegen den gleichen Reinigungserfordernissen; vielmehr sind der Verschmutzungsgrad und als Indikator hierfür die Wohndichte sowie das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Die Straßeneingruppierungskommission beim Landeseinwohneramt prüft vor Ort, wie oft eine Reinigung erforderlich erscheint. Dieser Arbeitsgruppe gehören unter anderem Vertreter des Bezirksamtes, der BSR und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung an. Mit der Arbeit der Straßeneingruppierungskommission vor Ort soll insbesondere sichergestellt werden, dass Reinigungshäufigkeit innerhalb der Stadt nach einheitlichen Kriterien festgelegt wird. Die Ermittlungsergebnisse werden von der Straßeneingruppierungskommission an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung weitergeleitet. Dort werden die Vorschläge zur Einstufung geprüft und es wird im Rahmen einer Verordnung für jede Straße bzw. jeden Straßenschnitt die Reinigungsklasse festgesetzt. Mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin sind diese Angaben verbindlich.

Eine Einstufung in das Straßenreinigungsverzeichnis trägt jedoch immer nur dem augenblicklichen Zustand Rechnung und muss daher von Zeit zu Zeit überprüft werden, denn mit einem veränderten Ausbauzustand oder einer veränderten Nutzung von Straßen ändert sich auch der Reinigungsbedarf. Die Anwohner, von denen kaum jemand regelmäßig das Gesetz- und Verordnungsblatt lesen wird, erhalten deshalb häufig erst durch die Änderungsrechnung der BSR Kenntnis von der veränderten Einstufung und vermögen diese Entscheidungen nicht immer nachzuvollziehen, was in Einzelfällen zu erbitterten schriftlichen Reaktionen an die Adresse der BSR geführt hat.

So wandten sich Anlieger einer Straße in Berlin-Steglitz wegen eines veränderten Reinigungsumfanges an den Petitionsausschuss. Sie trugen in verschiedenen Schreiben vor, ihre Wohnstraße sei bisher der Reinigungsklasse 4 (einmal wöchentliche Reinigung) zugeordnet gewesen. Nunmehr sei diese Straße in die Reinigungsklasse 3 eingestuft worden, werde also dreimal wöchentlich gereinigt. Die Petenten machten geltend, dass dieser Reinigungsumfang nicht erforderlich sei und lehnten die Bezahlung der dadurch entstehenden erhöhten Straßenreinigungsentgelte ab.

Der Ausschuss bat - wie in diesen Fällen üblich - die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung um Auskunft über die Gründe der veränderten Einstufung.

Die Senatsverwaltung verwies darauf, dass die bisherige Eingruppierung in die Reinigungsklasse 4 nur für Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedarf zutreffend sei. Hierzu gehörten insbesondere Straßen, die überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut seien, und Straßen mit geringem Verkehr. Zwar sei auch die in Rede stehende Straße

überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut, jedoch seien dort ebenfalls zusätzliche Einrichtungen wie eine Tankstelle, ein Seniorenheim, ein Verwaltungsgebäude, eine Schwimmhalle und vereinzelt Geschäfte vorhanden. Das Verkehrsaufkommen sei dementsprechend von der Straßeneingruppierungskommission anlässlich einer aktuellen Ortsbesichtigung als durchschnittlich bis mäßig beurteilt worden; auch bei großzügiger Auslegung der Rechtsvorschriften und aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Straßen, die bei ähnlicher Nutzung ebenfalls der Reinigungsklasse 3 zugeordnet seien, sei ein Verbleib der Straße in der Reinigungsklasse 4 nicht möglich.

Der Ausschuss hielt die Darstellung der Senatsverwaltung für plausibel und vermochte daher die getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden. Er konnte deshalb das Anliegen der Petenten nach einer „Rückstufung“ der Straße in die bisherige Reinigungsklasse nicht befürworten.

Ebenfalls häufig beklagen sich Petenten darüber, dass die Reinigungsleistungen der BSR nicht der festgelegten Reinigungsklasse entsprechen oder nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit durchgeführt werden. Zuweilen wird der Ausschuss auch mit der Aussage konfrontiert, dass sich in dieser Straße schon seit Monaten kein Mitarbeiter der BSR habe „blicken lassen“, und besonders erobert reagieren Anlieger dann, wenn sie trotz des von ihnen festgestellten Ausfalles von Reinigungen auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden, die Straßenreinigungsentgelte in voller Höhe zu zahlen. Warum – so fragen die Petenten – gibt es keinen Zusammenhang zwischen den Reinigungsleistungen und den Straßenreinigungsentgelten, wie dies in anderen Rechtsbereichen selbstverständlich ist? Leistungsmängel müssten unmittelbar zu Kürzungen bei den Entgelten führen!

So verständlich die Forderung der Anlieger ist, denn mit der Zahlung der Entgelte erwartet der Anlieger auch eine bestimmte Gegenleistung, die er insbesondere an der Einhaltung des Reinigungsturnus in seiner Straße beziehungsweise vor seinem Grundstück misst, weicht doch die rechtliche Regelung der Straßenreinigungsentgelte davon ab:

Grundsätzlich sind die BSR gehalten, die Reinigungen in dem vorgesehenen Reinigungsturnus tatsächlich vorzunehmen. Allerdings kann es in den Herbst- und Wintermonaten wegen der Laubbeseitigung oder Winterdienstmaßnahmen und der Aufräumarbeiten (Beseitigung des Streugutes) zu Ausfällen in der Reinigung kommen, weil insbesondere die Schnee- und Eisglättebekämpfung absoluten Vorrang genießen. Auf Grund einer geänderten Arbeitsorganisation werden Personal und Technik aus der üblichen Tourenreinigung herausgelöst, um schnell und effizient diese Schwerpunktaufgaben zu erledigen, so dass in diesen Zeiträumen mit Reinigungsausfällen gerechnet werden muss. Nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes ist lediglich eine Mindestreinigung der Straßen von einmal monatlich nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis zwingend vorgeschrieben.

Die notwendige und vom Gesetzgeber eingeräumte Einschränkung der Reinigungshäufigkeit hat keinen direkten Einfluss auf die Entgeltspflicht des Anliegers und berechtigt daher auch nicht zu einer Minderung der Entgelte. Diese sind nämlich nicht für eine konkrete Reinigungsleistung vor dem jeweiligen Grundstück zu entrichten, sondern dienen dem Ausgleich der Aufwendungen für die Straßenreinigung insgesamt. Die BSR weisen in diesen Fällen regelmäßig darauf hin, dass die den Kunden in Rechnung gestellten Straßenreinigungsentgelte als insgesamt pauschal kostendeckend für die Aufwendungen eines ganzen Jahres angelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob zum Beispiel bei Schneefall, Laubfall oder bei Bauarbeiten besondere oder eingeschränkte Reinigungsleistungen erbracht werden. Hierzu zählen nicht nur die Maßnahmen der Straßenreinigung im engeren Sinne, sondern auch zum Beispiel die Leerung von öffentlichen Papierkörben und die Reinigung von Gullys. Die Entgelte für die Straßenreinigung stellen lediglich einen Anteil von 75 % an den Gesamtkosten dar, da 25 % dieser Kosten ohnehin vom Land Berlin getragen werden. Das vom einzelnen Anlieger bzw. Hinterlieger zu entrichtende Entgelt wird nach der Reinigungsklasse, der Grundstücksfläche sowie den Tarifen der BSR berechnet.

Außerdem schulden die BSR den Anliegern nicht eine bestimmte Anzahl von Reinigungen, da die jeweiligen Reinigungsklassen nur die durchschnittliche Anzahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitraum angeben.

In ganz besonderen Fällen ist der Anlieger auch einmal befugt, das Entgelt zu kürzen. Ein solcher Anspruch auf Minderung ist nach der Rechtsprechung allerdings nur dann gegeben, wenn die durch den Gesetzgeber vorgeschriebene monatliche Mindestreinigung aus von den BSR zu vertretenen Gründen nicht eingehalten worden ist. Von diesen krassen Fällen abgesehen haben die Grundstückseigentümer, die wegen des gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwangs für die Straßenreinigung an die BSR gebunden sind, keine rechtliche Handhabe, regelmäßige Reinigungsleistungen durchzusetzen.

Bei den im Petitionsausschuss zu prüfenden Einzelfällen, in denen sich Petenten über mangelnde Reinigungsleistungen und ausgefallene Reinigungen beschwerten, fordert der Ausschuss daher oft zusammen mit der Stellungnahme auch eine kalendrische Übersicht über die erbrachten Reinigungen an. So kann er überprüfen, ob es nach den Aufzeichnungen des Betriebshofes zu einem erheblichen Ausfall von Reinigungsleistungen gekommen ist bzw. ob zumindest die vorgesehene monatliche Grundreinigung stattgefunden hat.

Ein weiterer Kritikpunkt, der gegenüber dem Ausschuss immer wieder angeführt wird, betrifft den Schlüssel, nach dem die Kosten der Straßenreinigung auf die einzelnen Bewohner der Stadt verteilt werden. Wie bereits angeführt, bildet die Größe des Grundstücks einen wichtigen Berechnungsfaktor. Diese Regelung wurde erforderlich, nachdem Anfang der 80er Jahre das Abgeordnetenhaus von Berlin im Einklang mit einer Entscheidung des Kammergerichts den Senat aufgefordert hatte, für eine gerechte Regelung der Straßenreinigungsentgelte Sorge zu tragen, indem die von den Eigentümern von Anlieger- und Hammergrundstücken zu zahlenden Entgelte einander angeglichen und die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken in die Straßenreinigungspflicht einbezogen werden. Eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer – einhergehend mit einer insgesamt gerechten Verteilung der Entgelte – war jedoch nur möglich, indem auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Entgelte, die sich bislang nach der an das öffentliche Straßenland anstoßenden Breite (dem so genannten Straßenfrontmeter) des Grundstücks richtete, geändert wurde. Mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes wurden dann nicht nur die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken erstmals entgeltspflichtig, sondern alle nach dem Gesetz zahlungspflichtigen Grundstückseigentümer wurden von diesem Zeitpunkt an entsprechend der Größe ihrer Grundstücke zu den Entgelten herangezogen. Dieses war notwendig, um alle zur Zahlung von Straßenreinigungsentgelten verpflichteten Grundstückseigentümer einheitlich heranziehen zu können, gleich ob es sich um Anlieger-, Hinterlieger-, Hammer- oder Eckgrundstücke bzw. in ihrer Form höchst unterschiedliche Grundstücke handelt.

Auf Grund dieser formalen Regelung kann es jedoch immer wieder zu erheblichen Belastungen im Einzelfall kommen. Das Straßenreinigungsgesetz sieht deshalb eine besondere Härtefallregelung vor, nach der eine Ermäßigung der Straßenreinigungsentgelte vorgesehen ist, wenn die Anwendung des Flächenmaßstabes nach den tatsächlichen und finanziellen Verhältnissen im Einzelfall zu unzumutbaren Härten führt. Bei entsprechenden Anhaltspunkten weist der Ausschuss auf diese Antragsmöglichkeit hin und prüft im Bedarfsfall auch, ob die Härtefallregelung von der zuständigen Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß angewandt worden ist.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, wie vielschichtig und kompliziert das Thema Straßenreinigung in der Praxis ist. Viele der aufgezeigten Regelungen werden von den Petenten inzwischen nicht mehr akzeptiert oder als überholt angesehen.

Insbesondere der fehlende Zusammenhang zwischen Reinigungsleistung und Straßenreinigungsentgelten wird zunehmend als überaus unbefriedigend empfunden.

Diese Einschätzung kann der Petitionsausschuss durchaus nachvollziehen; auch er sieht vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrungen mit Petitionen die Notwendigkeit, auf diesem Rechtsgebiet Änderungen vorzunehmen. Inzwischen deutet sich auch eine neue Entwicklung an: Die zwischen den Fraktionen von CDU und SPD getroffene Koalitionsvereinbarung sieht vor, das Straßenreinigungsgesetz zu novellieren, um neben der dauerhaften Sicherung einer qualitätsgesicherten Reinigungsleistung eine größere Beitragsgerechtigkeit herzustellen. Die Erörterungen hierzu werden zur Zeit in den Fraktionen geführt. Gegenwärtig ist nicht abzusehen, ob und in welchem Umfang es zu Änderungen kommen wird, denn natürlich bergen auch andere Abrechnungsmodalitäten Schwierigkeiten und mögliche Ungerechtigkeiten. Ein für alle zufriedenstellendes Verfahren zu entwickeln, ist keine leichte Aufgabe und benötigt daher eine sorgfältige Prüfung. Gleichwohl hofft der Petitionsausschuss im Interesse einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, dass die gewünschte Verbesserung möglichst bald auf den Weg gebracht wird.

3.9 Wohin mit dem Papier?

Wieder lagen dem Ausschuss mehrere Beschwerden darüber vor, dass die bisher auf öffentlichem Straßenland abgestellten Papiersammelbehälter ersatzlos abgezogen worden waren. Wie, so fragten die Petenten, sollen wir dem Gebot der Mülltrennung nachkommen, wenn die Möglichkeit einer wohnortnahen Sammelstelle für Papier und Pappe fehlt? Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, dass die Kosten für die Entsorgung für diese Materialien über das Lizenzzeichen „Der Grüne Punkt“ von den Verbrauchern bereits entrichtet worden seien und deshalb entsprechende Sammelbehälter bereit gestellt werden müssten.

Der Ausschuss wandte sich in dieser Angelegenheit an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und den Vorstand der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR). In ihren Stellungnahmen erklärten beide Einrichtungen, dass gebrauchte Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einer Verwertung zugeführt werden sollen, sofern sie keine Wiederverwendung finden. Die Erfassung und Verwertung für Verkaufsverpackungen mit dem Lizenzzeichen „Der Grüne Punkt“ übernimmt die Dualis System Deutschland AG (DSD). In Berlin nimmt die Aufgaben der Entsorgung Die Andere Systementsorgungsgesellschaft mbH (DASS) – ein Tochterunternehmen der BSR – wahr.

Die DASS hat mit der Aufstellung von Sammelbehältern direkt an den Wohnhäusern (Holsystem) und auf öffentlichem Straßenland (Bringsystem) ein für die Bürger kostenfreies Rücknahmesystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen eingerichtet. Dabei wurden bislang Papier- und Kartonverpackungen zusammen mit Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen und sonstigen Papieren zum Großteil in den blauen Wertstoffglus auf öffentlichem Straßenland gesammelt. Allerdings musste die Anzahl dieser Wertstoffglus im gesamten Stadtgebiet in der Vergangenheit erheblich reduziert werden. Auslöser hierfür war die weitverbreitete illegale Müllentsorgung über die Wertstoffglus. Bei den Blauen Tonnen im Bringsystem entledigten sich beispielsweise viele Händler und Gewerbetreibende ihrer kostenpflichtig zu entsorgenden Transportverpackungen. Die vorhandene Behälterkapazität war dadurch schnell erschöpft und das Umfeld durch weiter abgelegten Abfall verschmutzt. Für die Standortreinigung und vor allem für die Entsorgung dieser Fehlchargen als Abfälle entstanden der BSR erhebliche Zusatzkosten, denen keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstanden. Nicht einmal eine tägliche Entsorgung reichte an den meisten Standorten für die Sauberhaltung des Umfeldes aus. In den Blauen Tonnen auf öffentlichem Straßenland wurden nach Angaben der DASS teilweise sogar weniger als 8 % Verpackungsmaterialien mit dem Grünen Punkt vorgefunden. Der Rest bestand aus Druckerzeugnissen und sonstigen Kartonagen, für die die Kosten der Entsorgung noch nicht bezahlt waren.

Für den Ausschuss war die Verärgerung der Petenten nachvollziehbar; es ist in der Tat unbefriedigend, wenn die auf öffentlichem Straßenland aufgestellten Behältnisse zweckentfremdet werden und Einzelne ihre Entsorgungskosten auf die Allgemeinheit abwälzen. Allerdings hat er keine Erfolg versprechende Möglichkeit gesehen, diesem Missstand abzuwehren. Ihm blieb ledig-

lich, auf das Angebot der BSR hinzuweisen, besondere Sammelbehälter zur preisgünstigen Abholung von Papier und Pappe direkt auf den Höfen und Grundstücken aufzustellen. Dadurch soll der bürgernahe Service erhöht, die Sortenreinheit der gesammelten Wertstoffe gesichert und nicht zuletzt der Umweltverschmutzung durch abgelegten Abfall entgegengewirkt werden. Der mit dieser Blauen Tonne mitgesammelte Anteil an Druckerzeugnissen und Werbematerialien ist ohnehin entgeltpflichtig, da dessen Entsorgung nicht wie bei den gebrauchten Verkaufsverpackungen bereits über den Grünen Punkt finanziert wurde. Auch wenn die Kosten für die blaue Tonne sicherlich eine zusätzliche Belastung darstellen, ist der Ausschuss überzeugt, dass damit den Bürgerinnen und Bürgern eine gute und ökologisch sinnvolle Alternative geboten wird.

3.10 Erfolgreicher Abschluss jahrelanger Beschwerden über das Versorgungsamt

In den vergangenen Jahren hatte sich der Ausschuss regelmäßig mit einer Vielzahl von Eingaben zu befassen, in denen überwiegend die anhaltend lange Dauer der Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertengesetz beanstandet wurde. Nicht nur die Länge der Verfahren beim Landesamt für Gesundheit und Soziales – Versorgungsamt – stieß auf Kritik. Die Petenten bemängelten auch die ihrer Ansicht nach unzutreffend, weil zu niedrig vorgenommenen Einstufungen nach dem Schwerbehindertengesetz oder sie monierten die fehlende Zuerkennung von beantragten Nachteilsausgleichen oder Merkzeichen.

Die Prüfung der zuletzt genannten Eingaben ist für den Ausschuss nicht unproblematisch, denn das Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz weist Besonderheiten auf und ist deshalb mit üblichen anderen Verwaltungsverfahren – wie zum Beispiel bei der Prüfung der Berechnung von Wohngeld – nur bedingt vergleichbar. Für die Entscheidung, welche Einstufung nach dem Schwerbehindertengesetz zutreffend ist und ob im jeweiligen Einzelfall die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung bestimmter Nachteilsausgleiche vorliegen, bedarf es grundsätzlich einer ärztlichen Prüfung und Beurteilung. Diese gutachtliche Tätigkeit von Ärzten entzieht sich jedoch einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss, weil er nicht über das erforderliche medizinische Fachwissen verfügt. Nur ausnahmsweise ist es ihm möglich, auf eine erneute ärztliche Begutachtung hinzuwirken. Aus diesem Grund konzentriert er sich vielmehr regelmäßig auf die Beschwerden, die das Verwaltungsverfahren und die organisatorischen Abläufe bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales betreffen.

Bereits in der 13. Wahlperiode hatte der Ausschuss ausführlich über diese Problematik berichtet. Auf Grund der vorliegenden Eingaben und der dazu eingeholten Stellungnahmen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales war festzustellen, dass u. a. organisatorische Mängel für die Verzögerungen bei der Bearbeitung ausschlaggebend waren. So war beispielsweise die Umsetzung der von den ärztlichen Gutachtern getroffenen Entscheidungen auf der Verwaltungsebene nicht immer zeitnah möglich; das Landesamt räumte Verzögerungen auf Grund von Engpässen im Schreibdienst ein, weshalb die Bescheide erst mit erheblicher Verspätung gefertigt worden waren. Gleichzeitig konnte der Ausschuss seinerzeit von der Zusage des Versorgungsamtes berichten, diese Mängel durch organisatorische Maßnahmen zu beheben.

Für den aktuellen Berichtszeitraum kann der Ausschuss nun feststellen, dass sich die Situation beim Landesamt für Gesundheit und Soziales spürbar gebessert hat. Die Anzahl der Eingaben, in denen Klage über das Versorgungsamt bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertengesetz geführt worden ist, ist zurückgegangen. Auch wenn es weiterhin Beschwerden über die insgesamt lange Dauer des Verfahrens gab, so waren diese Verzögerungen nicht vorrangig auf Versäumnisse der Verwaltung zurückzuführen, sondern den zum Teil umfangreichen und schwierigen Ermittlungen bei Ärzten oder Krankenhäusern geschuldet und beispielsweise dadurch bedingt, dass zur abschließenden Bewertung des Antrages nacheinander Ärzte verschiedener Fachgebiete eingeschaltet werden mussten. Es ist daher anzuerkennen, dass die Anstrengungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, die internen Verwaltungsabläufe neu zu strukturieren, den gewünschten Erfolg haben.

Der Ausschuss hofft, dass diese positive Entwicklung anhält und die Anzahl der Eingaben zu diesem Bereich weiterhin rückläufig ist. Nicht, dass er sich scheuen würde, sich mit dieser Thematik erneut kritisch auseinanderzusetzen, sollte künftig dazu Anlass bestehen. Aber das Ausbleiben von Petitionen wäre ein Beleg für die erfolgreichen Bemühungen des Landesamtes zur Schaffung effizienter Arbeitsstrukturen und entsprechend zu würdigen.

3.11 Und wieder einmal geht es um Hunde

Ein emotionsgeladenes Thema beschäftigt den Petitionsausschuss schon seit mehreren Legislaturperioden. Es handelt sich dabei um die Probleme, die im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden in Berlin immer wieder auftauchen. Bei einer geschätzten Zahl von 250 000 Hunden in Berlin ist es kein Wunder, dass sich nach wie vor Zwischenfälle mit den häufig in kleinen Wohnungen gehaltenen Vierbeinern ergeben. Besonders problematisch ist die Haltung von Kampfhunden, von denen es zirka 8 000 bis 10 000 in der Stadt gibt, die jedoch nur zum Teil den Finanzämtern gemeldet sind. Hierzu ist zu bemerken, dass sich die Bezeichnung „Kampfhund“ weder naturwissenschaftlich noch juristisch genau definieren lässt. Da der Begriff aber in die Umgangssprache Eingang gefunden hat, soll er der Einfachheit halber hier verwendet werden.

Seit Beginn der 14. Legislaturperiode haben den Ausschuss zahlreiche Eingaben erreicht, in denen die Petenten zum einen härtere Maßnahmen gegen Kampfhunde, aber auch gegen die Haltung von Hunden insgesamt fordern. Dazu gehören Maulkorb- und Leinenzwang und ein generelles Verbot der Zucht und des Haltens von Kampfhunden. Zum anderen haben sich viele Bürger, darunter vor allem Hundehalter, gegen Restriktionen bei der Hundehaltung gewandt und dabei insbesondere gegen den im Rahmen einer noch laufenden Gesetzesinitiative beabsichtigten generellen Leinenzwang, der für alle Hunde im Stadtgebiet gelten soll.

Obwohl der Senat nach langjährigen Diskussionen die Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin vom 5. November 1998 verabschiedet hatte, ließ der Meinungsstreit nicht nach. Im Grundsatz hat die Verordnung durchaus einen größeren Schutz der Öffentlichkeit zum Ziel, indem sie nicht auf bestimmte Hunderassen abstellt sondern auf den „gefährlichen Hund“ schlechthin unabhängig von der jeweiligen Hunderasse. Somit kann nach der Verordnung beispielsweise auch gegen gefährliche Schäferhunde, Rottweiler oder Dobermänner vorgegangen werden. Die Verordnung beinhaltet außerdem einen Leinenzwang in Treppenhäusern, bei öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald und in den Verkehrsmitteln. Dem Hundehalter werden Zuverlässigkeit und Sachkunde abverlangt. Jedoch beklagten alsbald viele Bürgerinnen und Bürger, die neue Verordnung werde in der Praxis nicht durchgesetzt und die meisten Hundehalter würden sich einfach nicht an die Regelungen der Verordnung halten. Auch könnten die Behörden nach wie vor Zwangsmaßnahmen gegen Hundehalter erst dann ergreifen, wenn der Hund schon auffällig geworden sei oder sogar jemanden gebissen habe. Es müsse immer erst etwas passieren, bevor zum Schutz der Bevölkerung etwas unternommen werde, warfen Petenten der Politik und der Verwaltung vor. Vor allem habe die Verordnung es nicht verhindern können, dass auch in Berlin Menschen von Kampfhunden angefallen und zum Teil schwer verletzt wurden. Einer ganzen Reihe von Eingaben war eine wachsende Angst der Berliner vor Hunden und vor verantwortungslosen Hundehaltern zu entnehmen. Äußerungen von Haltern wie „Der tut nichts“ oder „Der will nur spielen“, tragen eben nicht zur Beruhigung bei, wenn die Medien immer öfter von schweren Körperverletzungen durch Hunde berichten.

Erste Forderungen über eine Nachbesserung der Berliner Hundeverordnung tauchten daher alsbald nach ihrem Erlass auf. Recht schnell handelte der Senat nach den tödlichen Angriffen von zwei Kampfhunden gegen einen sechsjährigen Jungen auf einem Hamburger Schulhof. Innerhalb kurzer Zeit erließ er ergänzend zur ersten Verordnung eine Änderungsverordnung über das Halten von Hunden in Berlin vom 4. Juli 2000, die erstmals eine Liste bestimmter gefährlicher Hunde enthält wie zum Beispiel Pit-Bull, American Staffordshire Terrier und Bullterrier

sowie damit verbunden die Verpflichtung für die Halter dieser und aller gefährlichen Hunde, die Tiere in der Öffentlichkeit mit einem beißsicheren Maulkorb zu versehen. Im Gegensatz zu der ersten Verordnung soll die Änderungsverordnung präventiv sein und damit Verletzungen – besonders älterer Menschen und Kinder – schon im Vorfeld verhindern. Dementsprechend wirkte sich diese Verordnung befriedend und beruhigend auf die Bevölkerung aus, nicht zuletzt dank der intensiven Kontrolle durch die Berliner Polizei und die Veterinäre in den Bezirken. Die Zahl der Eingaben, mit denen über die Bedrohung durch Hunde Klage geführt wurde, ließ jedenfalls schlagartig nach, und so zeigte es sich auch bei dieser Problematik, dass die Stimmungen in der Bevölkerung beim Petitionsausschuss wie auf einem Barometer abzulesen sind.

Abschließend behandeln konnte der Ausschuss diesen Komplex aber nicht, denn noch steht im Abgeordnetenhaus die Beschlussfassung zu dem in erster Lesung eingebrachten Gesetzesentwurf über das Halten und Führen von Hunden in Berlin an, der zur Zeit in den Fachausschüssen beraten wird und einen noch größeren Schutz für die Bevölkerung bezweckt. Das Gesetz soll nicht nur die beiden bisher erlassenen Hundeverordnungen ablösen. Vorgesehen ist zum Beispiel auch ein Haltungs- und Zuchtverbot für fünf so genannte Kampfhunderassen, eine Erlaubnispflicht für die Haltung dieser Tiere und ein Leinenzwang für alle Hunde im gesamten Stadtgebiet außerhalb der Hunderauslaufgebiete.

Vor allem an der Leinenpflicht scheiden sich die Geister, und erneut bekommt der Ausschuss die Wut mancher Bürger, hier nun vor allem der Hundehalter, die sich in ihrem Verhalten nicht eingrenzen lassen wollen, zu spüren. Auf der einen Seite wird die Frage aufgeworfen, ob die bestehenden Hunderauslaufgebiete ausreichen, um dem natürlichen Bewegungsdrang der Tiere gerecht zu werden. Auf der anderen Seite werden dem Ausschuss auch absonderliche Argumente entgegengehalten. Manche Hundehalter verstiegen sich zu der Behauptung, sie bzw. ihre Hunde würden wie Minderheiten ausgegrenzt oder wie Kriminelle behandelt und wären Opfer einer Rassenpolitik. Auf entsprechende fragwürdige Aktionen und Demonstrationen haben die Öffentlichkeit und nicht zuletzt die Presse glücklicherweise angemessen reagiert.

Der Petitionsausschuss wird nun die weiteren Beratungen im Hause abwarten. Das Wort haben bei einer im März geplanten Anhörung zunächst die Experten, und es bleibt zu hoffen, dass die weitere Diskussion auf sachlicherer Ebene weitergeführt werden kann. Soweit in einer Eingabe auf die besonderen Bedürfnisse von Blinden und ihren Blindenführhunden hingewiesen wurde, hat der Ausschuss den Fachausschuss für Gesundheit, Soziales und Migration von den Vorschlägen in Kenntnis gesetzt. Das Thema wird also für den Ausschuss weiter aktuell bleiben und für den nächsten Bericht kann schon jetzt gesagt werden: Fortsetzung folgt.

3.12 Geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal

Mit Unterschriftensammlungen und individuellen Zuschriften protestierten etwa 850 vorwiegend Johannisthaler Bürger Ende letzten Jahres gegen die in Pressemeldungen verkündete Absicht der Berliner Wasser Betriebe (BWB), das Wasserwerk Johannisthal wegen des seit 1989 zu verzeichnenden beträchtlichen Rückgangs des Trinkwasserverbrauchs in Berlin stillzulegen. Gefordert wurde der dauerhafte Erhalt des Wasserwerkes Johannisthal sowie eine Steuerung der Grundwasserentnahme entsprechend § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG), um die vorhandene Bausubstanz vor Schäden durch einen Anstieg des Grundwassers zu schützen.

Da im Warschau-Berliner-Urstromtal die Grundwasserstände nahezu ausschließlich durch die Grundwasserentnahmen der Wasserwerke der BWB und einzelner Privatnutzer beeinflusst werden, haben die im Wassereinzugsbereich des bereits seit 1901 betriebenen Wasserwerkes lebenden Petenten zu Recht Sorge um ihr Eigentum, wenn dort die Grundwasserförderung eingestellt würde. Sowohl die in den 20er und 30er Jahren als auch die meisten der später errichteten Häuser in den betroffenen Siedlungsgebieten sind nicht fachmännisch gegen drückendes Grundwasser abgedichtet worden, sodass erhebliche Bauwerksschäden

bei einer Wiederherstellung früherer natürlicher Grundwasserstände zu befürchten sind. Weiter würden sich ökologische Auswirkungen ergeben, da die seit Jahrzehnten an das tief liegende Grundwasser angepasste Vegetation durch den Anstieg der Grundwasseroberfläche Schaden erleiden könnte.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die die Stilllegungsabsicht der BWB bestätigte, gab zwar Ende November 2000 dem Petitionsausschuss in einer Stellungnahme zur Kenntnis, sie habe den BWB mitgeteilt, dass ihr Wasserwerk Johannisthal - nach erfolgreich abgeschlossener Boden- und Grundwassersanierung - weiterhin mit einer Mindestfördermenge für die Trinkwasserversorgung Berlins zu betreiben ist und eine Stilllegung nicht akzeptiert wird. Jedoch konnte nicht auf eine entsprechende verbindliche Äußerung der BWB verwiesen werden. Wie die Forderung gegebenenfalls rechtlich durchgesetzt werden könnte, blieb zudem offen. In den wasserwirtschaftlichen Genehmigungen konnten bisher nur Höchstfördermengen vorgegeben werden. Eine Rechtsverordnung zu dem im Rahmen des Teilprivatisierungsverfahrens der Berliner Wasserbetriebe im BWG eingefügten § 37 a Absatz 5, der die Festlegung einer Mindestfördermenge unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen soll, liegt noch nicht vor.

Der Petitionsausschuss vermochte sich angesichts dieser unklaren Sach- und Rechtslage mit der Aussage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, sie werde keine Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal durch die BWB akzeptieren, nicht zufrieden zu geben. Auch hielt er vorliegend die Hinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf die Verantwortlichkeit des Bauherren für den Schutz seiner Gebäude vor Grundwasser für verfehlt. Rechtlich ist es zwar zutreffend, dass bauliche Anlagen in Gebieten, in denen ein natürlicher hoher Grundwasserstand herrscht, so errichtet werden müssen, dass der hohe Grundwasserstand keine Missstände hervorrufen kann. Jedoch kann den heutigen Eigentümern schwerlich zur Last gelegt werden, wenn die damaligen Bauherren lediglich die Grundwasserstände, die nach Inbetriebnahme des Wasserwerks Anfang des 20. Jahrhunderts zu verzeichnen waren, für maßgeblich hielten. Unter Würdigung der berechtigten Befürchtungen der Anwohner im Wasserwerkseinzugsbereich bat der Petitionsausschuss deshalb die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den weiteren Betrieb des Wasserwerkes Johannisthal sicherzustellen, bzw. ergänzend sonstige Maßnahmen zu prüfen, die bauwerksverträgliche Grundwasserstände in den betroffenen Siedlungsgebieten sicherstellen können. Weiter hat er sich auch direkt gegenüber dem Vorstand der BWB für das nachvollziehbare Anliegen der Petenten eingesetzt. Da bei einer Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal ebenso wie in anderen möglichen Fällen von Stilllegungen Berliner Wasserwerke auch öffentliche Interessen berührt würden, hat er es darüber hinaus für angezeigt erachtet, den zuständigen Fachausschuss über die Problematik zu informieren und um eine Stellungnahme zu den Eingaben zu bitten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nahm sich erfreulicherweise umgehend der Thematik an und empfahl die Einbringung eines fraktionsübergreifenden Antrages, mit dem der Senat beauftragt wird, im Rahmen einer Verordnung nach § 37 a Abs. 5 BWG sicherzustellen, dass die Grundwasserfördermengen so gesteuert werden, dass im Einzugsbereich der Brunnen ein siedlungsverträglicher Grundwasserstand gehalten werden kann. Ein entsprechender dringlicher Antrag aller im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen ist auch sofort eingebracht und in der Plenarsitzung am 1. Februar 2001 beschlossen worden. Er enthält ergänzend die eindeutige Aufforderung an den Senat, sich bei den BWB dafür einzusetzen, dass die geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal nicht durchgeführt wird.

Eine den Interessen der betroffenen Petenten gerecht werdende Lösung zeichnet sich bereits ab. An einer Grundwassersteuerungsverordnung auf der Grundlage des § 37 a Abs. 5 BWG wird nach der zurzeit vorliegenden letzten schriftlichen Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit höchster Priorität gearbeitet. In dieser Verordnung sollen für die beiden Stadthälften Grundwasserstände definiert werden, die durch

eine entsprechende Förderung der Brunnengalerien der jeweiligen Wasserwerke beeinflussbar sind und nicht überschritten werden sollen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird bis zum Dezember 2001 gerechnet. Danach sollen in den Grundwasserförderbewilligungen Schritt für Schritt in Abstimmung mit den BWB u. a. auch Mindestfördermengen festgelegt werden. Zudem sollen die Verhandlungen mit den BWB inzwischen so weit fortgeschritten sein, dass noch in diesem Jahr mit einer einvernehmlichen Lösung auch zum Standort Johannisthal gerechnet werden kann.

Nach Auskunft der BWB wird an einem Konzept gearbeitet, welches sowohl den Berliner Wasserbetrieben nutzt als auch die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten Berlins berücksichtigt. Dabei soll sichergestellt werden, dass keine unverträglichen Grundwasserstände entstehen.

Eine verbindliche Äußerung, das Wasserwerk Johannisthal weiter zu betreiben, liegt zwar noch nicht vor, jedoch ist der Petitionsausschuss zuversichtlich, die Eingaben alsbald mit einem positiven Ergebnis abschließen zu können.

4 Einzelfälle

4.1 Der aufmerksame Student

Eingaben, die auf die Änderung eines Gesetzes abzielen, sind relativ selten. Aus jüngerer Zeit kann der Ausschuss über einen Fall berichten, in dem sogar unmittelbar Abhilfe geschaffen werden konnte.

Einem Studenten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege fiel auf, dass die Regelung über Beweisanträge in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG) nicht mit der Regelung in Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Einklang stand. Nach der genannten Vorschrift des UntAG konnten ein Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses die Erhebung von Beweisen verlangen, während nach der Verfassungsvorschrift hierfür ein Antrag von lediglich einem Fünftel der Ausschussmitglieder ausreicht. Hintergrund dieser Gesetzesdiskrepanz war, dass das UntAG nicht an die im Jahre 1995 in die Verfassung aufgenommene Bestimmung angepasst worden war.

Der von dem Studenten angesprochene Professor machte diese Unstimmigkeit zum Gegenstand einer Eingabe an den Petitionsausschuss. Dieser war der Auffassung, dass § 10 Abs. 2 UntAG in Übereinstimmung mit der höherrangigen und jüngeren Verfassungsvorschrift gebracht werden sollte. Um das Gesetzgebungsverfahren zu erleichtern, hat er die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin herbeigeführt. Diesen Entwurf unterbreitete er allen Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin und bat sie gemäß § 8 Satz 2 des Petitionsgesetzes um Erklärung, ob sie auf Grund der Petition eine Gesetzesinitiative ergreifen würden.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD haben einen entsprechenden Antrag auf Gesetzesänderung gestellt. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Dezember 2000 ist in § 10 Abs. 2 des UntAG das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt worden.

Somit ist es letztlich der Aufmerksamkeit eines Studenten und der Initiative seines Professors zu verdanken, dass eine widersprüchliche Gesetzgebung korrigiert wurde.

4.2 Genehmigung des Aufenthalts eines tschechischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen

Auch im Berichtszeitraum betraf ein großer Teil der Eingaben aufenthaltsrechtliche Probleme ausländischer Bürgerinnen und Bürger, von denen fast 25 % ganz oder teilweise im Sinne der Betroffenen gelöst werden konnten. Im Falle eines blinden tschechischen Staatsangehörigen, dessen Petition bereits den Petitionsausschuss der vergangenen Legislaturperiode beschäftigt hatte, musste der Ausschuss nahezu alle seine gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Senatsverwaltung für Inneres

doch noch zu einer positiven Entscheidung zu bewegen. Er würde es begrüßen, wenn künftig derartige Härtefälle schneller gelöst werden könnten.

Der tschechische Staatsangehörige war wegen seiner Blindheit und Hilflosigkeit auf die Unterstützung seiner in Deutschland lebenden Eltern angewiesen, denn seine Großmutter, die ihn bisher in Prag betreute und versorgte, war ernsthaft erkrankt und konnte sich nicht mehr um ihn kümmern. Er war 1998 mit einem Touristenvisum eingereist und hatte **nach** der Einreise bei der Ausländerbehörde die Familienzusammenführung zu seinem Vater, der als Vertriebener anerkannt und inzwischen eingebürgert worden war, und zu seiner ebenfalls erblindeten Mutter beantragt. Die Ausländerbehörde lehnte die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung unter Hinweis auf die Volljährigkeit des Petenten und das für einen längerfristigen Aufenthalt fehlende Visum ab. Nach dem Ausländergesetz besteht ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen nur für deren ausländische minderjährige ledige Kinder sowie für den ausländischen Ehegatten. Der Nachzug aller anderen Familienangehörigen kann zwar nach dem Ausländergesetz zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte genehmigt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Ob ein derartiger Härtefall vorliegt, muss aber grundsätzlich im Rahmen eines Sichtvermerksverfahrens geprüft werden, das **vor** der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragt werden muss.

Der Ausschuss hat sich dennoch auf Grund der besonderen Umstände in diesem Einzelfall intensiv darum bemüht, bei der Senatsverwaltung für Inneres die Anerkennung einer besonderen Härte vorab zu erreichen, damit die für die Erteilung des Visums erforderliche Aus- und Wiedereinreise des Betroffenen, für die er eine Begleitperson benötigte, in einem möglichst kurzen Zeitraum erfolgen konnte. Hierzu war die Senatsverwaltung für Inneres jedoch nicht bereit. Sie verwies darauf, dass im Sichtvermerksverfahren vom Ausland aus geprüft werden müsse, ob der Gesundheitszustand des tschechischen Staatsangehörigen tatsächlich eine Betreuung durch die hier lebenden Eltern erforderlich macht und ob keine anderen Verwandten bzw. Betreuungspersonen im Heimatland zur Verfügung stehen. Unabhängig davon müsse die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung aber bereits deshalb versagt werden, weil der Betroffene seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus öffentlichen Leistungen bestreite.

Mit dieser Entscheidung vermochte sich der Ausschuss nicht zufriedener zu geben. Auch eine Intervention des Vorsitzenden des Petitionsausschusses beim damals zuständigen Staatssekretär der Senatsverwaltung für Inneres war erfolglos. Die vom Ausschuss sorgfältig begründete Empfehlung, dem erblindeten jungen Mann den weiteren Aufenthalt bei seinen Eltern aus humanitären Gründen zu gewähren, lehnte der Senat von Berlin ebenfalls ab. Daraufhin beschloss der Ausschuss, diesen Einzelfall dem Plenum des Abgeordnetenhauses zur Entscheidung vorzulegen. In seiner befürwortenden Empfehlung an das Plenum wies der Ausschuss erneut darauf hin, dass der Petent trotz Volljährigkeit auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen und er im Heimatland ebenfalls durch eine enge Familienangehörige, die inzwischen verstorbene Großmutter, betreut worden sei. Sein Wunsch, nunmehr bei seinen Eltern zu leben, sei in Anbetracht seiner schweren Behinderung und der daraus resultierenden Hilflosigkeit mehr als verständlich. Die abgebrochenen Bindungen zur Heimat ließen sich wegen seines Krankheitsbildes auch nicht beliebig neu knüpfen, so dass dem Familienzusammenhalt mit den Eltern ein besonderes Gewicht zukomme. Zudem hätte inzwischen die Sozialbehörde in der Heimat bestätigt, dass es dort keine Verwandten mehr gab, die ihn versorgen und pflegen könnten. Dass die Familienmitglieder auf Grund ihres Gesundheitszustandes auch in Zukunft auf öffentliche Leistungen angewiesen sein würden, sollte nach Auffassung des Ausschusses ausnahmsweise dem überwiegenden humanitären Anliegen untergeordnet werden, um der außergewöhnlichen Situation des Betroffenen gerecht zu werden.

Bevor sich das Plenum des Abgeordnetenhauses mit dem Fall befassen konnte, entschied die Senatsverwaltung für Inneres erfreulicherweise doch noch, dass die Ausländerbehörde wegen

der Besonderheit des Einzelfalles und dringender humanitärer Gründe die Zustimmung zur Einreise gegenüber der deutschen Botschaft in Prag erteilen werde. Der Betroffene müsse bei der deutschen Botschaft in Prag persönlich vorsprechen und werde nach Erteilung des Visums und nach seiner Wiedereinreise eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese Aufenthaltsgenehmigung könne auch dann erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln gesichert ist.

Der Ausschuss war froh, der Familie diese gute Nachricht übermitteln zu können. Den Präsidenten des Abgeordnetenhauses informierte er ebenfalls und bat ihn, in der Plenarsitzung darauf hinzuweisen, dass sich die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses durch eine positive Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres erledigt hat. Inzwischen hat der Sohn nach Aus- und Wiedereinreise die Aufenthaltserlaubnis erhalten.

4.3 Ein besonderer Fall der Verweigerung von Akteneinsicht

In diesem Berichtszeitraum musste sich der Petitionsausschuss erneut mit einer Problematik befassen, die er schwerpunktmäßig in der 12. Legislaturperiode behandelt hatte und die er, soweit es die Tätigkeit des Petitionsausschusses betrifft, schon abgeschlossen glaubte. Es handelte sich seinerzeit um Kündigungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf der Grundlage von Informationen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der so genannten Gauck-Behörde. Während aber bei den damaligen Fällen zumeist eindeutige und beweissichere Unterlagen vorhanden waren wie etwa eigenhändig unterschriebene Verpflichtungserklärungen für das Ministerium für Staatssicherheit, verlor bei dem hier vorliegenden spektakulären Fall ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einer wissenschaftlichen Einrichtung in Berlin seinen Arbeitsplatz, weil sein Arbeitgeber vornehmlich auf der Grundlage nicht beweiskräftiger und unzureichender Unterlagen gegen den Widerspruch des Betriebsrats eine fristlose Kündigung ausgesprochen hatte.

Ausgelöst durch eine Presseveröffentlichung war der Petent in den Verdacht geraten, für die DDR-Spionage gearbeitet zu haben. Der Artikel verwies auf einen angeblich ihm zuzuordnenden Decknamen, eine Registriernummer und angebliche Berichte. Tatsächlich existierte nur die Abschrift einer Karteikarte mit dem Klarnamen, die deutsche Sicherheitsbeamte bei US-Dienststellen angefertigt haben sollen, und Informationen aus der Auswertung der Anfang 1999 in der Gauck-Behörde entschlüsselten HVA-Datenbank „SIRA“, das als eine Art elektronisches Posteingangsbuch der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA), dem Spionagedienst der ehemaligen DDR, bezeichnet werden kann. Der Petent beantragte daraufhin umfassende Akteneinsicht bei der Gauck-Behörde, die ihm nicht gewährt wurde, während Journalisten, mit denen er zum Beispiel zu Interviews zusammentraf, innerhalb weniger Tage von der Gauck-Behörde den vollständigen Satz des ihn angeblich belastenden Computerausdrucks aus der SIRA-Datei erhalten hatten. Die Journalisten mussten sich in diesem Zusammenhang bei der Gauck-Behörde schriftlich verpflichten, diese Unterlagen nicht an andere Stellen und somit auch nicht an den Petenten weiterzugeben. Der Petent bat deshalb den Petitionsausschuss, ihn dabei zu unterstützen, bei der Gauck-Behörde vollständige Einsicht in die dort gespeicherten bzw. mit seiner Person in Verbindung gebrachten Informationen zu erlangen, sowie sich grundsätzlich damit zu befassen, dass Journalisten mit Material versorgt werden, das einem Betroffenen durch Presseveröffentlichungen und auch arbeitsrechtlich großen Schaden zufügen kann, zu dem ihm aber kein Zugang gewährt wird. Da er wissenschaftlich nie Kontakte mit der HVA oder einem sonstigen Geheimdienst aufgenommen habe, könne er den Daten- und Materialfluss überhaupt nicht nachvollziehen. Er habe sich zudem öffentlich zu ihm belastenden Dokumenten äußern müssen, die er selbst bis dahin nicht habe einsehen können.

Der Petitionsausschuss gelangte bei seinen Beratungen zu der Auffassung, dass der Petent insoweit in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden ist. Da der Termin im Arbeitsrechtsstreit nahte, richtete er an die Gauck-Behörde die eindringliche Bitte, dem Petenten umgehend vollständige Akteneinsicht zu geben und ihn damit in die Lage zu versetzen, seine Position im Kündigungsschutzprozess umfassend zu vertreten. Eine sofortige und

umfassende Gewährung der Akteneinsicht hielt der Ausschuss zur Wahrung eines rechtsstaatlichen Verfahrens für dringend geboten.

Die Gauck-Behörde kam dieser Bitte nach und stellte dem Petenten Kopien der an die Presse herausgegebenen Unterlagen zur Verfügung. Gleichzeitig wurden dem Ausschuss die Gründe für das zunächst nicht nachzuvollziehende Verhalten der Behörde genannt. Bei den Unterlagen, zu denen die Presse Zugang erhalten hatte und die über die Veröffentlichungen offensichtlich Anlass für die erfolgte Kündigung waren, handelte es sich zwar um Material aus der MfS-Datenbank „SIRA“, die aber nur eine Reihe von Einzelangaben – so zum Beispiel Registrierungsnummern und Decknamen –, aber keine Klarnamen enthält. Die Gauck-Behörde kann die „SIRA“-Daten bisher im Regelfall keiner Person eindeutig zuordnen. Die Dateien können daher nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht von – möglicherweise betroffenen – Einzelpersonen, sondern nur von Presse, Rundfunk, Film und von Forschern zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes angefordert werden. Bei Nennung eines zweckentsprechenden Themas sind die Unterlagen zugänglich zu machen. In dem hier vorliegenden Fall seien die zu solchen Themen herausgegebenen Unterlagen, darunter auch zu einem Forschungsantrag des Arbeitgebers, außerhalb der Behörde in einen Zusammenhang mit dem Petenten gebracht worden. Die Verwertung der zu anderen Zwecken herausgegebenen Unterlagen für eine Personalentscheidung verstoße offensichtlich gegen das im Stasi-Unterlagen-Gesetz enthaltene Zweckbindungsgebot für diese Unterlagen. Damit hat die Gauck-Behörde die Befürchtungen des Petitionsausschusses bestätigt, dass die Rechte des Petenten verletzt worden sind.

Dem Anliegen des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses war mit der Übersendung der erbetenen Unterlagen an den Petenten im Grundsatz entsprochen worden. Das Arbeitsgericht hat der Klage des Petenten im Kündigungsschutzprozess inzwischen stattgegeben, da die zur Begründung der Kündigung herangezogenen Unterlagen nicht ausreichten, eine Spionagetätigkeit nachzuweisen und damit eine fristlose Kündigung zu begründen. Der Petent konnte an seinen Arbeitsplatz zurückkehren, nachdem der Arbeitgeber auf ein Berufungsverfahren verzichtet hatte.

4.4 Fristversäumnis wegen psychischer Störungen

Der Petitionsausschuss hatte sich mit zwei Fällen zu befassen, bei denen es um die Frage ging, ob die Betroffenen auf Grund psychischer Störungen unverschuldet daran gehindert waren, für den Schutz im Krankheitsfall maßgebliche Fristen einzuhalten. In dem einen Fall konnte dem Petenten geholfen werden, in dem anderen Fall musste es bei der negativen Entscheidung der Krankenversicherung bleiben.

Die eine der beiden Eingaben stammte von einem Beamten, der als solcher grundsätzlich Beihilfe im Krankheitsfall erhält. Nach den Beihilfevorschriften müssen allerdings Erstattungsanträge innerhalb eines Jahres nach Datum der jeweiligen Rechnung eingereicht werden. Diese von der Rechtsprechung anerkannte Ausschlussfrist hatte der Petent wegen zahlreicher persönlicher Probleme um bis zu sieben Monate überschritten. Die psychische Situation des Petenten war geprägt von einer durchgemachten Alkoholerkrankung, der Sorge um eine gleiche Problematik bei seiner Mutter, der Internatsunterbringung eines Sohnes durch das Jugendamt u. a. wegen des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs, dem drohenden Sorgerechtsentzug für beide Kinder, der belastenden Teilnahme an Familientherapien und den Nachwirkungen eines Bandscheibenvorfalles. Der Petent hat den Beihilfeantrag erst gestellt, als sich die familiäre Situation durch eine Sorgerechtsentscheidung zu seinen Gunsten und die Rückkehr seines Sohnes in die Familie verbessert hatte.

Die Beihilfestelle lehnte eine Bearbeitung des Antrags nicht nur unter Hinweis auf die Verjährungsfrist, sondern auch mit dem befremdlichen Argument ab, dass sich eine verfristete Rechnung nicht mehr mit dem Computerabrechnungssystem bearbeiten ließe, da diese automatisch als solche erkannt werde. Ein Antrag des Petenten, ihm wegen unverschuldeter Versäumnis der

Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wurde auch im Widerspruchsverfahren abgelehnt, obwohl der Petent ein ärztliches Attest vorgelegt hatte, in dem die Vernachlässigung seiner Pflichten im privaten Bereich mit einer mittelgradigen depressiven Episode begründet wurde. Die Widerspruchsstelle wertete einen Hinweis in dem Gutachten, dass der Petent demgegenüber durch große Disziplin in der Lage gewesen sei, alle seine dienstlichen Verpflichtungen zu erfüllen, zu Lasten des Petenten, in dem sie daraus den Schluss zog, er müsse sehr wohl in der Lage gewesen sein, seinen privaten Lebensbereich zu übersehen.

Der Petitionsausschuss hatte keinen Zweifel daran, dass der Petent aus krankheitsbedingten Gründen die Beihilfeanträge nicht rechtzeitig gestellt hatte. Er wies daher die zuständige Senatsverwaltung darauf hin, dass eine derartige Diskrepanz zwischen dem dienstlichen und privaten Verhalten nach der Lebenswahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen ist. Als Beamter sei der Petent in eine feste Hierarchie eingebunden und unterstehe der ständigen Kontrolle durch seine Dienstvorgesetzten. Es sei also durchaus vorstellbar, dass er trotz der durchgemachten mittelgradigen depressiven Episode seinen dienstlichen Verpflichtungen unter größter Anspannung nachkommen konnte, während er im privaten Bereich dazu nicht mehr die Kraft fand. Der Ausschuss ließ auch nicht den Hinweis auf Schwierigkeiten bei der Computerabrechnung gelten, sondern hielt die zusätzliche Arbeit, die mit einer nachträglichen Bewilligung der Beihilfe verbunden wäre, durchaus für zumutbar.

Der Bitte des Ausschusses um eine wohlwollende Prüfung ist die Senatsverwaltung gefolgt und hat nach weiteren Ermittlungen zum Zeitpunkt der für den Petenten seinerzeit so wichtigen Sorgerechtsentscheidungen ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Im Ergebnis konnte dem Petenten dann nachträglich eine Beihilfe in Höhe von über 14 000 DM gezahlt werden.

Weniger eindeutig lag der Fall bei einem 64-jährigen alleinstehenden Bürger, der im Jahre 1994 einen schweren Unfall erlitten hatte und arbeitslos geworden war. Bis zum Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld im Jahr 1994 war er bei der AOK Berlin versichert gewesen. Nach dem Ausscheiden aus der Versicherung hätte er das Recht gehabt, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten den Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung zu erklären. Diese Frist hatte der Betroffene nicht genutzt. Wie eine Nachbarin, die sich zu seinen Gunsten an den Petitionsausschuss wandte, feststellen musste, hatte er seit dem Unfall im Jahr 1994 keinerlei Post mehr geöffnet und lediglich von der Unterstützung durch seinen inzwischen verstorbenen Bruder gelebt. Zwar konnte die Petentin für den Betroffenen die Bewilligung einer Rente und auch einer Betriebsrente herbeiführen, jedoch scheiterte der Beitritt zur Krankenversicherung aus den genannten Gründen. Die nach den maßgeblichen Vorschriften grundsätzlich mögliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lehnte die AOK auch gegenüber dem Petitionsausschuss ab, da keine Gründe erkennbar seien, die den Betroffenen gehindert hätten, seine Rechte wahrzunehmen. Die Vermutung oder Behauptung, es hätte ein bestimmter Zustand vorgelegen, reiche nicht aus.

Der Petitionsausschuss hielt es für sehr wahrscheinlich, dass der Betroffene auf Grund eines psychischen Ausnahmezustandes daran gehindert war, den Beitritt rechtzeitig zu erklären. Da der Betroffene offensichtlich in dem fraglichen Zeitraum nicht wegen psychischer Leiden in Behandlung gewesen war, konnte er keine entsprechenden Atteste vorlegen. Wegen dieser Beweisnot bat der Petitionsausschuss die AOK Berlin, von Amts wegen etwaige psychisch bedingte Hinderungsgründe zu prüfen. Diese schaltete den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein, der jedoch in den ihm vorliegenden Krankenhausentlassungsberichten und Arztberichten keinen Befund einer psychischen Störung, die den Betroffenen an einer Antragstellung gehindert hätte, fand. Die AOK Berlin sah sich auch außerstande, den Betroffenen zur Klärung der offenen Frage persönlich untersuchen zu lassen. Ungeachtet einer fehlenden Rechtsgrundlage gebe es keinen plausiblen medizinischen Grund hierfür. Nach Auskunft des Medizinischen Dienstes könne weder durch ein Gespräch noch

durch eine körperliche Untersuchung festgestellt werden, ob bei dem Betroffenen vor zirka sechs Jahren ein psychischer Ausnahmezustand vorgelegen habe.

Vor diesem Hintergrund sah auch der Petitionsausschuss keine Erfolg versprechende Möglichkeit mehr, dem Betroffenen zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhelfen. Er musste ihn auf die Möglichkeit verweisen, im akuten Krankheitsfall beim zuständigen Sozialamt Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zu beantragen und seine Bedürftigkeit nachzuweisen.

4.5 Eine böse Überraschung

Wo der Staat Leistungen der Daseinsvorsorge anbietet, ist die Berechnung der Gegenleistung des Bürgers durch Beiträge oder Entgelte unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse ein übliches Verfahren, bietet es doch die Möglichkeit, eine für den jeweiligen Einzelfall angepasste Berechnung durchzuführen. Ein entsprechendes Berechnungsverfahren ist zum Beispiel auch im Kitakostenbeteiligungsgesetz vorgesehen, um eine dem Einkommen und den persönlichen Lebensverhältnissen angepasste Beteiligung der Eltern an den Kosten der Betreuung sicherzustellen.

Welche Probleme sich bei der Berechnung im Einzelfall ergeben können, zeigt der folgende Fall, mit dem sich eine Petentin aus Pankow an den Ausschuss wandte:

Anlässlich der Aufnahme ihres Sohnes in eine städtische Tagesbetreuungseinrichtung wurde die Petentin vom Bezirksamt im September 1998 aufgefordert, ihre Einkommensverhältnisse zur Berechnung der Kitakostenbeteiligung offenzulegen. Sie wandte sich deshalb umgehend persönlich an das Bezirksamt und konnte bei dieser Gelegenheit nachweisen, dass sich das Einkommen des laufenden Jahres im Vergleich zum Jahr 1997 erheblich vermindert hatte. Aus diesem Grund bat sie bei dieser Vorsprache darum, die aktuelle Einkommenssituation bei der Berechnung zu berücksichtigen; entsprechende Unterlagen legte sie als Beleg vor.

In dem Gespräch sei ihr – so der glaubhafte Vortrag der Petentin – vermittelt worden, dass zunächst das (höhere) Einkommen des vorangegangenen Jahres, also 1997, für die Berechnung zu Grunde gelegt werde, da hierüber bereits ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid als gesicherte Berechnungsgrundlage vorliege. Das Bezirksamt – so berichtete die Petentin weiter – habe ihr geraten, zu gegebener Zeit den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1998 einzureichen, um dann eine Änderungsrechnung zu beantragen. Die Petentin zahlte also den ihr mit einem entsprechenden Bescheid aufgegebenen (höheren) Kitakostenbeitrag auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse des Jahres 1997 und ging davon aus, dass nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1998 dann rückwirkend eine abschließende und zutreffende Berechnung der Kitakostenbeteiligung durchgeführt werden würde. Für sie war die Angelegenheit damit zunächst scheinbar zufrieden stellend geregelt.

Umso größer war für sie die Überraschung, als sie im Herbst 1999 bei der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 1998 erfuhr, dass sich auf Grund der veränderten Einkommenssituation zwar eine deutliche Minderung der Kitakostenbeiträge ergebe, diese aber erst für die Zukunft gelten würde, da das Bezirksamt seinerzeit die Beiträge bereits endgültig und nicht unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung der Einkommensverhältnisse festgesetzt hatte. Diesen kleinen, aber bedeutsamen Unterschied hatte die Petentin in dem ihr erteilten Bescheid nicht erkannt. Sie wandte sich deshalb erneut an das Bezirksamt und erbat eine rückwirkende Berechnung der Kitakostenbeiträge auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Einkommensnachweise für 1998. Das Bezirksamt lehnte dieses Ansinnen ab und verwies vielmehr auf den inzwischen bestandskräftigen Bescheid, mit dem die Beiträge festgesetzt worden waren. Mit dieser Entscheidung war die Petentin nicht einverstanden und wandte sich nach weiteren, erfolglosen Versuchen, die Angelegenheit mit dem Bezirksamt zu klären, im Februar 2000 schließlich an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss konnte die Entscheidung des Bezirksamtes, die Kitakostenbeteiligung zu dem Zeitpunkt der Beratung bereits endgültig festzustellen, nicht nachvollziehen. Nach dem Kitakostenbeteiligungsgesetz kommt eine endgültige Berechnung und Festsetzung regelmäßig dann in Betracht, wenn ein gleichbleibendes Einkommensniveau unterstellt werden kann. Dies war nach dem Hinweis der Petentin im Jahre 1998 ersichtlich nicht der Fall. Wenn sich die Einkommenssituation – wie bei der Petentin – jedoch erheblich verändert hat, ist ein abweichendes Verfahren im Kitakostenbeteiligungsgesetz vorgesehen. Danach kann zunächst von dem glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Jahres ausgegangen und dieses zur vorläufigen Beitragsfestsetzung herangezogen werden. Die so errechnete Kostenbeteiligung wird dann unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung erhoben und bei dem anschließenden Nachweis der Einkommensverhältnisse endgültig festgesetzt und verrechnet. Warum das Bezirksamt in diesem Fall dieses Verfahren nicht angewandt hatte, konnte der Ausschuss auch nach ausführlichem Schriftwechsel nicht nachvollziehen. Er hat deshalb das Bezirksamt mehrmals mit Nachdruck gebeten, die getroffene Entscheidung noch einmal zu überprüfen, und konnte letztlich erreichen, dass die Verwaltung den ursprünglichen Bescheid aufhob. Auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens für den betreffenden Zeitraum wurde ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid erlassen; der doch recht ansehnliche Unterschiedsbetrag wurde der Petentin zu ihrer großen Freude erstattet.

4.6 Ausbildungsbeginn mit Hindernissen

Das Land Berlin ist in der Pflicht, bei der Personalpolitik in der öffentlichen Verwaltung die besondere Situation Behinderter zu berücksichtigen. Ein wichtiger Indikator ist die so genannte Schwerbehindertenquote, die den Anteil der Schwerbehinderten gemessen an der Zahl der Beschäftigten in der Berliner Verwaltung insgesamt bezeichnet. In seinem dem Abgeordnetenhaus vorgelegten ausführlichen Bericht über die Beschäftigung Schwerbehinderter in der Berliner Verwaltung vom Dezember 2000 hatte der Senator für Inneres darauf hingewiesen, dass das Land Berlin seit 1996 wieder die angestrebte Schwerbehindertenquote von 6 % erfüllt und insoweit im Vergleich mit den übrigen Bundesländern eine Spitzenposition einnimmt. Gleichzeitig hat er zugesagt, der Senat werde wegen seiner sozialpolitischen Verantwortung gegenüber Schwerbehinderten die Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungssituation auch künftig fortsetzen. Welche Probleme sich dabei im Einzelfall ergeben können, zeigt die folgende Eingabe, die den Ausschuss im Dezember 1999 erreicht hat:

Die Senatsverwaltung für Inneres stellte zum 1. September 1999 Ausbildungsplätze für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten bereit und entschied sich im Rahmen des Auswahlverfahrens für eine Bewerberin, die auf Grund ihrer starken Sehbehinderung allerdings darauf angewiesen ist, zusätzliche technische Hilfsmittel (hierzu zählen beispielsweise ein größerer Monitor sowie ein Rechner mit Lesegerät und Vergrößerungssoftware u. Ä.) in Anspruch zu nehmen. Anfang August 1999 fand ein Gespräch zwischen der ausgewählten Bewerberin und der Ausbildungsleitung statt, um im Einzelnen zu klären, welche Beschaffungen zur behindertengerechten Ausstattung ihres Ausbildungsplatzes erforderlich sein würden; eine genaue Aufstellung der benötigten technischen Geräte legte die Bewerberin kurzfristig vor:

Die Klärung der Zuständigkeit für die Finanzierung und rechtzeitige Beschaffung der benötigten Ausstattungsgegenstände zum Ausbildungsbeginn erwies sich jedoch als überaus problematisch. Die Arbeitsämter Berlin Südwest sowie Berlin Mitte und die Hauptfürsorgestelle wurden eingeschaltet, Beratungs- und Untersuchungstermine mit dem Technischen Beratungsdienst des Arbeitsamtes vereinbart, Erörterungen mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten der Senatsverwaltung für Inneres geführt und Schreiben zwischen den Behörden ausgetauscht. Trotz aller Bemühungen blieben zwischen den Verwaltungsbehörden aber Differenzen, wer für die Beschaffung und die Finanzierung der Arbeitsplatzausstattung der sehbehinderten Auszubildenden zuständig wäre. Bis Dezember 1999 konnte zwischen den beteiligten Dienststellen keine Lösung in dieser Frage erzielt werden; die benötigten Geräte standen also nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wandte sich schließlich die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Senatsverwaltung für Inneres an den Petitionsausschuss, damit dieser sich des Falles annehmen möge, und bat um Unterstützung für die Auszubildende. Dies erschien erforderlich, weil sie inzwischen planmäßig ihre Ausbildung aufgenommen hatte, ohne jedoch über die erforderlichen Hilfsmittel zum Ausgleich ihrer starken Sehbehinderung zu verfügen. Sie war damit gegenüber den anderen Auszubildenden deutlich benachteiligt. Auch wenn es ihr durch besonderen Fleiß und zusätzliche Anstrengungen gelang, diesen Mangel zunächst auszugleichen, hielt der Ausschuss Abhilfe für dringend geboten, denn auf Dauer wäre dieser erhebliche Mehraufwand für die Auszubildende weder leistbar noch zumutbar. Der Ausschuss schaltete deshalb sowohl die Senatsverwaltung für Inneres als Ausbildungsbehörde als auch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ein, dem die Aufsicht über die Hauptfürsorgestelle obliegt.

Beide Berliner Verwaltungen konnten dem Ausschuss darlegen, sich intensiv für die Belange der Behinderten eingesetzt zu haben, verwiesen dabei allerdings zugleich auf die nach ihrer Einschätzung vorrangig gegebene Zuständigkeit des Arbeitsamtes. Die einzelnen Arbeitsämter, die organisatorisch der Bundesanstalt für Arbeit zugeordnet sind, unterliegen jedoch nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin. Aus diesem Grund konnte der Petitionsausschuss bei dieser Verwaltung nicht selbst tätig werden, sondern leitete die Eingabe für diesen Teilbereich zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Prüfung weiter. Im Ergebnis waren die gemeinsamen Bemühungen schließlich erfolgreich; die benötigten technischen Arbeitshilfen wurden von der Bundesanstalt für Arbeit, die sich für zuständig erkannte, im Februar 2000 bewilligt.

Ende gut, alles gut? Nein, dieses Fazit mochte der Ausschuss denn doch noch nicht ziehen. Auch wenn mit der Bewilligung der Ausstattungsgeräte das Anliegen der Petition nunmehr erledigt war, empfand der Ausschuss das langwierige Verfahren, welches letztlich auf dem Rücken und zu Lasten der Auszubildenden ausgetragen wurde, als überaus unbefriedigend. Er hat durchaus anerkannt, dass sich die beteiligten Berliner Behörden bemüht hatten, für eine rechtzeitige und umfassende Ausstattung des Arbeitsplatzes der Auszubildenden zu sorgen. Trotzdem wäre nach seiner Auffassung eine bessere Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales in dieser Angelegenheit hilfreich gewesen. Nach seiner Einschätzung hätten beide Verwaltungen die Auszubildende in dieser schwierigen Situation zusätzlich unterstützen können, indem sie mit Nachdruck auf eine Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb einer kurzen Frist bestanden hätten. Der Ausschuss hat daher diese beiden Landesbehörden gebeten, künftig in vergleichbaren Fällen die Abstimmung mit anderen beteiligten Behörden möglichst kurzfristig und umfassend herzustellen, damit nichts unversucht bleibt, Arbeitsplätze von Schwerbehinderten rechtzeitig mit den erforderlichen Hilfsmitteln auszustatten. Es bleibt zu hoffen, dass die Erfahrungen im vorliegenden Einzelfall dazu führen, künftig ähnliche Probleme zu vermeiden.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Auszubildende trotz dieser Startschwierigkeiten sich nicht hat entmutigen lassen. Im Gegenteil, sie ist weiterhin mit großem Eifer und Interesse bei der Sache; der Ausschuss hat ihr dazu in seiner Antwort weiterhin viel Erfolg gewünscht.

4.7 Genehmigung des Besuchs eines Internats für Blinde und Sehbehinderte in Brandenburg

Eine allein erziehende berufstätige Mutter mit zwei Kindern wandte sich Hilfe suchend an den Ausschuss, weil sie für ihre blinde Tochter eine Befreiung von der Schulpflicht in Berlin wünschte, damit diese ein Internat für Blinde und Sehbehinderte in Brandenburg besuchen kann. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst hatte ihr bescheinigt, dass die beabsichtigte internatsmäßige Unterbringung aus medizinisch-psychologischer Sicht für die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Tochter unbedingt erforderlich sei. Bei ihr habe sich zunehmend eine Störung des Sozialverhaltens entwickelt, woran die bisherige nicht passende

Förderung des Kindes in einer Einrichtung für geistig Behinderte nicht unwesentlich beteiligt sei. Aber auch pubertäre Entwicklungsbesonderheiten seien zum Beispiel für die erheblichen Spannungen zwischen Mutter und Tochter verantwortlich. Das Konzept der Einrichtung in Brandenburg entspreche der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit blinder bzw. schwer sehbehinderter Kinder und deren Integrationsfähigkeit. Die Betreuung und Beschulung dort könnten die Beziehungsprobleme zwischen Mutter und Kind positiv verändern.

Obwohl die Jugendamt Hohenschönhausen inzwischen sogar die Kostenübernahme für die Betreuung des Kindes in dem Wohnheim der Brandenburger Schule für Blinde und Sehbehinderte erklärt hatte, lehnte die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport trotz der Feststellungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes eine Befreiung von der Schulpflicht im Land Berlin ab. Diese kann zwar nach dem Schulgesetz für Berlin in besonderen Fällen, insbesondere zur Vermeidung von Härten, von der Schulaufsicht des Landesschulamtes erteilt werden. Besondere Härtegründe vermochte die Senatsverwaltung jedoch nicht zu erkennen, da nach ihrer Auffassung das Land Berlin der Tochter ein entsprechendes schulisches Angebot bereitstelle und darüber hinaus auch ein Internatsplatz im Internat der Schule für Körperbehinderte im Bezirk Lichtenberg vorhanden sei.

In diesem Internat wohnen Schülerinnen und Schüler der Schule für Sehbehinderte und der Schule für Körperbehinderte, wobei von den rund 30 im Internat untergebrachten Kinder sieben sehbehindert sind.

Nachdem der Ausschuss zunächst vergeblich versucht hatte, die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport umzustimmen, weil er die Einschätzung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes für überzeugend hielt, verzog die Petentin mit Hauptwohnsitz nach Brandenburg, um auf diesem Wege die Beschulung ihrer Tochter in der dortigen Schule für Blinde und Sehbehinderte, an der sie sich dann übrigens sehr wohl fühlte, zu erreichen. Ihre Berliner Wohnung konnte die Petentin jedoch aus verständlichen persönlichen Gründen nicht aufgeben. Dadurch hatte sie erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zu tragen, die sie kaum über längere Zeit hätte verkraften können. Der Ausschuss wandte sich deshalb an den zuständigen Staatssekretär der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport mit der dringenden Bitte, auf Grund der Besonderheit dieses Einzelfalles eine entgegenkommende Entscheidung für den Fall zuzusagen, dass die Petentin ihren Hauptwohnsitz in Brandenburg wieder aufgibt. Dieser entschied dann erfreulicherweise, mit der Aufgabe der Brandenburger Wohnung würden sich keine unmittelbaren Konsequenzen für die Beschulung der Tochter durch das Landeschulamts Berlin ergeben. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Bedeutung von sozialer Kontinuität werde dem Verbleib des Kindes in der Brandenburger Schule für Blinde und Sehbehinderte entsprochen.

Nachdem der Ausschuss von der Petentin auch noch erfahren hatte, dass die Kostenübernahme für die dortige Unterbringung sowie für die Heimfahrten ihrer Tochter am Wochenende und in den Ferien geklärt sei, konnte er die Eingabe mit einem rundum positiven Ergebnis abschließen.

4.8 Kostenübernahme für eine betreute Ausbildung im Werkhof Zehlendorf

Eine Bürgerin bat für ihren Bruder um Unterstützung, weil sie bei den zuständigen Behörden nicht weiterkam. Der Bruder war durch seine Frühgeburt und den frühen Tod der Mutter in seiner Entwicklung noch nicht so weit wie Gleichaltrige, was Psychologen und Kinderärzte in der Vergangenheit auch erkannt und ihn entsprechend behandelt hatten. Er hatte in der Grundschule eine Integrationsklasse besucht und danach eine weiterführende Oberschule. In der Phase der Ausbildung bot sich ihm nun die Chance für eine weitere professionelle Betreuung durch ausgebildetes Personal. Beim Werkhof Zehlendorf sollte der junge Mann einen einjährigen Berufsvorbereitungslehrgang zum Stukkateur beginnen und bei erfolgreichem Verlauf dort eine entsprechende dreijährige Berufsausbildung absolvieren. Strittig war nur, wer die Kosten hierfür übernimmt.

Beim Jugendamt Schöneberg wurde der Bruder unter Hinweis auf die Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen an die Berufsberatung des Arbeitsamtes verwiesen. Dort bot man ihm ein Vorbereitungsjahr als Maler an, konnte ihm allerdings einen entsprechenden Ausbildungsplatz nicht zusagen. Inzwischen hatte jedoch ein Augenarzt bei dem Jugendlichen eine Farbschwäche diagnostiziert, sodass eine Berufsausbildung zum Maler ohnehin nicht mehr in Betracht kam. Daraufhin bot ihm das Arbeitsamt ein Schnupperjahr im Bildungswerk Neukölln an, konnte ihm aber nicht sagen, wie es danach weitergehen würde. Zu dem Angebot des Werkhofes Zehlendorf, das nach wie vor bestand, verwies der Sachbearbeiter des Arbeitsamtes an das Jugendamt Schöneberg, das „grünes Licht“ geben müsse. Eine erneute Vorsprache beim Jugendamt verlief jedoch wiederum enttäuschend. Dort war man der Auffassung, das Arbeitsamt müsse ebenfalls zustimmen und außerdem sei die Ausbildung zu teuer.

Um dem jungen Mann ein weiteres Hin und Her zwischen den Behörden zu ersparen und ihm die Chance für einen baldigen Start in das Berufsleben entsprechend seinen Wünschen nicht zu verbauen, bat der Ausschuss das Jugendamt Schöneberg, sich doch selbst mit dem Arbeitsamt in Verbindung zu setzen und das verständliche Anliegen zufrieden stellend zu lösen. Das Jugendamt ist dieser Anregung gefolgt und hat dann nach Rücksprache mit dem Arbeitsamt Südwest entschieden, im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Jugendhilfe anzuerkennen. Der Bruder der Petentin konnte dadurch noch im September 2000 den einjährigen Berufsvorbereitungslehrgang zum Stukkateur im Werkhof Zehlendorf beginnen, worüber sich der Ausschuss sehr freute.

4.9 Behindertenfreundliche Entscheidungen über Ferienbetreuung

Besonders behindertenfreundlich zeigten sich zwei Berliner Sozialämter. Die Väter von zwei jungen behinderten Erwachsenen wandten sich hilfeschend an den Petitionsausschuss, da die Sozialämter die Anträge ihrer Söhne auf Beihilfen zu den Kosten für eine Ferienbetreuungsmaßnahme bzw. eine sozialpädagogische Gruppenreise für Behinderte abgelehnt hatten.

Maßnahmen der örtlichen Ferienbetreuung für Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung gehören zur Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz. Volljährige, unverheiratete, behinderte Hilfesuchende sind jedoch verpflichtet, sich an den Kosten im zumutbaren Umfang zu beteiligen. Hierzu sind auch die gegenüber Sozialhilfeleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz einzusetzen, das die Durchführung von Kurzzeitpflege ausdrücklich vorsieht. Auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben lehnte das mit Einsetzen der Volljährigkeit des Betroffenen zuständige Sozialamt den Antrag ab, während das bis zur Volljährigkeit zuständige Jugendamt die Leistungen auf Grund günstigerer gesetzlicher Bestimmungen für Minderjährige immer gewährt hatte.

Nach Eingang der Eingabe und auf Empfehlung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen entschied das Sozialamt vornehmlich aus pragmatischen Gründen unter Hintanstellung möglicher rechtlicher Bedenken zur Freude des Ausschusses, die offenen Kosten doch noch einmal zu übernehmen. Das Sozialamt verwies aber gleichzeitig darauf, dass aus dieser Entscheidung keine Verpflichtung zur entsprechenden Leistungsgewährung für die Zukunft erwachsen kann. Hierfür sind von dem jungen Mann dann vorrangig die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz können die Kosten für sozialpädagogische Gruppenreisen übernommen werden, wenn behinderte Erwachsene nicht sozialpädagogisch in Wohneinrichtungen und/oder tagesstrukturierten Einrichtungen betreut werden. Dies trifft zum Beispiel für Besucher von Werkstätten für Behinderte zu, die daneben keine der vorher genannten Einrichtungen besuchen. Behinderte, welche sich nur im häuslichen Bereich aufhalten und keine Eingliederungsmaßnahmen erhalten, sind ebenfalls berechtigt, auf Kosten des Sozialamtes an sozialpädagogischen Reisen teilzunehmen.

Da der Sohn des Petenten eine Fördergruppe besuchte, bei der es sich um eine tagesstrukturierte Einrichtung handelt, konnte das Sozialamt auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen, die ihm auch kein Ermessen einräumen, keine positive Entscheidung treffen. Es nahm die Petition aber zum Anlass, zu prüfen, ob besondere Haushaltsmittel aus Zuwendungen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin für soziale Grenz- und Härtefälle gewährt werden können. Die Prüfung endete begrüßenswerterweise mit einem positiven Ergebnis, sodass die Finanzierung und somit die Teilnahme des Sohnes des Petenten an der Reise auch in diesem Fall doch noch gesichert werden konnte.

4.10 Fragwürdige Entlastung der Verwaltung durch Rechtsanwälte

Einer völlig unerwarteten Gebührenforderung sah sich eine Petentin ausgesetzt, die bei einem Autounfall eine Straßenlaterne leicht beschädigt hatte. Die Petentin hatte sich völlig korrekt verhalten, indem sie selbst die Polizei herbeigerufen hatte. In der Folge meldete sich ein von der damaligen Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen beauftragtes Rechtsanwaltsbüro und machte Aufwendungen für die Behebung des Schadens in Höhe von 158,73 DM geltend. Nachdem die Petentin das Geld kurzfristig überwiesen hatte, erhielt sie ein weiteres Schreiben dieser Anwaltssozietät, mit der diese für ihre Bemühungen eine Gebühr in Höhe von 50,11 DM in Rechnung stellte.

Die vom Petitionsausschuss unter Hinweis auf die nicht notwendige Einschaltung der Rechtsanwälte um Stellungnahme gebetene Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gab zu, dass sie sich generell bei Schadensfällen dieser Art des Anwaltsbüros bedient, und verteidigte dieses Vorgehen damit, dass dem Land Berlin damit Kosten für das andernfalls erforderliche Personal erspart würden. Demgegenüber war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass es in diesem Fall keine Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Rechtsanwaltskosten gegenüber der Petentin gab. Er wies die Senatsverwaltung auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs hin, wonach in einem einfach gelagerten Schadensfall für die erstmalige Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Schädiger die Einschaltung eines Rechtsanwaltes grundsätzlich nicht erforderlich ist und die dadurch entstehenden Kosten nicht vom Schädiger zu ersetzen sind. Es handelte sich hier weder um einen schwierig gelagerten Fall noch war bereits zuvor vergeblich versucht worden, die Petentin zu einer Regulierung des Schadens zu veranlassen. Nach Ansicht des Ausschusses waren die Kosten für die somit entbehrliche Einschaltung der Rechtsanwälte nicht von der Petentin zu ersetzen. Auch wenn sich die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bei ihrer erneuten Prüfung nicht ausdrücklich auf die Argumentation des Ausschusses eingelassen hat, war sie dennoch bereit, in diesem Einzelfall auf die Forderung der Anwaltskosten zu verzichten.

4.11 Unterschrift des verschollenen Ehegatten für Steuerfreistellung gefordert

Jedem Steuerpflichtigen steht ein Sparer-Freibetrag für Zins-einkünfte zu. Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, erhalten einen gemeinsamen Sparer-Freibetrag, der mit 6 000 DM doppelt so hoch ist wie der für einzeln Veranlagte geltende Freibetrag. In gleicher Höhe kann bei den Banken eine Freistellung vom Steuerabzug auf Kapitalerträge beantragt werden.

Eine alte Dame hatte deswegen Schwierigkeiten bei der Berliner Sparkasse - einer Abteilung der Landesbank Berlin - und ersuchte deshalb den Petitionsausschuss, darauf hinzuwirken, dass ihr als Kriegshinterbliebene eine Steuerfreistellung für Zins-einkünfte in Höhe von 6 000 DM erteilt wird. Sie berichtete, sie habe ihren seit 1945 als vermisst geltenden Ehemann nicht für tot erklären lassen und gelte deshalb weiterhin als verheiratet. Bis 1991 sei sie dementsprechend mit ihrem Mann gemeinsam steuerlich veranlagt worden.

Welche Personen Ehegatten sind und unter welchen Voraussetzungen sie zusammen veranlagt werden, richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach dem Einkommensteuergesetz. Danach müssen die Partner miteinander verheiratet und beide unbeschränkt steuerpflichtig seien, das heißt, grundsätzlich im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

haben und sie dürfen nicht dauernd getrennt leben. Nach den steuerrechtlichen Regelungen gilt auch ein Steuerpflichtiger, dessen Ehegatte verschollen oder vermisst und nicht für tot erklärt worden ist, als verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend. Außerdem kann bei Kriegsgefangenen und Verschollenen davon ausgegangen werden, dass sie vor Eintritt der Kriegsgefangenschaft oder Verschollenheit einen Wohnsitz im Inland gehabt haben. Deshalb kann, wie die Senatsverwaltung für Finanzen dem Petitionsausschuss bestätigte, auch in diesen Fällen der gemeinsame Sparer-Freibetrag gewährt werden.

Der Petitionsausschuss informierte die Landesbank Berlin über die Rechtslage. Dennoch wollte diese ihr Verfahren zunächst nicht ändern und verwies darauf, Kreditinstitute müssten nach den vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen Regelungen darauf achten, dass der Freistellungsantrag bei Ehepaaren von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist. Da der Bank nur ein Ehegattenfreistellungsauftrag mit einer Unterschrift vorliege, sei kein gültiger Freistellungsauftrag gestellt worden.

Der Petitionsausschuss bat die Senatsverwaltung für Finanzen erneut um Stellungnahme. Diese teilte daraufhin mit, der vorliegende Fall (Ehegatte verschollen und nicht für tot erklärt) sei hinsichtlich der Unterschrift des anderen Ehegatten auf dem Freistellungsauftrag vergleichbar mit den Fällen, in denen der andere Ehegatte aus den verschiedensten Gründen zu einer Unterschriftsleistung nicht in der Lage sei. So sei z. B. der verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten berechtigt, einen Freistellungsauftrag über den ihm noch zustehenden gemeinsamen Sparer-Freibetrag und den doppelten Werbungskostenpauschbetrag allein zu erteilen. Dann seien anstelle der Unterschrift des verstorbenen Ehegatten Vorname, Name und Todestag des Verstorbenen einzutragen. Entsprechend würden auch Fälle behandelt, in denen der andere Ehegatte z. B. wegen schwerer Krankheit an der Unterschriftsleistung gehindert sei. Die Kreditinstitute dürften in diesen Ausnahmefällen einen gemeinsamen Freistellungsauftrag auch ohne die Unterschrift des anderen Ehegatten anerkennen. Somit könne die Landesbank Berlin einen Freistellungsauftrag in Höhe des für Ehegatten zulässigen Sparerfreibetrags von 6 000 DM plus Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 200 DM durchaus akzeptieren, wenn die Petentin Name und Vorname ihres Ehegatten angebe und den Nachweis erbringe, dass ihr Ehemann verschollen und nicht für tot erklärt worden sei.

Die Landesbank Berlin wollte immer noch nicht einlenken und erklärte, es sei für die Bank unerlässlich, dass die Senatsverwaltung für Finanzen ein entsprechendes Schreiben unmittelbar an die Landesbank Berlin sende. Erst dann könne der Ehegattenfreistellungsantrag der Petentin auch ohne Unterschrift des verschollenen Ehegatten in der Filiale entgegengenommen werden. Dieser Bitte ist die Senatsverwaltung für Finanzen nachgekommen und der Petitionsausschuss konnte die Beratungen zu dieser Eingabe nach langem Hin und Her endlich mit einem positiven Ergebnis abschließen.

Allerdings hat es den Ausschuss sehr verwundert, dass bürokratische Hemmnisse bei einer Bank mitunter größer sein können als in der Berliner Verwaltung.

4.12 Große Fische - kleine Fische

Angeln ist ein weit verbreitetes Freizeitvergnügen, und bei dem vorhandenen Bestand von verschiedenen Fischarten wie Plötze, Barsch und Zander in Berliner Gewässern ist es daher nicht verwunderlich, dass auch viele Berlinerinnen und Berliner diesem Hobby nachgehen. Nicht zuletzt deshalb wird besonderer Wert auf eine qualifizierte Ausbildung der Angler gelegt, um das ökologische Bewusstsein zu stärken und ihnen die notwendige Sachkunde für die Behandlung ihres Fanges abzuverlangen. Aus diesem Grund sah das im April 1995 verabschiedete Landesfischereischieingesetz unter anderem vor, dass Angler, auch wenn sie bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits über einen Fischereischein verfügten, die Anglerprüfung innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren abzulegen hätten. Welche Probleme sich durch eine solche Regelung im Einzelfall ergeben können, zeigt das folgende Beispiel:

Im Oktober 1999 wandte sich ein Berliner Bürger an den Petitionsausschuss. Er sei passionierter Angler und habe bereits vor über 30 Jahren die Fischereiprüfung im Rheinland abgelegt und dieses Hobby seitdem regelmäßig ausgeübt. Der 1990 in seinem damaligen Wohnort im Bundesland Hessen ausgestellte Fischereischein werde nach nunmehr 10 Jahren Gültigkeit in Kürze ablaufen; er habe sich deshalb an das Fischereiamt Berlin mit der Bitte gewandt, diese Erlaubnis umzuschreiben beziehungsweise zu verlängern.

Zu seinem großen Erstaunen hatte ihn das Fischereiamt entsprechend der bestehenden Rechtslage aufgefordert, seine originalen Unterlagen über die seinerzeit abgelegte Prüfung vorzulegen oder, falls dies nicht möglich sei, die erforderliche Sachkunde durch das Ablegen der Anglerprüfung in Berlin unter Beweis zu stellen.

Damit war der Petent nicht einverstanden. Er legte dar, nach mehreren Umzügen und zuletzt einem Wohnungsbrand im Mai 1999 nicht mehr über die Originalunterlagen über die vor so vielen Jahren bestandene Fischereiprüfung zu verfügen. Ermittlungen bei der Gemeinde, in der er seinerzeit die Prüfung abgelegt hatte, hielt der Petent für aussichtslos, denn diese hatte in der Zwischenzeit dreimal den Verwaltungsbezirk gewechselt, was erfahrungsgemäß das Auffinden archivierter Unterlagen nicht immer erleichtert. In dieser Situation wandte er sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, der die Aufsicht über das Fischereiamt obliegt, schaffte auf die Nachfrage des Ausschusses prompt Abhilfe. Da der 1990 ausgestellte Fischereischein, so die Senatsverwaltung in ihrer Stellungnahme, nur habe erteilt werden können, weil der hessischen Behörde ein noch gültiger Inlandfischereischein beziehungsweise der Nachweis über das Ablegen einer Fischereiprüfung vorgelegen habe, sei davon auszugehen, dass der Petent die geforderte fischereiliche Sachkunde bei dieser Gelegenheit nachgewiesen hatte. Aus diesem Grund entschied die Senatsverwaltung, ihm den Fischereischein ohne die zunächst geforderte Vorlage eines Anglerprüfungszeugnisses zu erteilen.

Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass es sich bei der nach dem Gesetz nachzuholenden Anglerprüfung um eine in der Praxis kaum zu bewältigende Vorgabe handelt; aus organisatorischen Gründen erschien es nicht durchführbar, alle 19 000 alterfahrenen Angler in Berlin in dem vorgesehenen Zeitraum dieser Prüfung zu unterziehen. Die Senatsverwaltung nahm deshalb auch die vorliegende Petition zum Anlass, sich für eine Änderung des Landesfischereischieingesetzes mit dem Ziel einzusetzen, auf das Ablegen der im Gesetz geforderten Prüfung für erfahrene und langjährige Angler zu verzichten. Inzwischen ist das Gesetz über den Fischereischein entsprechend angepasst worden; von der Anglerprüfung ist nunmehr unter anderem befreit, wer nachweisen kann, einen Fischereischein bereits vor dem 30. April 1995 besessen zu haben. In diesen Fällen wird nämlich davon ausgegangen, dass der Erwerb eines derartigen Fischereischeines mit der Vorlage eines Anglerprüfungszeugnisses oder einem geeigneten Sachkundenachweis verbunden gewesen ist. Damit wurde nicht nur für den Petenten selbst, sondern auch für viele andere Angler eine vertretbare und praxisgerechte Regelung geschaffen.

4.13 Eine Straße verändert sich

Eine lebendige Stadt wie Berlin verändert kontinuierlich ihr Erscheinungsbild. Diese Entwicklung ist nicht nur auf so markante touristische Anziehungspunkte wie den Potsdamer Platz oder das Gebiet um den Kollwitzplatz beschränkt, sondern vollzieht sich auch an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet. Welche Auswirkungen dieser Wandel zum Teil für die dort wohnenden Anwohner mit sich bringt, beschreibt der folgende Fall.

Ein Bewohner der Simon-Dach-Straße in Berlin-Friedrichshain berichtete dem Ausschuss, er sei bereits im Jahre 1991 dorthin gezogen, weil ihm die in dieser Straße herrschende Beschaulichkeit und das besondere Fluidum dort sehr zugesagt hätten. Auch als sich nach und nach die ersten Kneipen und Gaststätten in der Straße angesiedelt und gut angenommen worden seien, habe er

dies durchaus als Bereicherung empfunden. Inzwischen sei jedoch die Anzahl der Gaststätten erheblich angestiegen; in „seinem“ Straßenabschnitt seien mittlerweile 14 gastronomische Einrichtungen hinzugekommen, die jeweils gut besucht seien. Da die Wirte zusätzlich den vor der Gaststätte gelegenen Bürgersteig mit Erlaubnis des Bezirksamtes als Schankvorgarten nutzten, blieben Störungen für die Anwohner nicht aus: In den Nachtstunden sorgten lärmende Gäste und der zunehmende Autoverkehr für Verdruss. Die intensive Nutzung der Gehwegflächen durch die Schankvorgärten bereite dem Petenten auch unmittelbar Probleme. Denn für ihn, der in den letzten Jahren sein Augenlicht nahezu vollständig verloren habe, sei es praktisch nicht mehr möglich, sich seinen Weg um die dicht an dicht aufgestellten Tische und Bänke herum zu bahnen. Er bat deshalb den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, die Situation für die Anwohner zu entspannen und den Umfang der genehmigten Schankvorgärten soweit zu reduzieren, dass Fußgängern – und insbesondere Behinderten – ein ungehindertes Passieren des Gehsteiges möglich wird.

Der vom Petitionsausschuss eingeschaltete Bezirksbürgermeister von Berlin-Friedrichshain bestätigte, dass sich die Simon-Dach-Straße zu einem für junge Menschen beliebten Treffpunkt entwickelt hat und die „Kneipenszene“ dort durch ihre Vielfalt einen touristischen Anziehungspunkt darstellt. Gleichzeitig hat er eingeräumt, dass diese Entwicklung und die neue Situation sicherlich für viele Anwohner eine Umstellung bedeutet, und dem Ausschuss von seinen Bemühungen berichtet, bei der Genehmigungspraxis der Schankvorgärten einerseits den Bedürfnissen der Anwohner und andererseits den Interessen der Gastwirte und der Gäste gerecht zu werden. Hierzu hatte er bereits 1999 – vor dem Hintergrund von ähnlichen Beschwerden, die ihn zu diesem Zeitpunkt erreicht hatten – Anwohner und Gastwirte eingeladen, die Problematik gemeinsam zu erörtern und einen für alle Beteiligten akzeptablen Kompromiss zu entwickeln. Im Ergebnis wies der Bezirksbürgermeister darauf hin, dass auf Grund der Beschwerden die für den Betrieb der Schankvorgärten geltenden Sperrzeiten vom Bezirksamt permanent überprüft würden; Verstöße hätten sich dabei in der Vergangenheit nicht ergeben. Außerdem seien die Gastwirte aufgefordert worden, die Flächenbegrenzung für die genehmigte Sondernutzung unbedingt einzuhalten und eine Gehwegbreite von mindestens 2,50 m während der gesamten Öffnungszeiten der Gaststätten für Passanten freizuhalten. Die Einhaltung dieser Auflage werde vom zuständigen Tiefbauamt ebenfalls regelmäßig kontrolliert; zusätzliche Genehmigungen für Schankvorgärten könnten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht in Aussicht gestellt werden.

Bei seinen Beratungen hat der Petitionsausschuss nachvollziehen können, dass es für Anwohner eine Belastung darstellt, wenn eine zuvor ruhige Wohngegend sich nach und nach zu einem kulturellen Treffpunkt entwickelt und insoweit eine veränderte Nutzungs- und Wohnsituation besteht. Allerdings lassen sich solche Entwicklungen in einer lebendigen Stadt nicht unterdrücken oder verhindern, was auch nicht beabsichtigt ist. Vielmehr kommt es nach Auffassung des Ausschusses darauf an, gemeinsam mit den Beteiligten Lösungen zu entwickeln, die ein gedeihliches Miteinander trotz der veränderten Situation ermöglichen. Der Bezirksbürgermeister hat dies in vorbildlicher Weise getan, als er auf Grund der Beschwerden einen „Runden Tisch“ initiiert und gleichzeitig dafür Sorge getragen hat, dass das Bezirksamt die den Gaststättenbetreibern erteilten Auflagen permanent kontrolliert. Daher gab es für den Ausschuss keine Beanstandungen; mit einer ausführlichen Antwort an den Petenten konnte er die Beratungen zu dieser Eingabe abschließen.

4.14 Hilfe für das Hängebauschwein Pit und andere Bewohner des Schulzoos

Beim Petitionsausschuss waren 25 Eingaben von Schülerinnen und Schülern der Grundschule im Grünen anhängig, die sich alle mit individuellen Schreiben und Zeichnungen sehr eindrucksvoll für den Erhalt des Schulzoos und der Umweltbibliothek ihrer Schule eingesetzt hatten. Auffällig war in den meisten Eingaben das große Interesse an den Tieren des Schulzoos, insbesondere am Hängebauschwein Pit, das wohl noch nicht so lange zum Schulzoo gehört. Um dessen Zukunft waren die Kinder beson-

ders besorgt und befürchteten, dass es zum Schlachter muss, wenn der Zoo nicht mehr fortgeführt werden kann. Und das nur, weil das Bezirksamt Hohenschönhausen sich außer Stande sieht, weiterhin Personal zur Verfügung zu stellen, das bisher im Rahmen einer Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) beschäftigt war und sich (gemeinsam mit den Kindern) um die Pflege und Versorgung der Tiere sowie um die Schulbibliothek kümmerte. Die Zuschüsse der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen für diese Strukturanpassungsmaßnahme waren nämlich – Sparzwängen folgend – gestrichen worden.

Den Ausschuss hat das Engagement der Kinder, vor allem ihr Verantwortungsgefühl für die Tiere sehr beeindruckt. Da ihn die vorgetragenen Argumente überzeugt haben und er die mit den Eingaben verbundenen Erwartungen nicht enttäuschen mochte, hat er das Bezirksamt Hohenschönhausen gebeten, alles in seinen Kräften Stehende zu veranlassen, damit der Schulzoo und die Bibliothek der Grundschule im Grünen in bewährter Form weiter betrieben werden können. Der Ausschuss hat u. a. vorgeschlagen, Personal im Rahmen von gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit hierfür abzustellen, also z. B. Sozialhilfeempfänger einzusetzen, die sich dadurch ein kleines Zubrot zu ihrer Sozialhilfe verdienen könnten.

Der Bezirksbürgermeister von Lichtenberg-Hohenschönhausen hat dem Ausschuss hierauf inzwischen geantwortet, der Bezirk habe gemeinsam mit dem Schulverein doch noch erreicht, dass wieder zwei SAM-Stellen für den Zeitraum vom 15. Dezember 2000 bis zum 15. Dezember 2001 bewilligt wurden, weil sie durch Spenden mitfinanziert werden. Darüber hinaus werde sich der Bezirk gemeinsam mit dem Verein und weiteren Sponsoren bemühen, auch über den Dezember 2001 hinaus dieses wichtige Projekt für die Umwelterziehung an der Grundschule im Grünen zu erhalten. Der Einsatz der Kinder für ihren Schulzoo und ihre Umweltbibliothek war somit erfolgreich, und Pit muss nicht den Weg zum Schlachter antreten.

5 Arbeitssplitter – oder was den Petitionsausschuss sonst noch beschäftigte

- Regelmäßige Reinigungen in den Umkleidekabinen eines Schwimmbades sind unverzichtbar. Allerdings beklagte sich ein männlicher Badegast darüber, dass dafür häufig älteres weibliches Personal eingesetzt werde. Grund dafür ist nach Auskunft der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) die Tatsache, dass Frauen diese Reinigungsarbeiten erfahrener und sorgfältiger ausführen als Männer und dass es wesentlich häufiger Beschwerden von Frauen gibt, wenn Männer die Frauenräume reinigen. Im Übrigen, so die BBB, wird das Personal angehalten, die Reinigung mit großen Fingerspitzengefühl durchzuführen.
- Nicht immer sind es die Kirschen in Nachbars Garten, die die Aufmerksamkeit erregen. In einem Fall befürchtete ein Hausbesitzer, der auf dem Nachbargrundstück stehende Baum könnte bei Sturm abknicken und sein Haus beschädigen. Er plädierte in einem ausführlich begründeten und umfangreichen Schreiben dafür, auch ihm als Nachbarn die Möglichkeit einzuräumen, für diesen Baum einen Antrag auf Fällung nach der Baumschutzverordnung zu stellen. Eine telefonische Nachfrage bei der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hätte hier jedoch schon für Klarheit gesorgt: eine solche Möglichkeit besteht – wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen – bereits jetzt.
- Eine Geschäftsidee gegen den Durst der Besucher des Reichstagsgebäudes präsentierte ein Petent mit seinem Vorschlag, einen mobilen Getränkeservice anzubieten. Allerdings lehnte das Bezirksamt ab; Möglichkeiten, Durst zu stillen gäbe es bereits ausreichend im Umfeld und außerdem sei es nicht vertretbar, in diesem Gebiet durch den Aufbau kleiner Stände marktähnliche Verhältnisse zu etablieren.
- Bisher konnte man während einer langweiligen U-Bahnfahrt nur lesen, sich unterhalten, dösen oder Ähnliches. Jetzt kann man sogar fernsehen. Gegen den Betrieb der Bildschirme in der U-Bahn wandte sich eine Petentin, denn sie befürchtete, dass die „Berieselung“ zu sehr stören und ablenken würde.

Da aber nicht nur Werbung, sondern auch allgemeine Informationen über dieses Medium verbreitet und die Sendungen zudem ohne Ton ausgestrahlt werden, hielt der Ausschuss die Einführung der Monitore für eine durchaus sinnvolle Ergänzung.

- Wissen Sie, wie viele Beauftragte es im Land Berlin gibt? Diese Frage wollte ein Petent aus Karlsruhe im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit kurzfristig beantwortet haben. Glücklicherweise konnte der Ausschuss ihm helfen, ohne selbst zählen zu müssen; der Senat hatte bereits im August 2000 eine gleichlautende Kleine Anfrage eines Abgeordneten ausführlich beantwortet, auf die der Ausschuss zurückgreifen konnte. Für alle, die es genau wissen möchten: Es waren nach dieser Aufstellung insgesamt 375 Beauftragte.
- Kleine Mängel in der Form können oft ungeahnt schwere Folgen haben. Diese Erfahrung musste ein Testamentsvollstrecker machen, der nach mehreren Jahren einen wegen Krankheit und Tod des Klägers unterbrochenen Rechtsstreit weiterführte. Es stellte sich heraus, dass die Klage nicht unterschrieben gewesen war. Mangels einer formwirksamen Klage war daher inzwischen die geltend gemachte Forderung verjährt; daran konnte auch ein Nachholen der Unterschrift nichts mehr ändern. Die Klage wurde daher abgewiesen.
Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass das Gericht den damaligen Kläger spätestens in der ersten Gerichtsverhandlung auf den Formfehler hätte aufmerksam machen müssen. Er hätte dann noch vor Eintritt der Verjährung den Mangel beheben können. Da wegen des fehlenden Hinweises des Gerichts unnötige Gerichtskosten entstanden sind, bat der Ausschuss den Präsidenten des betroffenen Gerichts um Abhilfe. Im Ergebnis wurden die Gerichtskosten von über 1 000 DM niedergeschlagen.
- Einem Autofahrer, der aus beruflichen Gründen viel unterwegs ist, ging die englischsprachige Musik auf den Wecker. Er bezahle wie andere Bürger seine Rundfunkgebühren und erwarte dafür, dass insbesondere abends auch einmal deutsche Schlager gespielt werden. Schließlich sei man hier nicht in England oder in USA, sondern in der Hauptstadt Deutschlands. Ihm musste mitgeteilt werden, dass der Rundfunk wie das Fernsehen unabhängig ist und das Musikprogramm nicht vom Petitionsausschuss beeinflusst werden kann.
- Ein anderer Petent vermisste plötzlich den Fernsehsender VIVA. Hier konnte der Ausschuss mit der schlichten Auskunft helfen, dass die Deutsche Telekom AG die Kanalbelegung geändert habe. Der Sender sei nicht aus dem Kabelnetz herausgefallen, sondern nur auf einen anderen Kanal gelegt worden. Der Petent müsse nur die Kanäle auf seiner Fernbedienung neu programmieren. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent seinen geliebten Sender wiedergefunden hat.
- Kann es ein Wirtschaftssystem geben, in dem der Staat keine Steuern einzieht, sondern stattdessen sogar an jedermann ein Bürgergeld zahlt? Ein Petent teilte mit, er habe ein derar-

tiges System entwickelt, das seit drei Jahren in einem kleinen praktischen Modellversuch getestet werde. Dem Ausschuss könne er hierüber einen Vortrag anbieten. Diesem Vorschlag wollte der Petitionsausschuss allerdings nicht näher treten.

- Der Groll über die Berliner Zweitwohnungsteuer hat noch nicht nachgelassen. Eine Studentin, die ihren ersten Wohnsitz bei ihren Eltern behalten möchte, beanstandete, sie müsse für ihre Berliner Studentenwohnung Zweitwohnungssteuer bezahlen. Dagegen würden Bundestagsabgeordnete, die ihren ersten Wohnsitz im Wahlkreis behalten, von der Steuer befreit werden. Außerdem hätten viele Bundestagsabgeordnete ihren Zweitwohnsitz in Berlin nicht angemeldet, um dadurch der Zweitwohnungssteuer zu entgehen. Hier werde mit zweierlei Maß gemessen. Der Petitionsausschuss konnte die Studentin beruhigen. Auch die Bundestagsverwaltung teilt inzwischen die Rechtsauffassung des Landes Berlin, dass Bundestagsabgeordnete Zweitwohnungssteuer zahlen müssen. Außerdem riskiert auch ein Bundestagsabgeordneter die Festsetzung einer Geldbuße, wenn er sich erheblich später als innerhalb der gesetzlich vorgesehenen acht Tage in Berlin angemeldet hat. Die ersten Bußgeldbescheide haben ihre Empfänger schon erreicht. Also: Gleiches Recht für alle!
- In seltenen Fällen gerät der Petitionsausschuss schon einmal in Zweifel, ob eine Petition ernst gemeint ist. Aus Berlin-Tiergarten erreichte ihn eine Zuschrift, in der die Abschaffung der Ersatzbestrafung eines Hundes für seinen Halter gefordert wurde. Der Petent bezog sich dabei auf einen Pressebericht, wonach ein Hund, der von seinem Halter auf einen anderen Menschen gehetzt worden war, bis zum Abschluss des Strafgerichtsverfahrens für acht Monate in der Tiersammelstelle in einer „Einzelzelle“ verbringen musste. Der Zeitungsartikel sprach in der Überschrift von einer „Haft für den Hund“. Daran anknüpfend warf der Petent die Frage auf, ob zum Beispiel seine Katze für eine von ihm begangene Straftat ins Gefängnis geschickt werden könnte, wenn er sie bei einem Banküberfall mitnehmen würde, und forderte gegebenenfalls eine Gesetzesänderung. Der Petitionsausschuss konnte den Petenten insoweit beruhigen, als dass das Strafrecht keine Anwendung auf Tiere findet. Allerdings können Tiere als Beweismittel oder als Tatwerkzeuge vorübergehend sichergestellt werden, was vermutlich auch in dem geschilderten Fall geschehen ist. Mit einem entsprechenden Hinweis und dem gut gemeinten Rat, vielleicht doch nicht alles wörtlich zu nehmen, was in der Boulevardpresse steht, hat der Ausschuss die Eingabe für erledigt erklärt.

Berlin, den 20. Februar 2001

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses
Reinhard Roß

Anlage

Statistische Angaben

(Stichtag: 13. Februar 2001)

Nr.	Arbeitsgebiete Bezeichnung	Neueingänge	Erledigungen in den 41 Sitzungen					neutral*
			gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	
1.	Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	7	8	2	0	3	2	1
2.	Regierender Bürgermeister	2	2	0	0	2	0	0
3.	Bundes- und Europaangelegenheiten	13	12	0	0	1	1	10
4.	Innere Angelegenheiten und Datenschutz	27	23	3	0	5	13	2
5.	Sicherheit und Ordnung	105	73	11	1	31	27	3
6.	Wirtschaft	39	36	1	2	14	18	1
7.	Arbeit	64	69	4	3	9	12	41
8.	Umwelt	76	94	10	15	18	47	4
9.	Familie	29	26	5	0	6	13	2
10.	Jugend	116	93	10	22	5	48	8
11.	Volksbildung	215	195	95	12	59	26	3
12.	Sport	10	11	1	6	0	4	0
13.	Bauwesen	131	97	8	7	47	32	3
14.	Wohnungsbauförderung	18	19	5	0	7	7	0
15.	Kleingartenangelegenheiten	12	14	1	3	6	3	1
16.	Wohnungsbindung	4	3	1	0	0	1	1
17.	Fehlsubventionierung	21	22	1	2	16	3	0
18.	Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	72	80	7	1	53	15	4
19.	Mietangelegenheiten	32	31	3	1	12	14	1
20.	Wohngeld	11	12	1	2	6	2	1
21.	Zweckentfremdung	2	0	0	0	0	0	0
22.	Sozialversicherung	131	127	12	6	45	14	50
23.	Sozialwesen	203	219	42	36	103	33	5
24.	Ausbildungsförderung	6	5	2	2	0	0	1
25.	Justiz	168	185	12	15	47	82	29
26.	Kriegsfolgeangelegenheiten	22	24	4	4	8	4	4
27.	Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	21	20	3	1	8	5	3
28.	Beamte	55	57	5	1	37	9	5
29.	Angestellte im öffentlichen Dienst	60	56	6	2	46	2	0
30.	Arbeiter im öffentlichen Dienst	3	3	0	0	2	1	0
31.	Finanzen	6	7	1	1	2	2	1
32.	Steuern	69	68	10	4	28	18	8
33.	Grundstücksangelegenheiten	37	43	2	3	8	28	2
34.	Ausländerwesen	191	214	43	9	129	16	17
35.	Einbürgerungen	24	29	7	2	11	9	0
36.	Gesundheit	86	96	8	2	31	49	6
37.	Angelegenheiten der Behinderten	45	38	12	6	8	10	2
38.	Strafvollzug	80	91	13	4	49	19	6
39.	Wissenschaft	7	7	1	0	4	1	1
40.	Hochschulen	8	8	1	1	2	4	0
41.	Kultur	55	22	1	0	8	13	0
42.	Verkehr	67	76	13	6	36	16	5
43.	Betriebe	83	86	13	10	19	43	1
Summe		2433	2401	380	192	931	666	232
Anteil			100 %	16 %	8 %	39 %	28 %	9 %

* (Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u. a.)

Statistische Angaben

(Stichtag 13. Februar 2001)

